943.05
H74u
Holzknecht [redacted]
[redacted] LIBRARY

URSPRUNG UND HERKUNFT

43.05
H74u

Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs
herausgegeben von
Prof. Dr. Alfons Dopsch.
Heft 11.

Ursprung und Herkunft
der
Reformideen Kaiser Josefs II.
auf
kirchlichem Gebiete.

Von
Dr. Georgine Holzknecht.

Mit Unterstützung der Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien.

Innsbruck.
Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung.
1914.

The person charging this material is responsible for its return on or before the **Latest Date** stamped below.

Theft, mutilation, and underlining of books are reasons for disciplinary action and may result in dismissal from the University.

University of Illinois Library

DEC 31 [redacted]

OCT 17 1973

NOV 27 1973

NOV 30 1976

DEC 7 1976

L161—O-1096

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY

Forschungen

zur

inneren Geschichte Österreichs

herausgegeben von

Dr. Alfons Dopsch,

o. ö. Professor der Geschichte an der Wiener Universität.

Heft 11.

Ursprung und Herkunft der Reformideen Kaiser Josefs II. auf kirchlichem Gebiete.

Von

Dr. Georgine Holzknecht.

Innsbruck.
Verlag der Wagner'schen k. k. Universitäts-Buchhandlung.
1914.

Ursprung und Herkunft

der

Reformideen Kaiser Josefs II.

auf

kirchlichem Gebiete.

Von

Dr. Georgine Holzknecht.

Mit Unterstützung der Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien

Innsbruck.
Verlag der Wagner'schen k. k. Universitäts-Buchhandlung.
1914.

Druck der Wagner'schen k. k. Universitäts-Buchdruckerei.

943.05
H74u

Meinem lieben Bruder

Professor Dr. med. Guido Holzknecht

gewidmet.

HISTORY 10 Jan 25 Liebisch

580825

Vorwort.

Es gehört einiger Mut dazu, die umfangreiche Literatur: Josefina noch um ein Schriftchen zu vermehren. Der Umstand, daß die für die behandelte Materie äußerst wichtigen Staatsratsakten noch fast gar nicht, die Akten der übrigen Wiener Archive nur zum Teil herangezogen wurden, daß die reichhaltige josefinische Flugschriften-Literatur unverwertet blieb und daß endlich die historischen Vorläufer bisher nicht weit genug zurückverfolgt wurden, gibt einigermaßen die Berechtigung zur Veröffentlichung dieser Studie und die Hoffnung, die in Betracht kommenden Fragen trotz der Vielheit der sie bestimmenden Faktoren und deren kompliziertem Ineinandergreifen einer befriedigenden Lösung näher zu bringen.

Den Verwaltungen der benützten Archive und Bibliotheken danke ich bestens für ihr freundliches Entgegenkommen und die meinen Forschungen zuteilgewordene intensive Unterstützung.

Eine sehr angenehme Pflicht ist es mir, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Universitäts-Professor Dr. A. Dopsch, meinen wärmsten Dank für das meiner Arbeit entgegengebrachte Interesse und für die dieselbe fördernden Ratschläge auszusprechen.

Wien, im Mai 1914.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 1

Ursprung der josefinischen Reformen im allgemeinen S. 1. — Zerlegung des Gesamtproblemes in die Teilfragen nach dem Grunde der Reformen und der Herkunft der bei jenen wirksamen Ideen S. 2. — Josef II. Realpolitiker S. 2. — Quellen der Reformideen im allgemeinen S. 2 f.

I. Quellen der Reformideen 4

1. Gallikanismus und Episkopalismus 4
2. Jansenistisch-kartesianische Neuscholastik . . 4

Förderung und Schutz derselben durch den Staat S. 5. — Hochschätzung der französischen theologischen Schule S. 6.

3. Einfluß Muratoris 6

Kurze Charakteristik Muratoris S. 7. — Einwirkung seiner Schriften auf die Reformen in Österreich, schon unter M. Theresia S. 8. — Muratoris staatsrechtliches Werk: Della publica felicità, kurze Inhaltswiedergabe desselben S. 9 ff.

4. Legisten 11

Nachweis, daß die josefinischen Reformatoren die Werke der Legisten gekannt und benützt haben S. 12 ff.

II. Das rationalistische Naturrecht und die josefinischen Reformen 14

Anteil des Naturrechtes an der Reform, angenommen von Beidtel, Jäger, Friedberg, Grünberg, Voltelini, Sägmüller S. 14 ff. — Kritik dieser Annahme S. 15.

1. Ursprung des Staates im josefinischen Staatsrecht 17

Ursprung nach dem Naturrecht: Vertragstheorie S. 17, im josefinischen Staatsrecht: theokratische Idee S. 17. — Nachweise aus dem Aktenmaterial SS. 17, 18, 20, 21 (Heinke, Gebler, Martini); aus den Flugschriften S. 20; aus dem offiziellen Kirchenrecht: (Eybel S. 18, v. Riegger-Martini S. 21); aus dem Staatsrecht: Heinke, Systema juris publ. univ. S. 21. — Zurückweisung der Vertrags- und Translationstheorie S. 21. — Gründe der Zurückweisung S. 22, 23. — Heinke kein

Seite

Anhänger der Vertragstheorie, sondern Vertreter der königlichen Souveränität S. 24.

2. Der Souveränitätsbegriff des josefinischen Staatsrechtes 24

Identität desselben mit jenem des königlichen Absolutismus, nachgewiesen aus dem Aktenmaterial, den Kanonisten und der Publizistik S. 25 ff. — Wesentliche Merkmale des Begriffes S. 25 ff., deren Vorkommen, nicht nur im rationalistischen Naturrecht, sondern viel früher bei den Absolutisten und Legisten S. 28. — Josefs Revindikationsprinzip S. 29 ff. — Der Schulbegriff des sog. aufgeklärten Absolutismus; Salus rei publicae fordert auch der königliche Absolutismus; Frage nach dem begrifflichen Unterschied zwischen königlichem und aufgeklärtem Despotismus S. 31 ff. — Polizeistaatliche Tendenzen des Josefinismus S. 32. — Der „Absolutisme lié" Josefs II.; dessen innere Unwahrheit S. 33. — Die Ausnahmsgesetze zu Gunsten des Kaisers S. 34. — Die humanitären Reformen (Agrarverfassung etc.) zum großen Teile Ergebnis nationalökonomischer Erwägungen S. 33, 35, 36, 37.

3. Das Verhältnis von Staat und Kirche im josefinischen Staatsrecht. 37

Abgrenzung der beiden Gewalten S. 37 f. — Aufgaben und Ziele der Kirche nach dem Josefinismus S. 38 ff. — Ingerenz des Staates auf kirchliche Dinge im Josefinismus S. 41; im Territorialsystem S. 41 f.; bei den Legisten S. 42. — Einfluß der Legisten, besonders des Marsilius v. Padua, nicht nur auf den Josefinismus, sondern auch auf den Gallikanismus und das rationalistische Naturrecht S. 43 ff. — (Staatliches Verfügungsrecht über den Klerus S. 44; über das Kirchengut S. 45 f.; Amortisationsgesetzgebung S. 47; Recht des Fürsten, Konzilien zu berufen S. 47). — Verfassung der Kirche S. 48. — Verwertung des isidorischen Fälschungsmomentes S. 49. — Erhaltung und Förderung der Religion bei Marsilius und im Josefinismus; dagegen Wegfall der religiösen Zweckbestimmung des Staates im rat. Jus naturale S. 50. — Die josefinische Toleranz S. 51; Einheitsreligion S. 52.

4. Reformvorbereitende Momente 52

Anknüpfungen an das Staats- und Landeskirchentum der Merovinger und Karolinger (bes. an die Gesetzgebung Karls des Großen S. 52 f. — Vorbereitende österreichische Spezialverhältnisse S. 53; besonders durch die Gegenreformation S. 53, 54. — Vorläufer einzelner josefinischer Reformen außer Österreich und in Österreich unter M. Theresia S. 54.

Seite

III. Martinis (Karl Freiherr v.) Stellung im Reformwerk . . 55

Annahme seiner überragenden, imponierenden Stellung im Reformwerk durch v. Voltelini; Ablehnung derselben S. 55. — Stellung Martinis innerhalb seines eigenen Faches S. 56; sein Verhältnis zu den politischen und kirchenrechtlichen Fragen und Reformen S. 56 ff.; beurteilt nach den Voten Martinis im Staatsrat (zu den Materien: Ausdehnung der Kompetenz der geistlichen Hofkommission auf Ungarn S. 58; Ablässe, Reglement der theologischen Studien S. 59 f.; Ordensdisziplin S. 60 f.; der Kompilationshofkommission, die Ehegerichtsbarkeit betreffend S. 62 f.); nach der von ihm besorgten Umarbeitung des jus eccl. Rieggers S. 64 ff.; objektiv, aber nicht im Sinne der josefinischen Ideen S. 65.

IV. Die nationalökonomischen Triebfedern in der Kirchenpolitik Josefs II. 66

Auflösung des Nexus inländischer mit ausländischen Klöstern S. 67. — Aufhebung der Exemptionen S. 68. — Facultas dispensandi S. 69. — Päpstliche Indulte auf neue Feste und Andachten S. 70. — Konfirmationstaxen S. 70. — Ablässe S. 71. — Meßstipendien S. 71. — Auflösung der Bruderschaften S. 72. — Gelübdedispensationen der Exreligiosen S. 74. — Sammlungen auswärtiger Religiosen S. 74; der Franziskaner für das „heilige Land" S. 75; inländischer Mendikanten S. 75. — Kultusordnung S. 76. — Säkularisation der Klöster S. 76. — Für die Aufhebung maßgebende Gesichtspunkte S. 79. — Verwendung des Religionsfonds S. 81. — Staatliche, besonders militärische Zwecke S. 82; Hebung von Handel und Gewerbe S. 84. — Belohnung von Verdiensten S. 85. — Toleranzpatent S. 87. — Ehegesetzgebung S. 88.

Beilage A. Gutachten über die von Freiherrn v. Martini besorgte Umarbeitung des Rieggerschen Kirchenrechtes 91

Beilage B. Prozeß Kremsmünster gegen Klein-Mariazell 98

Beilage C. Verhandlungen, die Aufhebung des Klosters Bruck a. d. Leitha betreffend 100

Beilage D. Vorschläge zur Einführung der Priesterehe und Abschaffung der vota solemnia 102

Abkürzungen:

K.A. = Kultusarchiv.
B.A. = Buchhaltungsarchiv (im Kultusministerium).
St.A. = Haus-, Hof- und Staatsarchiv.
Strt. = Staatsratsakten im St.A.
Hk.A. = Hofkammerarchiv.
D.A. = Diözesanarchiv.
St.B. = Stadt-Bibliothek Wien.
H.B. = Hofbibliothek Wien.
V. = Vortrag.
B.Ö. Hfk. = Böhmisch-österr. Hofkanzlei.
G. Hfk. = Geistliche Hofkommission.
Khfk. = Kompilationshofkommission.
G.D. = Geistliche Domänen (Hk.A.).
Vot. = Votum.
C. = Circulandum.
Fas. = Faszikel.

Einleitung.

Das Perpetuum mobile der Geschichte könnte man sie beinahe nennen, die gewaltige Oszillation der Macht zwischen Kaisertum und Papsttum. Selten und von kurzer Dauer, fast fiktiv sind die Ruhepunkte in dieser Schwingung: Gleichgewicht u. Eintracht von sacerdotium und imperium. Neue Kraftimpulse auf der einen oder anderen Seite, in Form von regenerierenden Ideen, in Gestalt willensstarker Persönlichkeiten oder in günstigen Zeit- und Ereignisumständen schaffen die großen Machtweiten zu Gunsten des Staates oder der Kirche. Zu den interessantesten Phasen dieser Bewegung zählt der viel diskutierte und verschieden beurteilte sog. Josefinismus. Er ist m. E. die natürliche und notwendige Folge eines konsequent ausgebauten, lückenlos ausgestalteten, durch österreichische Spezialverhältnisse vorbereiteten, an den staatsrechtlichen Ideen deutscher und französischer Juristen und Kanonisten mittelalterlicher und neuerer Zeit genährten und nicht in letzter Linie nach auswärtigen Vorbildern großgezogenen Absolutismus. Mit dieser Behauptung wird die schon mehrmals beantwortete[1]), jetzt wieder[2]) in den Vordergrund der Forschung tre-

[1]) Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den kaiserlichen österr. Staaten und die Art ihrer Entstehung. Wien 1849. — Genesis des modernen kirchenfeindlichen Zeitgeistes. Theol. Zeitschr. Innsbruck 1877 u. 1878. Vgl. S. 14.

[2]) H. v. Voltelini, Die naturrechtlichen Lehren und die Reformen des 18. Jahrhunderts. Histor. Zeitschr. 1910, Bd. 105, S. 65 ff. — Sägmüller, Naturrecht im offiziellen Kirchenrecht der Aufklärung. Theol. Quartalschrift 1912, 94. Jahrg. S. 58—99.

tende Frage nach dem Ursprung der josefinischen Reformen, speziell auf kirchlichem Gebiete zur Diskussion gestellt.

Bedeutend erleichtert wird die Untersuchung durch Zerlegung des Gesamtproblemes in die beiden Teilfragen nach dem Grunde der Reformen und nach der Herkunft der bei diesen wirksamen Ideen; denn sicher ist es nicht einerlei, ob durch Schaffung neuer Begriffe und Gedanken erst neue Ziele und Zwecke erwachsen, oder ob die Ideen, Stützen und Hilfen, welche zur Verfolgung bereits klarer Ziele dienen sollen, bewußt, nach kritischer Sichtung assimiliert werden. Das letztere gilt für Kaiser Josef und seine Epoche. Längst vor seinem Regierungsantritt war er sich im großen und ganzen klar über das, was er wollte. Seine Bestrebungen sind begründet in dem, seinem autokratischen Charakter höchst kongenialen Machtwillen des herrschenden Absolutismus, der alles ergreift und durchdringt, besonders aber auch auf die Hebung der Finanzen abzielt.

Josef war durchaus Realpolitiker; Roscher [1]) und Voltelini nennen ihn doktrinär [2]). Wie wenig er dies war, zeigen am klarsten die Staatsratsakten; nicht selten sind die Fälle, wo zu einer bereits ins Auge gefaßten Reform die Prinzipien und Beweggründe erst mühsam zusammengezimmert werden, Prinzipien, die natürlich dann in den Verordnungen als feststehende, objektiv evidente Sätze von mathematischer Gewißheit auftreten [3]). Die Projekte sind entworfen; die durchzuführenden Operationen bestimmt; man braucht nur noch Hilfslinien zur Konstruktion, Argumente, welche die Berechtigung zu dem Vorgehen erweisen; man fand sie vor allem dort, wo schon in früheren Jahrhunderten stark ausgeprägte Herrscherindividualitäten bei ihren absolutistischen Neigungen mit der Kirche in Kampf geraten und von ihren Anhängern in Wort und Tat unterstützt worden waren: in den Schriften der Legisten und Aulici des

---

[1]) Nationalökonomie S. 627.

[2]) H. Z. 1910, Heft 105, S. 65 ff.

[3]) Vergl. Strt. 2825/1782; Siehe S. 21[1]) und Strt. 3191/1782, Kaunitz: „Allein, da es nicht auf die Behauptung dieser oder jener thesis an und für sich selbst, sondern darauf wesentlich ankommt, daß der abgezielte Endzweck erreicht werde".

Da die angeführten Belegstellen größtenteils Aktenstücken entnommen sind, so wird die Schreibweise der Originalien durchwegs beibehalten.

Mittelalters; dann in jenen der Vertreter der Konziliartheorie und des Episkopalsystems, in dem auf den ersteren fußenden Gallikanismus, in der durch den Kampf Venedigs mit der Kurie ins Leben gerufenen Publizistik und in der kartesianisch-jansenistischen Neuscholastik)[1].

[1]) Vgl. Lit. im allgemeinen Goldast, Monarchia 1611 und Hergenröther, Kirchengeschichte II, 583, 754 ff. sowie III, 466 ff.

I.

Quellen der Reformideen.

1. Gallikanismus und Episkopalismus.

Die Führung des Nachweises, daß die josefinische Kirchenpolitik sich vielfach in den Gedankenkreisen des von den Konziliartheoretikern und Gallikanern ausgestalteten Episkopalismus bewegt, daß sie hier nicht nur geschöpft, sondern geradezu an diesen Quellen sich berauscht hat, dürfte jedem Historiker, der nur flüchtig die Systeme kennt oder in die Literatur Einsicht genommen hat, überflüssig erscheinen. Namen wie Gerson, Alliaco, Clemanges, Cusa, Pithou, Dupuy, Richer, de Marca, Cl. Natalis, Bossuet, Fleury u. s. f. begegnen wir Seite für Seite. Kostnitz (Konstanz), Basel, Pisa: das sind die Lieblingskonzilien der Josefiner; die dort von der oppositionellen, antipäpstlichen Reformpartei erhobenen Ansprüche finden wir vielfach wieder; die Programmpunkte der Baselerdekrete sind auch Postulate für sie und haben eine Renaissance in den Emser Punktationen erlebt.

2. Jansenistisch-kartesianische Neuscholastik.

Auch die jansenistisch-kartesianische Neuscholastik, welche schon Ende des 17. Jhrh. in Frankreich weite Kreise gezogen hatte, stellt ein bedeutendes Quellgebiet des reformatorischen Ideenstromes dar. In diesem Punkt ist die Mehrzahl der Forscher seit langem einig. Ein Hofdekret vom 11. März 1782 [1]) untersagte zwar alle Diskus-

[1]) Zu vergl. auch Strt. 1499/1781. — Unter den im Kolleg zu Pavia — dem Vorbild für die späteren Generalseminarien — zum Studium vorge-

sionen über den Jansenismus, doch wohl nur, um Angriffe fern zu halten und desto sicherer unbehelligt jansenistische Grundsätze verbreiten zu können. Der Spiritual des Brünner Priesterhauses, Blarer, der seine Alumnen mit jansenistischen Büchern bekannt machte und deshalb unter Anklage stand, fand in den Staatsräten eifrige Verteidiger [1]); er avanzierte zum Inspektor des Wiener Klerikerseminars; der Ankläger Graf Vetter, welcher „solche gelehrte und geistreiche Bücher wie Pascal, Arnauld, Nicole" — nach Gebler — „die Lieblingslesung der höchstseligen Monarchin" verkleinert und das zu Paris verbrannte Buch: Historia conventiculi Bourfontani [2]) angerühmt" hatte, wurde seines Amtes entsetzt.

Zwei Jesuiten, welche Pascal, Arnauld, Nicole angegriffen hatten, wurde das Besteigen der Kanzel untersagt, den Bischöfen nachdrücklichst bedeutet, daß sie sich „respectu der Lekture des Klerus an die kaiserliche Zensur zu halten hätten" [3]). Über die Güte der aus der theologischen Schule Frankreichs kommenden Werke war man einig [4]).

---

schriebenen Büchern finden sich größtenteils gallikanische Kirchenhistoriker und Kanonisten; dann Jansenius, Calmet, Duguet, Arnauld, Nicole.

[1]) Strt. 784/1781. Gebler tritt für Freigabe dieser Bücher ein, besonders der reflexions morales du père Quenel. — Strt. 2663/1781 „die Durchführung des Verbotes", meint Kaunitz, „sei nicht möglich, noch rätlich, weil dadurch . . . die allervortrefflichsten besonders in Frankreich herausgekommenen Bücher zum offenbaren Nachteile der Gelehrsamkeit und Aufklärung verbothen werden würden".

[2]) Über die Versammlung der Jansenisten zu Bourfontaine existiert eine ziemlich reiche Flugschriftenliteratur: zu vergl. Hergenröther, Kirchengeschichte III.

[3]) Über Kaunitzens Vorschlag Strt. 784/1781. „. . . da die meisten Bischöfe „die besten Bücher, die nicht in ihren ultramontanen Kram taugen, verketzern und verdammen und solche auf alle Art aus der Hand der Geistlichen zu bringen suchen und wegen deren Lektüre quälen und verfolgen".

[4]) Strt. 368/1781. „Frankreich schämt sich jetzt, einen Arnauld, Nicole damals verfolgt zu haben; die bei den Geistlichen sich zeigenden neuen Denkrichtungen, welche die Kirche abmahnen und abhalten, die Rechte der Throne anzutasten", diese hießen „Jansemismus", schreibt Kresel anläßlich der Debatte wegen der Bulle unigenitus und der Klage des Kardinals Migazzi über Verbreitung jansenistischer Literatur.

Eybel I. 86 III. 90 f. rühmt die „echten Grundsätze, die Gründlichkeit und Belesenheit" der Vertreter der französischen Kirche.

Unter der Förderung und dem Schutze des Staates blühten in Österreich die kartesianisch-jansenistischen Ideen rasch empor. Bischöfe wie Herberstein von Laibach, Hay von Königgrätz, Arco von Sekkau, Spaur von Brixen u. a., die seit längerem schon im Banne des Episkopalismus wie dieser Theorien standen, wagten nun unter staatlicher Führung offen aufzutreten und in ihren Hirtenschreiben dieselben dem Volke zu lehren. „Die Predigtkritiker" legten ihre nach dem Pariser Muster gebildeten Maßstäbe an die Kanzelreden; Wittola arbeitete mit Hochdruck in der Kirchenzeitung an der Verbreitung dieser Ideen; die Spalten derselben füllen sich mit Lobpreisungen und Hinweisen auf die im jansenistischen Geiste verfaßte Literatur. Die Erlernung der französischen Sprache wird den Priesteramtskandidaten warm empfohlen; denn „c'est en France qu'on connaît la théologie". Hägelin entwirft nach ihrem Ideal die neue Kultusordnung, welche die Vereinfachung des Gottesdienstes, die Beseitigung unnötiger Andachten, Segen, Messen, die Abschaffung des kirchlichen Prunkes, kurz, die „Verinnerlichung des religiösen Sinnes" anstrebt [1]).

3. Einfluß Muratoris.

An dieser Stelle muß eines Mannes gedacht werden, der durch seine theologischen und staatsrechtlichen Schriften an der kirchlichen Reformpolitik und religiösen Aufklärung in Österreich, schon der Maria Theresianischen Zeit, großen Anteil genommen, der aber von diesem Gesichtspunkte aus bis jetzt keine Würdigung gefunden: es ist der als Historiker durch Edition von Quellen berühmt gewordene Muratori [2]).

---

[1]) K. A. 37 gen. 124 ex Dec. 1782. Entwurf der Pfarregulierung und des Gottesdienstes.

[2]) Muratori, unter dem Pseudonym Lamindus Pritanius, de ingeniorum moderatione 1714 — De superstitione vitanda 1740 — Della regolata divozione de' Cristiani 1723; deutsch 1759, viele Editionen. — Diminuzione delle feste 1748 etc. — Felicità publicà 1749. — 1837 erschienen einzelne Werke in deutscher Sprache; im Interesse des Hermesianismus, behauptet der Verfasser des Artikels Muratori in Wetzer-Welte, Kirchenlexikon. — Die Kontroversen der italienischen Jesuiten mit Muratori sind bekannt; der Einfluß aber, den M. durch seine Schriften auf die österreichische Reformpartei ge-

Die seltsamen Kontraste, welche in hohem Grade für die Aufklärung in Österreich charakteristisch sind, finden wir bei ihm klar herauskrystallisiert: Bibel- und Dogmengläubigkeit, welche auf göttlicher Offenbarung zu gründen behauptet, neben selbstherrlichem Rationalismus und skeptischem Kritizismus, der Voraussetzungslosigkeit und Zweifel als die sichersten Führer zur Wahrheit — auch in religiösen Dingen — preist [1]).

Überzeugt von der Vortrefflichkeit der Religion, von ihrer Unentbehrlichkeit für das Volkswohl, von ihrer staatserhaltenden Kraft empfiehlt er die Pflege derselben als erste Pflicht des Fürsten [2]), aber nicht ohne sofort Warnungen vor unklugem Übereifer, Mahnungen zur Mäßigung, Ratschläge zur Abschaffung der „Mißbräuche" und des „Aberglaubens" und Entwürfe und Pläne zur Verbesserung der Disziplin und des Kultus beizufügen [3]).

---

nommen, findet nirgends Berücksichtigung. — Lit: Vita di Lud. Ant. Muratori da Gian. Francesco Muratori 1756. — A. Fabronius, Vitae Italorum X. — Dove Alfred: M. Bedeutung 1872. — Reusch, Index der verbotenen Bücher 844—846. — La scienza politica in Italia di Ferd. Cavalli III. 1876, S. 179.

[1]) De ing. mod. L. I c. II.: „Dubitandi necessitas ut error evitatur". „Prudentes . . . possunt, immo debent de veritate suae religionis dubitare".

[2]) De ingeniorum moderatione in religionis negotio Editio princeps 1714, Paris, unter Lamindus Pritanius; II. c. XII. c. XI. c. XII.

[3]) Er zieht scharfe Grenzlinien zwischen dem Wesentlichen und Unwesentlichen der Religion, dem quid mutabile und immutabile, zwischen Disziplin und Dogma. Die Entwicklungsfähigkeit und -möglichkeit wird der kirchlichen Lehre abgesprochen: I c. XV. „omnia Deus jam ecclesiae revelavit . . . nihil novi de suo ingenio addere potest neque novam revelationem a Deo sperare". II. c. XVI: „Ecclesia non immunis a periculo errandi in judicandis personis, auctoribus librorum declerandis, in sanctorum gestis narrandis et in aliis id genus factis, reliquiis atque miraculis recensendis". Nicht nur Martyrologien, Breviarien, die Schriften der Kirchenväter, sondern auch die decreta, edicta der Päpste und der Konzilien sind in dieser Hinsicht nicht unfehlbar. Der Kreis des kirchlichen Lehramtes ward damit bedeutend reduziert, dessen Entscheidungen in Frage gestellt, dem Heiligenkult der Boden entzogen. Vgl. damit Eybel III S. 92 squ.

Der unkluge Eifer, „die nimia religio", welche die Grenzen der kirchlichen Autorität übermäßig ausdehnt und für Dinge, welche sie in Brevieren, Konzilakten, in den Diplomata der Päpste, in den Schriften der Väter findet, wie für aris et focis kämpft, dieser insipiens zelus sei der Superstitio verwandt und brächte Mißbräuche aller Art hervor: „abusus in sacramentis . . . in imaginarum sacrarum sanctorumque veneratione atque in indulgentiis promulgendis" (L II c. IV). — „Deum colere inopportunis locis, temporibus

Von 1740 ab erscheint eine Reihe von Streitschriften aus der Feder Muratoris, welche sich mit den bereits in dem 1714 erschienenen Werke: „De ingeniorum moderatione in religionis negotio“ teils angedeuteten, teils näher ausgeführten Materien beschäftigen. An dieselben knüpfte sich eine heftige Kontroverse, an der sich zumeist italienische und österreichische Jesuiten beteiligten. In der Vita del Paolo Segneri S. J. behauptet Muratori, daß die Verehrung Mariens zur Seligkeit nicht notwendig; in jener De superstitione vitanda (1740) bekämpft er auf das heftigste den Eid de imaculata conceptione, als unklug, abergläubisch[1]); ein Hofdekret vom 24. Aug. 1782 schafft die auf den Universitäten Österreichs übliche Eidesablegung ab[2]). 1748 erscheint die Raccolta di scritture concernenti la dimunizione delle feste di precetto, welche zwar heftigen Widerspruch erfuhr, aber auch großen Beifall erntete; 1754 und 1771 reduzierte Maria Theresia die Festtage. 1748 kommt die Schrift: Della regolata Divozione[3]) auf den Büchermarkt. 1749

---

ornamentis luxum . . . . musicis concantibus magis intemperantiamque pietatem conciliantibus ritibus que ab ecclesia non probatis, immoderatam peccatoribus a Deo polliceri indulgentiam . . . expectare ex intercessoribus . . . sanctorum, Mater Dei . . . remissionem peccatorum et vitam aeternam eorumque imagines, sacras reliquas et dies festos cultus“ (c. XIV.).

L. II. c. XIV: Ars critica necessarium in Dei ecclesia flagellum ad omnes imposturam erroresque tollendos“. Die Gesellschaft der Predigtkritiker, welche in ihrem Organ: „Wöchentliche Wahrheiten“ die Predigten ihrer Kritik unterzog, scheint hier die Anregung geschöpft zu haben.

[1]) Schon in de ingen. moder. in rel. neg. hatte ihn Muratori angegriffen, c. II. VI. und bes. XVII. Eine Fülle von Gegenschriften suchte den Eid zu verteidigen: Lettere al Signor Ant. Lampridio intorno al suo libro: De superstitione 1741 — sie soll von Zaccaria S. J. stammen. — Joh. de Luca: De Im. B. V. Concept. 1741. — Risposta ad un cavaliere 1741. — De Pietate in Deiparam amplificanda Dissert. vendicatur votum pro tuenda Deip. Immac. Conc. v. Fr. Burgius S. J. — Lampridius detectus et castigatus u. v. a.

[2]) „Da die Wahrheit eines Eides erfordert, daß solcher nur alsdann abgelegt würde, wenn eine gewisse Wahrheit zum Stoffe und die Noth zum Beweggrunde hat, so soll die Ablegung des Eides de immaculata conceptione bei allen Universitäten, Lyzeen, Doktorspromotionen und lateinischen Kongregationen künftig weggelassen werden“ etc. Hofdekret v. 28. Aug. 1782.

[3]) Dieselbe verteidigte Migazzi gegen die Angriffe des Jesuiten Lehner. Vergl. Kirchenzeitung Jahrgang 1786, S. 692. Die Schrift war stark verbreitet; speziell die deutsche Übersetzung fand den Weg in die Bibliotheken

folgt das staatsrechtliche Werk: Della pubblica felicità; der Verfasser widmete sie dem Fürstbischof Dietrichstein von Salzburg. Ähnlich Bossuets Politique tirée de l'Écriture als Lehrschrift gedacht, entwickelt sie die Prinzipien, welche der Unterricht in der Staatslehre einem jungen Fürsten vermitteln soll. Hat Muratori vielleicht die jungen Kronprinzen Josef und Leopold bei Abfassung derselben im Auge gehabt? Sicher ist, daß Martini, der bekannte Lehrer des Fürsten und nachmalige Staatsminister, das Werk seines Kompatrioten nicht nur gekannt, sondern in seinen Schriften benützt und zitiert hat; sicher ist, daß wir kein anderes Buch besitzen, das vor dessen Erscheinen das später in Österreich in der inneren Politik, besonders auch Kirchenpolitik, verfolgte System nicht nur den allgemeinen Konturen nach, sondern im Detail bestimmter vorgezeichnet hätte. — Den Standpunkt des Droit divin, des königlichen Absolutismus, welcher im Prinzip und in seinen Forderungen durchwegs festgehalten wird, sucht Muratori zu mildern, indem er väterliche Sorge für das Volkswohl [1]) dem Fürsten in jenen bekannten, auf die Fenelonsche Melodie gestimmten Tönen ans Herz legt; dies sichere ihm die Liebe des Volkes und die Freude, „Wohltäter

---

des Klerus. Prälat Müller von St. Dorothea, dessen Privatbibliothek fast ausnahmslos aus französ. Werken gallikanisch-jansenistischen Geistes bestand, besaß auch ein Exemplar der „Wahren Andacht"; selbst in der Paulinerbibliothek zu Rana finden wir es neben anderen von derselben Note. Prälat Müller — er war nach Kampmüller S. J. Beichtvater der Kaiserin — war auch im Besitz der Ingenior. Moderatione; diese Werke werden viel zitiert; Hägelin beruft sich auf Muratori im Entwurf zur neuen Kultordnung. Der berühmte Hirtenbrief des Erzbischofes von Wien J. Josef Trautsohn vom Jahre 1752 ist durchaus in diesem Geiste verfaßt. Flugschriften zitieren Muratori häufig, z. B. Gedanken über Dispensen von Schrofger verteidigt das Buch. Briefe eines Mönches gegen Autorenseuche. Verfasser wirft verschiedenen Autoren vor, ihre Gedanken unter Muratoris Namen zu bringen. Der Name hatte eben Klang, galt als Autorität. Die Stelle aus einem Votum Geblers, Strt. 368|1783: „Bücher, die ein Bischof von Brixen, Laibach, Leitmeritz, Könige für sehr nützlich und wahrhaft evangelisch halten, die noch vor 15 Jahren der hiesige Kardinal gegen die Jesuiten beschützte, diese nämlichen Bücher möchte er jetzt unterdrücken", bezieht sich hauptsächlich auf die: Wahre Andacht.

[1]) c. 2. „Che non dimentichi mai d'essere stato eletto dalla Providenza per servire con Moderazione et Attenzione alla felicità di . . . . . subditi.

und Schätzer der Menschheit genannt zu werden“ [1]). Ich übergehe jene Kapitel des Werkes, in welchen der Verfasser Schule, Armen- und Krankenfürsorge als politica betrachtend, die Volksbildung besonders empfiehlt, die Errichtung ven Seminarien, Kollegien, Findelhäusern, Spitälern, Versorgungsanstalten, medizinischen und chirurgischen Schulen befürwortet, Besserung der Justiz und Abschaffung der Folter fordert, zur Pflege von Wissenschaft und Kunst Gründung von Akademien und Archiven wünscht und die Errichtung von Militärschulen anregt, um auf die in publico-ecclesiastico gegebenen Ratschläge einzugehen. Die häufigen Prozessionen, Missionen etc. verurteilt er aus nationalökonomischen Motiven [2]), das Asylrecht aus judiziellen Gründen [3]). Die übergroße Zahl von Kirchen [3]), Klöstern, besonders jener der Mendikanten [4]), sieht er als staatsschädlich an und wünscht eine Einschränkung und Fixierung ihrer Zahl [5]). Er spricht dem Staate nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht der Klostervisitation zu, der Beaufsichtigung und Regulierung der von der Kirche geleiteten Bruderschaften, Spitäler, Waisenhäuser [6]) etc. Direktes Eingreifen der staatlichen Behörden findet er notwendig, wenn die Orden von der alten Disziplin abwichen, dem Staate von keinem Nutzen, sondern vielmehr schädlich

---

[1]) „Gode d' essere chiamato „Amatore degli uomini — benefattore del suo populo“. Josef nannte sich selbst gerne so; vgl. die Aufschrift im Augarten: „Der Menschheit . . . ihr Schätzer“.

[2]) „Sante . . . . sono le Processioni, sante ed utilissime le sacre Missioni, ma il Troppo in esse non sarebbe già da lodare e massimamente se non poco distraesse la povera gente da i lavori si necessarii al sostentamento loro“. M. Theresia verbot erstere wiederholt; letztere werden unter Josef II. ganz eingestellt, mit derselben Begründung.

[3]) „. . . . in que' paesi, dove prestono sicuro asilo a i delinquenti, . . . impedirebbe l' esercizio della Giustizia“. — M. Theresia hob das Asylrecht 1775 auf.

[4]) „. . . Non . . . . sarà . . . . . bene il moltiplicar di troppo questi ordini in una sola città o terra. — . . . . ordini religiosi viventi colle sole Limosine de Fedeli, ... ricordandosi che allora si mette una nuova contribuzione al Popolo“.

[5]) „. . . se . . . . nelle gia fatte fondazioni si trovasse indiscretezza pel numero eccedente e non necessario de' Religiosi, ... bene sarebbe, che il principe volesse in questa della moderazione“. Einführug des Numerus clausus schon unter M. Theresia.

[6]) Cap. XX. squ.

geworden[1]), dann bei Prioren- und Abtwahlen[2]). Dem Staate steht auch das Aufsichtsrecht über die Verwendung des Klostervermögens zu; der Fürst muß vorsehen, daß die Einkünfte nicht in fremde Gebiete hinausfließen und nicht durch Wohlleben und Luxus vergeudet werden[3]). Die Wichtigkeit der Heranbildung eines gelehrten Klerus wird stark betont, auf die Notwendigkeit guter Predigten für die Volksbildung besonderer Nachdruck gelegt[4]).

4. Legisten.

Der Nachweis, daß die josefinischen Reformatoren die Werke der Legisten gekannt und aus ihnen geschöpft, ist leicht zu erbringen, da sie sich auf dieselben, sei es direkt oder indirekt, im besonderen oder allgemeinen vielfach berufen. Eybel[5]), dessen Schriften gleichsam Reinkulturen der Epoche darstellen, hat seine Quellen häufig genannt. Wiederholt weist er hin auf die Zeiten Philipps des Schönen und Ludwigs des Baiern, wo die „hohe Schule und

---

[1]) C. XX. „ . . . ben converebbe di tener l'occhio aperto sopra quegli ordini, che fossero per disaventura scaduti dall'antica lor disciplina, divenuti percio disutili, se non anche di peso alla Republica".

[2]) C. XX. „Il principe . . . non soffrira . . . chi . . . fosse scandaloso, ... non permettera, che nel' elezion de' superiori sieno anteposti i cattivi a i Boni (con guadarsi nondimeno delle cabbale e suggestioni interessante di taluno)".

[3]) „. . . doverebbe esigere che i Monasteri e Conventi ricchi di propri beni mantenessero il numero de'Religiosi proporzionato alle rendite, non essendo di dovere che pochi vivano in delizie e che le entrate si disperdano fuori del paese".

[4]) Auch in De ing. mod.

[5]) Eybel, Landrat, Bücherzensor der o. ö. Filialkommission, Klosteraufhebungskommissär, galt als einer der besten Kirchenrechtsgelehrten der Zeit. Die Staatsräte weisen ihm heikle Materien zur Begutachtung zu. (Strt. 1072/1781, 127/1782, 723/1782). Gebler sah in ihm „den tauglichsten und brauchbarsten Referenten in der ganzen Monarchie, der zuerst ohne Umschweife und Rückhalt der Curiae Romanae jene Wahrheiten gesagt, die nunmehr dem Nuntio und Papst im Namen des Hofes erklärt werden; gegen Rom und die römische Liga brauche es Löwenmut". Betreffs der Jurisdiktionsfragen bei der Diözesanregulierung wird er zu Rate gezogen; ihm wurde die Ausarbeitung des 1. Pfarregulierungsentwurfes zugewiesen; von ihm ein Gutachten über Rautenstrauchs Abhandlung über die Ablässe und deren Restringierung verlangt; als jetzt selbst die Staatsräte gegen die allzu radikale Auffassung Eybels (im

die Hoftheologen so eifrig und herzhaft" die Rechte der Fürsten wider die Päpste verteidigten [1]); er nimmt mit ihnen Stellung gegen die Bullen Bonifazius VIII. und Johannes XXII; letzterem wirft er vor, daß er „in seinen Erklärungen mehr seinem Privatgeist als der hl. Schrift und dem hl. Geiste folge" [2]); er kennt die Differenzen Sigmunds von Tirol, jene Venedigs mit der Kurie.

Die meisten legistischen Streitschriften dieser Epochen hat Goldast in den 3 Bänden der Monarchia 1611 ff. ediert. Eybel kennt diese Sammlung [3]); außerdem beruft er sich häufig auf einzelne Schriften derselben [4]). Wittola, der Herausgeber der radikalen

---

Geiste Arnaulds) Stellung nehmen, schlägt sich der Kaiser auf Eybels Seite: „Dieser ganz wohl ausgearbeitete Vortrag ist einstweilen zu reponieren; Ablaßbreven nicht zu erteilen, wenn sie nicht den hier festgesetzten Grundsätzen angemessen befunden werden" (1297/1782 Strt.). — Sowohl Eybels Kirchenrecht: Introductio in jus eccl. 1777, deutsch 1779, als die Flugschrift: „Was ist der Papst?" kamen auf den Index. Die Veröffentlichung der Exkommunikationsbulle wurde mit 300 fl. Strafe belegt; Kardinal Zondarini, der sie verbreitet hatte, mußte binnen 14 Tagen das Land verlassen. Doch wagte man nicht, als ein Ersatz für Rieggers Kirchenrecht, das „zu weitläufig, übel eingeteilt und jezuweilen aus Furcht zu unbestimmt", gesucht wird, das Eybelsche als Schulbuch in die Hand der Studierenden offiziell zu legen, da es „zu auffallend und unnötig vorgetragen". Strt. 2075/1781. — Gerade dieser Fehler, die geringe Zurückhaltung, die Offenheit, mit der Quellen, Ziele und Mittel dargelegt sind, machen es zu einem ungemein wertvollen Forschungsbehelf.

[1]) Eybel, Einleitung in das Kirchenrecht II. 893, II. S. 255, III. S. 151.

[2]) Ebenda und besonders II. S. 59, wo er die Bulle vir reprobus von 1329 angreift; es dürfte die gegen Michael v. Cesena gerichtete vom 16. Nov. 1329 sein; in demselben Jahre erschien auch eine Erneuerung der Bulle von 1328 gegen Occam, Bonagratia und Cesena; dieselbe ist bei Goldast gedruckt: (M. I.), fälschlich aber in das Jahr 1330 verlegt. Die Bulle viri reprobi von 1327 (23. Okt.) verdammte die Sätze des Defensor Pacis.

[3]) „Die Legisten", schreibt Eybel, Kirchenrecht, Bd. I. 119, „bemühten sich das Studium des bürgerlichen Rechtes und die Parthey des Kaisers — die Dekretisten das kanonische Recht und das Ansehen der Päpste wider den Kaiser emporzuheben, indem diese mit den Gwelphen, jene mit den Gibellinnen hielten — die Schriften dieser Fraktionen kann man beim Goldast sehen, de Monarchia imperii."

[4]) Joannes Parisiensis Goldast II. 108 zit. Eybel II. S. 88, II. S. 64, II. S. 223 etc. Somnium Viridarii G. I. Eyb. S. 88; J. Almanus G. Eybel II. S. 223, II. S. 89 etc.; Barclay W., G. III. Eybel II. S. 30, II. S. 44, II. S. 52, II. S. 57. — Barclay wurde öfters übersetzt. — Questio in utram-

Kirchenzeitung [1]), Riegger [2]), Kaunitz [3]) zitieren Goldast; viele Flugschriften erwähnen ihn[4]). — Es ist zweifellos, daß die legistische Publizistik einem weiten Autoren- und Leserkreis von damals nicht nur zugänglich geworden war, sondern ihm auch mächtig imponierte und die Basis für weitere Folgerungen daraus abgab, ähnlich, wie sie ein Jahrhundert vorher die Grundlage für den Gallikanismus gebildet hatte [5]).

---

que partem G. II. Eyb. zitiert daraus eine Stelle, die Schwertertheorie betreffend, gibt aber irrtümlich den Tractatus contra usurpationes des Äg. Romanus als Quelle an: Gold. II. S. 105, Eybel II. S. 64. — Corduba G. III., E. II. 171 und in Eybels Flugschrift: Was ist von den Ehedispensen zu halten? S. 122. — Widringtonius G. III. p. 693, E. II. 74. — R. v. Armagh G. II. S. 1392, E. Flugschrift: Was enthalten die Urkunden des christlichen Altertums über die Beicht?

[1]) 1785, 15. Jahrg.; 1785, 12, verweist auf Okkam.

[2]) Jus eccl.

[3]) Staatsrt. 294|1781.

[4]) Aufforderung an die deutschen Bischöfe S. 13; Kaiser und Papst; Ein Dorfschulmeister: Was ist der Papst? etc. Wer sind die Aufklärer? Bd. II. 175. Autor wirft Eybel und anderen Schriftstellern der Aufklärung vor daß sie aus dem „selbst den Protestantenverdächtigen Goldast geschöpft; Marsilius, Wiclef etc. seien ihre Quellen; aber alle diese habe die Kirche als Ketzer verdammt. Das mag der Grund sein, warum Eybel, obwohl er Marsilius so viel benützt und ausgeschrieben hat, nie direkt nennt; auch die bei ihm zum Ausdruck kommenden Lehren von der Volkssouveränität dürften davon abgehalten haben.

[5]) Bossuet, Defensio d. cl. gall. Pars. I. L. III. Ch. 23 Berufung auf das Dissidium Bonif. VIII. und Philipp des Schönen; er gibt als Quellen an: Die Historia hujus dissidii (sie ist von Dupuy herausgeg., von Pithou verfaßt; Eybel zitiert sie; ob er sie gekannt oder bloß das Zitat hier abgeschrieben, läßt sich nicht bestimmen); — Rainaldi, annales; Aegidius Romanus: quaestio in utramque partem; — Joh. Parisiensis de potestate regia und „Vind. Maj.“ — es unterliegt kaum einem Zweifel, daß Richers: Vindiciae doctrinae majorum scholae gemeint ist, wo legistische Publizistik sich ediert findet: Joh. Paris., Quaestio, Somnium Viridarii etc.

Pars. I. L. III. Ch. 24 Berufung auf den Kampf L. d. Baiern mit J. XXII. Quellen: Goldast, Const. imperii. — (Ein Artikel bei Bayle, Dictionnaire hist. et critique über Marsilius unter Menandrino; bei Fleury, hist. eccl. livre XCIII. ch. XIX. und XIV.; bei Bullaeus. Hist. univ. Par. Tome IV.; auch Eybel kennt und benützt Bullaeus; vgl. I. 93.).

II.

Das rationalistische Naturrecht Deutschlands und die josefinische Reform.

Ignaz Beidtel [1]), welcher in seinen Erörterungen über die Genesis der josefinischen Reformideen den Haupteinfluß der französischen Aufklärung, dem Gallikanismus und Jansenismus zuschreibt, hat als Erster auch einen gewissen Anteil des Naturrechtes bei Entstehung und Entfaltung des Josefinismus angenommen. Jäger [2]) hat sich dieser Anschauung angeschlossen; er verfolgt die Bestrebungen der Vertreter dieses Faches bis in ihre Anfänge zurück. 1635 wird zum ersten Mal der Wunsch geäußert, Kaiser Ferdinand II. möge einige Professoren des neu entstandenen jus publicum ernennen. 1688, 1725 werden die Versuche erneuert, aber mit dem bemerkenswerten Einwand zurückgewiesen, daß das „jus publicum wegen verschiedener die Majestät berührenden Fragen unter den Augen des Landesfürsten doch füglich sich nicht lehren lasse“ [3]).

Bossuet, Defensio d. cl. gall. P. I. L. IV. benützt Dissidium Venetum sub Paulo V. mit Verweisen auf Goldast, Monarchia III. p. 282 u. 285; es sind die Schriften Sarpis, Marci Antonii Peregrini = De Dominis etc.

Die Flugschriften: 3 Briefe eines Weltpriesters über Cölibat S. 47; — Hat Dich keiner verdammt? — 1771 war Migazzi insgeheim, was er 1783 öffentlich; — Eybel, Ohrenbeicht; — Eybel, Kirchenrecht II. berufen sich auf Sarpi. Sarpis, Istoria del concilio di Trento wird oft benützt, der gegnerischen Arbeit von Pallavicini vorgezogen. Vgl. Riegger-Martini S. 190, dort zitiert unter dem Namen Soave Polano. — M. Anton de Dominis 1560—1624 (stand im regen Briefwechsel mit Sarpi) zit. v. Bossuet, Defensio cl. gall. Pars. II. Ch. 26; in den Flugschriften: Was neues für den Landesfürsten; Was ist der Papst? — Ein Dorfschullehrer über die Frage: was ist der Papst? wirft Eybel vor, daß er aus M. A. de Dominis schöpfe. Wer sind die Aufklärer? II. S. 261, ebenso.

[1]) Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den kaiserlichen österr. Staaten und die Art ihrer Entstehung, Wien 1849, Einleit. S. 16, V. S. 46; Anhang N. 31, S. 302, wo einige Kapitel aus Martinis Allg. Staatsrecht, einer deutschen Übersetzung des Werkes: Positiones de jure civitatis abgedruckt sind; es sind dieselben, auf welche sich H. v. Voltelini H. Z. 105, 1910 beruft.

[2]) Genesis des modernen kirchenfeindlichen Zeitgeistes. Theol. Z. Innsbruck 1877 und 1878, S. 22 ff. S. 259 u. 417 ff.

[3]) S. 269.

Erst unter Maria Theresia wird eine Lehrkanzel für Naturrecht in Österreich errichtet. Beidtel sah darin die Absicht der Reformpartei, die neue Staatslehre nach und nach unter Studierende und Beamten zu verbreiten [1]). Friedberg schreibt, den Gedanken Jägers aufnehmend und fortführend: „großgezogen in den naturrechlichen Anschauungen Martinis, besaß der Kaiser kein Verständnis und keine Achtung vor geschichtlicher Entwicklung“ [2]). Grünberg faßt die Reformen auf dem Gebiete der Agrarverfassung zum Teil als Folgen dieser Lehre auf [3]). Hans Schlitter liest aus einem Briefe Josefs an Papst Pius VI. den naturrechtlichen Standpunkt des Monarchen heraus [4]). L. Elbert betitelt seinen Beitrag zur Säkularisation in Bayern: Kirchenrechtlichen Territorialismus [5]). Hans v. Voltelini [6]) endlich sucht den Beweis zu erbringen, daß der Anstoß zu den josefinischen Reformen aus den Lehren des damals in Deutschland herrschenden Naturrechtes und von dessen Vertretern: Pufendorf, Thomasius etc. gekommen und daß diese den Inhalt des Zeitalters bestimmt hätten. Sägmüller endlich, auf Voltelini fußend, spricht vom „Naturrecht im offiziellen Kirchenrecht der Aufklärung“ [7]). Wir haben gesehen, der Gedanke ist nicht oder doch nur insofern neu, als dem rationalistischen Naturrecht von den letzgenannten Forschern ein überragender, fast ausschließlicher Einfluß zuerkannt wird.

Es kann nicht geleugnet werden, daß die Lehren des rationalistischen [8]) Naturrechtes in manchen Forderungen mit jenen des Jo-

---

[1]) Untersuchungen S. 46.

[2]) Verhältnis von Kirche und Staat. 1872, S. 156.

[3]) Die Bauernbefreiung in Böhmen. 1894 I. S. 125.

[4]) Fontes rer. Aust. 47. 1. Reise P. VI. nach Wien. Brief im Anhang XXVI, S. 180; Beurteilung desselben S. 69: „.... sie (die Antwort) charakterisiert ferner den Standpunkt des Naturrechtes, welchen Josef II. einnahm und von dem er aus den Grenzstreit zu schlichten gesonnen war, welcher zwischen dem Pontificate und dem Kaisertum bestand“.

[5]) Paderborn 1911.

[6]) H. Z. 1910 S. 65 ff. Die naturrechtlichen Lehren und die Reformen des 18. Jhrh.

[7]) Theologische Quartalschrift 1912, 94. Jhrg. S. 58—99 bezieht sich besonders auf die Schriften Rieggers, Sonnenfels, Eybels, Martinis etc.

[8]) Ich nenne rationalistisches Naturrecht die von Grotius, Pufendorf, Thomasius vertretenen philosophischen Staatstheorien, welche im Gegensatz zu dem schon im Mittelalter betriebenen Naturrecht sich von den religiös-theologischen Grundlagen emanzipierten. Zu vergl. S. 22 A. 5.

sefinismus übereinstimmen; es ist wahrscheinlich, daß die letztere Strömung durch dieses Zusammentreffen an Stärke gewonnen; aber ebenso unleugbar bleibt, daß das den beiden Systemen gemeinsame Ideengebiet nicht die Schöpfung des ersteren ist, sondern daß beide diese Gedanken aus den Schriften der Legisten und den Vertretern des königlichen Absolutismus übernommen haben und daß dort, wo das Naturrecht des 18. Jahrhunderts mit der ihm originären Weiterbildung, mit selbständiger Produktion beginnt, auch tiefgehende Unterschiede der beiden Theorien nachweisbar sind. Eine kurze Darstellung des Staatsrechtes der österr. Aufklärung[1]) und seiner Quellen, ein Vergleich desselben mit den Hauptlehren des Naturrechtes, wie es Grotius, Pufendorf, Thomasius, Böhmer etc.[2]) fassen und verstehen, mögen diesen Standpunkt rechtfertigen. Als

---

[1]) Ich fuße vor allem auf Aktenmaterial, speziell auf den hier maßgebenden Referaten und Staatsratsakten. Kaiser Josef hat in einem Handbillet an den dirigierenden Staatsminister Graf Hatzfeld (Strt. 2457 ex 1782) ausdrücklich „die in den Circulandis des Staatsrates niedergelegten Grundsätze als die bei den Operationen der geistl. Hofkommission in Betracht kommenden“ bezeichnet.

Ich benütze ferner die Parteijuristen und Kanonisten, besonders Eybel: Einleitung in das Kirchenrecht, dann Heinke: Systema juris publ. univ. 1765, Pragae (zum Gebrauch auf den Universitäten bestimmt). Heinke war Hofrat, Hauptreferent im geistlichen Fache; aus seiner Feder stammt eine Fülle von Abhandlungen, die vom Kaiser belobt, zum Teil auch über höchste Entschließung zum Drucke kamen.

Ich beziehe mich ferner auf ein zirka 100 Seiten umfassendes Manuskript eines anonymen Geistlichen, das nach sorgfältiger Überprüfung durch Heinke dem Staatsrat vorgelegt, von ihm korrigiert und warm zum Drucke empfohlen wurde. Gebler entdeckte „herrliche Wahrheiten darin“, Heinke sehr gute Principia, eine richtige Grenzlegung zwischen Staat und Kirche; die Verbreitung der Schrift findet er wünschenswert: „ein großer Schritt werde gewonnen, wenn man durch Überzeugung die Gemüter eines Volkes vorbereitet, die Gesetzgebung ungemein erleichtert“. = Strt. 2075/81. De Disciplina ecclesiastica salvo tam sacrae quam civilis potestatis jure bono status Reip. conformanda. — Zweifelsohne von demselben Verfasser (gleiche Hand, Stilähnlichkeiten, Prinzipiengleichheit und Hinweis auf eine früher überreichte Schrift) ist das im Strt. 1357/1782 aufbewahrte Manuskript: Humillima super disciplina eccles. bono Reipubl. conformanda reflexiones.

[2]) Grotius Hugo, De jure belli ac pacis Frkf. 1625; Derselbe, De imperio summarum potestatum circa sacra, Paris 1648. Pufendorf, de habitu religionis christianae 1687; Derselbe, De jure naturae et gentium 1694. Thomasius, Vom Rechte eines Fürsten in Mitteldingen, Hallae 1695; Vindiciae

Vergleichspunkte ergeben sich aus der Materie von selbst: 1. Der Ursprung der Staates. 2. Der Souveränitätsbegriff. 3. Das Verhältnis von Staat und Kirche.

1. Der Ursprung [1]) des Staates im josefinischen Staatsrecht.

Das Punctum saliens des naturrechtlichen Systemes ist die Vertragstheorie. Mittelst des vom Volke frei geschlossenen Gesellschaftsvertrages (pactum unionis) zustande gekommen, überträgt der Staat durch den Unterwerfungsvertrag (pactum subjectionis) die Autorität auf den Herrscher. Die religiös-theologischen Vorstellungen vom göttlichen Ursprung der Rechtsinstitutionen verschwinden.

Das im Aktenmaterial zum Ausdruck kommende josefinische Staatsrecht kennt die Vertragstheorie nicht; wo immer dieses Problem berührt wird, geschieht es in der Lösung, welche die mittelalterlichen Legisten und die Vertreter der königlichen Souveränität gegeben haben, in der Form der theokratischen Idee. Der Staat ist transzendenten Ursprungs; er beruht, ebenso wie die Kirche, auf göttlicher Einsetzung und göttlichem Recht; er ist eine von Gott unmittelbar geordnete Institution; der König erhält seine Gewalt direkt von Gott, immediate a Deo, nicht mittelbar, sei es durch die Kirche (mediante ecclesia) [2]), sei es durch das Volk. — Der Klosteraufhebungsreskript-Entwurf spricht ausdrücklich von der „von Gott verliehenen Macht“ [3]). „.... sehen wir uns aus obliegenden Pflichten höchstens verbunden, nach den häufigen Beyspielen anderer katho-

---

jur. maj. circa sacra 1699. J. H. Böhmer, Introductio in jus publicum, Hallae 1710.

[1]) Im allgemeinen orientieren gut: Bluntschli, Gesch. des allg. Staatsrechtes 1881; Gierke, Genossenschaftsrecht u. Althusius; Rehm, Allgem. Staatslehre S. 220. Mit dem josefinischen Staatsrecht beschäftigen sich diese Autoren nicht; auch die spezielle josefinische Literatur hat diesen Punkt kaum gestreift, geschweige denn in nähere Erwägung gezogen.

[2]) Auch der sogenannte Bellarminismus, die von Kardinal Bellarmin aufgestellte Theorie von der indirekten Gewalt der Kirche über den Staat, welche das Eingreifen der Kirche rechtfertigt für alle Fälle, wo der Staat das Seelenheil der Untertanen gefährdende Gesetze aufstellt, wird von den Josefinern natürlich wie früher schon besonders v. Barclay, eifrig bekämpft. Vgl. Eybel, II. S. 26, S. 31; Kirchenzeitung wiederholt. Barclay, Goldast III.

[3]) KA. 92/i gen .36 ex Jan. 1782. Die Introduktion und somit auch diese Stelle blieb im offiziellen Zirkular allerdings weg; nicht aber, weil der

lischer Regenten auch diesfalls unsere sorgfältigen Bemühungen dem wahrhaften Besten der Religion und des Staates zu widmen und nachstehendes aus der Uns von Gott verliehenen Macht gesätzmäßig zu verordnen". Baron Gebler, der radikalste, aufgeklärteste, sozusagen modernste Geist des Staatsrates, definiert diese Macht näher und präziser als „unmittelbar von Gott stammend" [1]).

Der unbekannte Verfasser der im Staatsrate revidierten, korrigierten und zum Drucke empfohlenen Schrift: De Disciplina ecclesiastica nimmt denselben Standpunkt ein: „Duabus", heißt es caput II., „potestatibus regitur genus humanum; ambae potestates a Deo, utramque Deus statuit" [2]). Heinke sucht die Berechtigung des Kaisers zur Abschaffung von Mißbräuchen in ecclesiaticis mit einer Stelle aus der Admonitio generalis Karls des Großen vom Jahre 789 zu erweisen. „Ne aliquis, quaeso, huius pietatis admonitiam esse praesumptuosam judicet, qua nos errata corrigere, superflua abscindere studuimus, sed magis benevolo charitatis animo suscipiat; nam legimus in Regum libris quomodo Sanctus Josias regnum *sibi a Deo datum* circumeundo, corrigendo, admonendo ad cultum veri Dei studuit revocare: non ut me ejus sanctitati aequiparabilem faciam, sed, quod nobis sint ubique Sanctorum semper exempla sequenda" [3]). Eybel, der den ersten Band des Kirchenrechtes Freiherrn v. Martini, „dem Schöpfer und Erweiterer der mit

---

Staatsrat die darin ausgesprochenen Prinzipien zu bemängeln fand, sondern unter einer Begründung, welche sogar seine Zustimmung bekundet; „Da die Räthe die Ursachen ohnedies einsehen"; als Reskript war es nur für die Länderstellen, nicht für die breite Öffentlichkeit bestimmt. Strt. 2952/81 Zirk. zum V. d. B. O. Hfk. v. 17./12. 1781. Votum Kresel und Löhr, Resol.

[1]) Strt. 1684/1782 „. . . . von einer Notwendigkeit, daß der Papst . . . . . eine neue Jurisdiction verleihen müsse, zu träumen, ist doch wirklich eine allzu große Beschränkung der Majestätsrechte, die von Gott unmittelbar herkommen".

[2]) Strt. 2075/1781.

[3]) K. A. Fas. 4, 15 ex Majo 1782. Abhandlung über die Exemptionen. Der Kaiser sprach seine besondere Zufriedenheit über diese Ausarbeitung aus, ließ sie in Druck legen und sämtlichen Länderstellen „zur gründlichen Belehrung und Nachachtung" zustellen. Dieselbe wanderte als vielgelesene Flugschrift von Hand zu Hand. — Berufungen auf die kirchlichen Verhältnisse unter Karl d. Großen finden vielfach statt; sowohl in den Akten als auch in den Flugschriften. Siehe darüber S. 52. Admonitio generalis M. G. Capit. reg. franc. I. Bd. S. 53; Heinke dürfte die Stelle bei Baluzius gefunden haben.

diesen Wissenschaften in Österreich vorgenommenen Verbesserungen", „dem Stifter einer neuen Epoche, dessen Bemühungen und Muthe die so gründliche, bestimmte, vollständige und feste Lehre zu verdanken" [1]), gewidmet hatte, kann sich bei Begründung seines Systemes von der theokratischen Idee nicht losmachen [2]); er bedarf ihrer als Fundament für seine weiteren Deduktionen und nimmt sie mit anderen Argumenten aus den von ihm ausgebeuteten Legisten [3]) und Vertretern des königlichen Absolutismus [4]) in sein Werk hin-

---

[1]) Eybel, Einleitung.

[2]) II. S. 30: „Meine Meinung ist, daß beide Mächte . . . von Gott stammen"; II. S. 28 führt er eine Stelle desselben Inhaltes an aus Cusanus: De concordantia catholica L. III. c. 61; II. 61 spricht er vom „göttlichen Urheber der Staaten", II. 62 vom „göttlichen Staatsrecht", II. S. 96: „Gott, der in den Königen herrscht und durch welchen die Könige herrschen".

[3]) Quaestio in utramque partem, Goldast II. S. 106 (96, 99) „utraque potestas immediate sunt a Deo; a Deo instituente et ordinante. Joannes Parisiensis, Goldast II. . . . uterque est a Deo institutus. — Somnium Viridarii cap. 78, Gold. I. und öfter, Occam wiederholt, Dialogus 1. XXVI. — Somnium Viridarii cap. 78 ambae potestates spiritualis et temporalis ab eodem fonte scilicet a Deo, immediate florescunt. — Theod. a Niem Gold. II. S. 1476 Immediate pendet a Deo. Die auf Seite Venedigs gegen Paul V. kämpfende Publizistik: siehe Goldast III; Edictum contra bullam Paul V. S. 295 „— nos — qui tranquillitatem ac quietem dominii nostro regimini a Deo commissi servare tenemur".

[4]) Bossuet, Def. decl. cler. gall. beruft sich auf die in A. 3 zit. Stelle L. IV; zu vergleichen sind auch cap. 1 und 2 L. I Sect. II. „regia et suprema potestas etiam inter infideles sit a Deo, de initio legitima a Deo ordinis; reges a Deo constituti, vices Dei agant", — cap. IV u. V „ab omni alia potestate absoluta, suprema, nulli alteri potestati Dei ordinatione subjecta". — Selbst Bodinus— Gierke behauptet, er ginge auf diese Frage nicht ein (Althusius S. 68): I. 9 S. 211 „Dieu duquel il tient le sceptre et la puissance souveraine . . . à qui Dieu a donné la puissance". — I. 11 S. 190 „. . . les princes souverains, qui sont établis de luy comme ses lieutenants pour commender aux autres hommes; qui méprise son prince souverain, méprise Dieu, duquel il est l'image. Ich benütze die franz. Edition von 1577, Hofbibl. 35 T. 30. Denselben Gedanken finden wir bei Bossuet: Politique tirée de L'Ecriture sainte, in derselben überschwänglichen Weise ausgedrückt. L. III. A. II P. I: „Dieu établie les rois comme ses ministres et règne par eux sur les peuples; . . . les princes agissent comme ministres de Dieu et ses lieutenans sur la terre; c'est par eux qu'il exerce son empire; le trône royale n'est pas le trône d'un homme, mais le trône de Dieu même; L. III. A. II. 2, „la personne des rois, ... représentans de la majesté divine, députés par sa providence; L. V. Art. IV. Pr. I.

über. Auch in seinen Flugschriften operiert er mit der theokratischen Idee [1]), die große, weitaus überwiegende Mehrzahl der übrigen Publizisten bedienen sich ihrer [2]).

Ja, selbst Karl Anton Freiherr v. Martini, der bekannte Rechtsgelehrte, der von 1754—1782 verschiedene Lehrkanzeln für Naturrecht inne hatte, zahlreiche Kompendien für die Hörer dieses Faches verfaßte, der vornehmste Vertreter des jus naturale in Österreich, verschmäht es nicht mit Verleugnung seiner eigenen staatsrechtlichen Auffassung die Elemente des theokratischen Gedankens, die sich gelegentlich in älteren Gesetzgebungen vorfinden — und dort kaum

---

„tout l'Etat est en lui — l'image de Dieu". — Defensio decl. cl. gall. P. I L. I. c. 2 vices dei agant.

[1]) Eybel: Was ist der Pabst? S. 31. „Es ist bekannt, daß die Landesfürsten ihre Gewalt von Gott haben, daß sie niemand als Gott Rechenschaft schuldig sind" etc. Eybel: Was ist der Ablaß? S. 59; Eybel: Was ist von den Ehedispensationen zu halten, S. 124.

[2]) Klerisei hat Recht Gesetze zu geben. — Veremunda Lochstein: Antwort auf die Fragen eines Mitgliedes der bair. Akad., S. 200. Ein Wort zur rechten Zeit: „die christliche Religion lehrt, daß Könige ihre Gewalt von Gott haben". — Was ist Toleranz? S. 31. — Katechetischer Unterricht über die Pflichten gegen die Landesfürsten von Gschwindler, S. 2. — Das Nationalkonzilium in Wien 1784. — Was ist der Staat? Hartberg S. 38: „Die weltliche, fürstliche Macht wurde unmittelbar von Gott gesetzt; . . . sie (diese Macht) war gesetzt vor Christi Ankunft; (dieser Gedanke ist schon von Joannes Parisiensis ausgeführt); es gab Könige vor Gründung der Kirche". Gedanken über die Dispensen von Schrofger. Viele der josefinischen Bischöfe vertreten diese Theorie in ihren Hirtenbriefen, die von staatswegen gedruckt, Flugschriften gleich unter die Menge verbreitet wurden. Die Wiener Stadtbibliothek besitzt z. B. ein Exemplar des Hirtenbriefes des Bischofs von Mantua; Latein mit deutscher Übersetzung: „Agitur enim de potestate regia quam principiis terrae a Deo datam novimus supremam, legislationam seu coactivum". — Wittolas Kirchenzeitung, ebenso sehr häufig. — Ziller, ein Deist, schreibt in einem Flugschriftchen, betitelt: Bemerkungen über die Aufklärung: „Wenn es Monarchen wirklich um Aufklärung zu tun ist, warum hat noch keiner verboten, den Grundsatz zu predigen, daß Könige ihre Gewalt von Gott empfangen haben und auch nur ihm von ihren Handlungen Rechenschaft schuldig sind? Vermutlich darum, weil es ihnen günstig und dazu dient, alle Rechte des Volkes zu unterdrücken. Heißt das aber Wahrheit lieben und die Aufklärung befördern, wenn man Vorurteile predigen läßt? Warum ist man so aufmerksam, den reinen, vernünftigen Deismus zu unterdrücken? Weil er alle Scheingründe, womit die Großen ihr göttlich Recht beweisen, über den Haufen wirft". Wir verstehen jetzt Josefs Unduldsamkeit gegen die Deisten.

mehr als eine Formel sind — herauszugreifen, um sie als Waffe und Beweismittel zu benützen; wohl deshalb, weil die Vertragstheorie im praktischen politischen Leben so wenig bedeutete, nicht nur der Überzeugungskraft entbehrte, sondern auch nirgends Angriffspunkte fand, wo sie hätte einsetzen und für weitere Operationen einen sicheren Boden schaffen können. Zudem besaß Martini eine große Akkomodationsfähigkeit und war geschickt im klugen Lavieren; ein Prinzip gab er leicht um der Sache willen auf [1]). Als der Kaiser die Aktivität der geistlichen Hofkommission auch auf Ungarn auszudehnen beschloß, erhob der ungar. Hofkanzler Graf Esterhazy lebhaften Widerspruch. Martini, der gerne in der früheren Gesetzgebung Anhaltspunkte suchte [2]), verweist auf die Worte des Decreti St. Stephani L. II. Praef. § 2, „Dei nutu nostram gubernando Monarchiam" [3]). In dem von ihm, Gazzaniga und Berti revidierten und umgearbeiteten Jus eccl. des Riegger [4]) treffen wir wiederholt Stellen, welche den göttlichen Ursprung des Staates behaupten [5]).

Im Systema juris publ. univ., das große Vertrautheit mit den Problemen des damals in Deutschland herrschenden Naturrechtes bekundet, setzt sich Heinke mit den verschiedenen Staatsdefinitionen auseinander. Die des Hobbes, Grotius [6]) und Pufendorf weist er zurück; er gibt auch die Gründe seiner Ablehnung an:

---

[1]) „So bald man sicher ist in der Sache selbst glücklich, obschon etwas langsamer auszulangen, so finde ich keine Ursache, um den Namen zu streiten. Die französische Geistlichkeit zahlet keine Steuer; sie gibt dem König aber dafür dons gratuits". Strt. 2006/1782.

[2]) Vergleiche S. 47.

[3]) Strt. 2006/1782, Circ. zur Nota des Hofkanzlers G. Esterhazy vom 22. Juni 1782, die Errichtung eines geistl. Ökonomats betreffend (so sollte ursprünglich die geistliche Hofkommission nach ihrem Vorbilde, der Mailändischen Giunta economale heißen).

[4]) Darüber und über Martini siehe auch S. 64 u. 55.

[5]) § 244 (Ecclesiae patres) . . . qui uno consensu christianos omnes admonent ut sanctissimam et summam imperii civilis majestatem a Deo positam venerarentur. § 276: Deus utriusque reipublicae fundator (es handelt sich um Kirche und Staat). S. 90: Summa divini numinis benignitate factum est ut duobus maximis praesidiis humani generis societas instructa sit: potestate eccl. et civili. § 239 wird Gelasius' bekannter Ausspruch angezogen.

[6]) Grotius de jure belli ac pacis lib. I. c 1 est autem civitas coetus perfectus liberorum hominum, juris fruendi et communis utilitatis causa sociatus".

„Ast, ne cuidam propter omissam mentionem summi imperii in hac definitione Grotiana idea Anarchiae obveniat“ [1]). Es fehlte jenes der konstituierenden Merkmale, das für Heinke im Staatsbegriff das erste und wichtigste ist: das mit dem Staate gegebene und von ihm untrennbare, die Majestas, das summum imperium; deshalb zieht er die Definition von Schiersmid vor: „Civitas est societas Rectoria ex pluribus universitatibus et collegiis composita de salute et securitate promovenda“ [2]). Pufendorf und mehrere andere [3]) Rechtslehrer, meint Heinke, faßten die Majestas civilis als Effekt, als Resultat des Volkswillens; die voluntas populi sei causa constitutiva: der Consensus populi allein die konstituierende Ursache des Staates und des Imperiums, von diesen leiteten sich nach ihrer Meinung alle Majestätsrechte in der civitas ab [4]); viel wahrscheinlicher, der angeführten Definition von Schiersmid entsprechender, sei aber die Doktrin jener, welche Gott als unmittelbare Ursache der absoluten Majestät setzen [5]).

---

[1]) Heinke, Systema S. 4.

[2]) Schiersmid, Elem. jur. soc. sect. 2 c. 1.

[3]) Systema S. 46 squ. sunt enim plures: Pufendorf, J. N. et G. VII. 3, 1; Herzius: De modo constituendi Civit.

[4]) Systema, S. 46: „sunt enim plures, qui huic pacto eam vim tribuunt ut voluntas populi hoc pacto declarato sit causa constitutiva, sive efficiens summi imperii adeoque totus complexus jurium Majestaticorum in civitate ab hac causa proveniat“.

[5]) „ast probabilior et relatae sententiae de origine civitatum conveniens est doctrina illorum qui pro causa efficiente Majestatis absolute et quoad substantiam consideratae immediata Deum ut authorem naturae constituunt“. Derartige naturrechtliche Anklänge, wie Deus ut author naturae, haben nichts mit dem rationalistischen jus naturale gemeinsam; sie bewegen sich durchaus im Gedankenkreise der mittelalterlichen, schon von den Scholastikern eifrig betriebenen Naturrechtslehre; auch die Legisten, welche die theokratische Idee durchaus festhalten, haben sie schon in den Kreis ihrer Erörterungen gezogen, ohne rationalistische Tendenzen zu verfolgen z. B. die quaestio in utramque, Joannes Parisiensis, Somnium Viridarii. Daß auch rationalistische Ideen im Josefinismus wirksam waren, soll damit nicht geleugnet werden; der Punkt aber, wo dieselben einsetzen, liegt auf dem Gebiete anderer Fragen; ihren Ursprung nehmen sie nicht aus dem kirchenrechtlichen Territorialismus, sondern aus der natürlichen Theologie eines Raimund de Sabunde und im Kartesianismus. Vergl. auch Bossuet: Def. decl. cler. gall. P. I. S. II. cap. III: „. . . quod imperium nemo capessat nisi providentia divina duce et auctore, — legitima imperia sint exorta natura ipsa duce, hoc est auctore Deo na-

Nicht nur das Dominum eminens in bona civium, sondern auch das Recht über Leben und Tod, das jus vitae ac necis, sei auf das engste mit dem jus majestaticum verbunden; für diese jura lege die Vertrags- und Translationstheorie nicht das genügende Fundament; niemand könne einem anderen das Recht über sein Leben abtreten; Gott allein, der unumschränkte Herr und Gebieter über Leben und Tod, konnte dieses sein Recht dem Herrscher übertragen; die Bewirkungsursache dieses Befugnisses sei die Anordnung Gottes; nicht aus dem pacto familiae, sondern aus göttlicher Konzession stamme es [1]). Ebenso wenig könne das Strafrecht, wie dies Grotius tue [2]), aus der superioritas innocentis in deliquentem oder ex translatione populi in imperantem hergeleitet werden; das Strafrecht sei dem Herrscher von Gott gegeben [3]). Im übrigen beruft sich auch Heinke auf die bekannten Schriftstellen: per me reges regnant, per me principes imperant Prov. 8 c. 15; non esse potestatem nisi a Deo. Epist. 13. Entschieden verwirft er jene Theorie, welche einen Unterschied zwischen Real- und Personalmajestät festlegt, die erstere dem Fürsten, die letztere dem Volke zuschreibend [4]). Diese Spaltung bilde eine contradictio in adjecto zu dem Begriffe Majestät, welche die summa potestas regendi bedeute; zwei höchste

---

turae conditore; habent enim homines hac a natura inditum ut ordinem colant, quo eis incolumitas et tranquillitas constat". — Politique tirée L. I, Art. IV. Prop. II u. VI. La loi, regardée dans son origine comme un pacte et traité sollenel, par lequel les hommes conviennent ensemble par l'autorité des princes de ce qui est necessaire pour former leur societé; l'autorité des lois ne dépend pas du consentement et acquiescement des peuples".

[1]) H. Systema „cum summo imperio civili conjunctum est non tantum Dominium eminens in bona civium, sed et jus vitae ac necis; enimvero hoc jus vitae ac necis non sufficiens fundamentum habet in pacto et translatione populi, quoniam nemo potest concedere alteri jus in vitam suam; igitur causa immediata juris vitae ac necis est ordinatio Dei qui tamquam vitae et mortis arbiter ex necessitate medii ad finem civitatis hoc jus summo imperanti contulit. haec potestas non est ex pacto familiae sed ex concessione Dei ut authoris naturae".

[2]) Grotius L. II. C. 20 § 3.

[3]) Heinke, l. c. III. jus circa poenas S. 166. "Hac ratione jus majestaticum puniendi cum Grotio non deduci ex quaedam superioritate innocentis in deliquentem . . . . S. 170 non descendit ex translatione populi in imperantem. § 10 jus puniendi, jus gladii summo imperanti divinitus datum".

[4]) Systema, Einleitung III u. S. 56.

Gewalten müßten einander aufheben; daher sei diese Annahme unzulässig.

Wir sehen, Heinke ist kein Anhänger des Grotius, Pufendorfs, kein Vertreter der Vertragstheorie; im Gegenteil, er ist Parteigänger einer Gruppe von Männern, welche als Gegner der ersteren auftreten: Ziegler[1]), Strauch[2]), Schierschmid[3]), Heineccius[4]) und vor allem des Friedrich Horn[5]). Letzterer, ein energischer Vertreter der königlichen Souveränität, der als einer der ersten den inneren Widerspruch der Vertragstheorie erkannte und auf den in ihr schlummernden Keim des Volkssouveränitätsbegriffes hinwies, arbeitete für die Wiederbelebung der theokratischen Idee[6]). — Sein feines autokratisches Gefühl mag auch Heinke zur Erkenntnis der daraus der eigenen Autorität drohenden Gefahr, welche die Vertragstheorie in sich schloß, geführt haben. Die leichte Umkehrbarkeit des Satzes machte ihn zu einer zweischneidigen Waffe. Was das Volk durch ein Pactum übertragen, konnte es ja ebenso wieder durch ein anderes Pactum zurücknehmen. Die Behauptung, daß das Volk den Vertrag unter keinen Umständen lösen könnte, rief eher, da sie nicht stichhaltig begründet werden konnte, Widerspruch hervor, als daß sie ihn beschwichtigte. Schon J. Locke, dem auch der Staatsvertrag den Ausgangspunkt für verfassungsmäßiges Leben bildete, hatte von dem Weg zur Volkssouveränität gesprochen. Bei Rousseau erscheint der Vertrag schon als jederzeit kündbar. In der französischen Revolution hat das Volk dann diese Kündigung mit Blut geschrieben; es nahm zurück, was es aus eigener Allmacht und eigenem Recht dem Herrscher überlassen hatte.

2. Der Souveränitätsbegriff des josefinischen Staatsrechtes[7]).

Untersuchen wir den Souveränitätsbegriff der Josefiner auf seine konstitutiven Merkmale, so finden wir, daß dieselben durchaus iden-

---

[1]) Vergl. Systema S. 46 squ. Ziegler, De jur. Maj. L. 1. c. 1 § 46.

[2]) Strauch, specim jur. publ. L. 1. T. 2 § 8.

[3]) Schiersmid, Elem. jur. nat. soc. et gent. L. II. cap. I. § 517.

[4]) Heineccius, Not. ad. Grot. L. I. c. 35.

[5]) Fr. Horn, de civitate L. II. c. 1.

[6]) Vergl. über Horn v. Gierke, Althusius.

[7]) Rehm Hermann, Allg. Staatslehre S. 40 ff. Derselbe, Geschichte der Staatswissenschaften (SS. 81, 177 etc. Register) gibt eingehende Erörterung

tisch sind mit den Attributen, welche die Vertreter des königlichen Absolutismus: Bodinus[1]), Bossuet[2]), Lebret[3]) der von ersterem geprägten und von den beiden letzteren ausgebauten königlichen Souveränität geben. Namen wie „majestas, summa potestas, jus majestatis, oberherrliche Macht oder Gewalt“ sind nur verschiedene Benennungen für dieselbe Sache; Begriffsinhalt u. -Umfang decken sich.

Die Macht der Fürsten ist die höchste[4]), unabhängig[5]); der Fürst steht über dem Gesetz, ist solutus legibus[6]); er, dem die Untertanen durch die Religion im Gewissen zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet sind[7]), ist niemand Rechenschaft schuldig

---

über den Souveränitätsbegriff und dessen Entwicklung; das josefinische Staatsrecht findet daselbst keine Berücksichtigung. Dock, Souveränitätsbegriff von Bodin bis Friedrich d. Großen.

[1]) Bodin, Six livres de la Republique, Paris 1577.

[2]) Bossuet, Politique tirée de l'Ecriture sainte.

[3]) Lebret, De la souveraineté du roi: politische Lehrschrift, vom franz. Staatsrat 1652 veröffentlicht; vgl. Koser, Epochen H. J. 61 B. Allgem. Staatslehre, Rehm, S. 50.

[4]) Eybel, Kirchenrecht II. S. 19, 21; Riegger-Martini S. 240; Heinke, S. 74 „Majestas summa potestas regendi civitatem“. Im Staatsrat zumeist: „Oberherrliche Macht“; „von oberherrlicher Macht wegen“. = Nexuspatent Strt. 453/1781. Bodinus häufig und stereotyp: summa potestas. Bossuet: Defensio decl. cler. gall. P. I. L. I. S. I. c. 1, 2, 3 wiederholt suprema potestas — c. XXXI. in suo ordine prima — XXXII. supremam esse, ab alia potestate nempe a spirituali deponi posse.

[5]) Eybel, Kirchenrecht, II. S. 19; Martini-Riegger S. 240; Heinke, Syst. S. 125; zu vergl. Bodinus: Six livres I, 9; III., 5 S. 521 und Bossuet: Def. L. I. S. II. c. IV, Polit. L. IV. A. I. II. „ils sont des dieux, participant en quelque façon à l'indépendencé divine“. Rehm, Staatsrecht, S. 51.

[6]) Heinke, Syst. S. 133: über Kaiser Josefs „absolutisme lié“, zu vergl. S. 32.

[7]) Strt. 57/1781 „der von Gott geordnete Gehorsam“. Strt. 2972/1782: K. A. 87 g 151 ex Junio 1782 Patent; Strt. 2663/1781, Verhandlungen über die Bulle Unigenitus: auch Exkommunikation des Fürsten entbinde das Volk nicht von dieser Pflicht; K. A. 60 G 119 ex Junio 1782; Eybel, Ehedispens. S. 131; Heinke, Syst. S. 156 ss. Publizistik häufig z. B. Freimüthige Blicke S. 4; zu vergl. Bodinus, L. s. I. S. 222 c'est une loix divine . . . d'obéir aux édits. — Bossuet, Politique, L. VI. A. II. c IV; L. III. A. II on doit obéir au roi par principe de religion et de conscience.

Das Recht der Kritik, — geschweige jenes der Selbsthilfe — steht dem Volke unter gar keiner Bedingung zu, auch dem ungerechten, tyrannischen Herrscher gegenüber nicht; nur Eingaben und Vorstellungen sind ihm er-

als Gott[1]). Er schafft das Gesetz und setzt es außer Wirksamkeit; wie ihm das „jus concedendi dispensationem in lege“ [2]) gebührt, das jus dandi privilegia [3]), so steht ihm in gleicher Machtfülle das jus des Widerrufes von Gesetzen zu, die er selbst oder seine Vorfahren festgelegt haben[4]); ein absolut irrevokables Gesetz gibt es

---

laubt. = Heinke, Syst. S. 125; Syst. cap. 17 § 20 gegen Grotius; Eybel, wiederholt Kirchenr. u. Ehedispens, S. 131; Bodinus, I. 11, S. 302; I, S. 220; Bossuet, Def. I. I.; Politique, L. IV, A. I; L. VI. A. II. c. IV. und VII.

[1]) Strt. 8/1782 „. . . . da der Landesfürst für . . . das Beste der Religion . . . niemand Rechenschaft zu geben hat als Gott, und der Fürst von Passau nur als Ordinarius aufzutreten hat“. Eybel, Kr. und Flugschrift: Ehedispensen S. 110; Riegger-Martini, S. 246: licet pessime sua potestate abutentes (reges). Daher die Frage Zillers in der Flugschrift: Bemerkungen über die Aufklärung: Wenn es Monarchen wirklich um die Aufklärung zu tun ist, warum hat noch keiner verboten, den Grundsatz zu predigen, daß Könige . . . auch nur ihm (Gott) von ihren Handlungen Rechenschaft schuldig sind“. — Ferner zu vergl. Bossuet, Def. L. I. S. I. c. IV; L. I. S. II. c. XXXII „non modo in imperio, sed etiam in religione soli Deo“. — Politique, L. IV. A. 1.

[2]) Heinke, Syst. S. 144.

[3]) Syst. S. 145.

[4]) Strt. 470/1781, Geistliche Gerichtsbarkeit betreffend: Votum Gebler: „. . . der Regent kann . . . auch die Klerisey, welche ebenfalls einen Theil der bürgerlichen Gesellschaft ausmacht, an seine Gerichtshöfe ziehen — ohne der geistlichen Bewilligung oder besonderer Verträge nöthig zu haben. Die bestehenden Concordate . . . sind als wahre Privilegien anzusehen, welche der Souverain bei verspürenden Mißbräuchen oder wenn Umstände des Staates und Ursachen des allgemeinen Wohles es erfordern, zu allen Zeiten wieder aufheben kann“, ebenso V. d. B. Ö. Hfk. 19. Febr. 1781; ebenso Kaunitz: „. . . stehe Souverain frei, aus hohen Staatsursachen, deren Wert er allein im Stande zu beurtheilen, Abänderungen vorzunehmen, ebenso wie es die oberherrliche Macht . . . nicht nur zu thun befugt, sondern verbunden, so oft . . . ratione publice anrathen etc.“, ebenso 760/1781 (Strt.) V. d. Khfk. Strt. 997/1781 Cirk. z. V. v. 21. April . . . „hätte auch ein Monarch fremde Civilgesetze . . . . zu eigenen gemacht, so sei ihm unbenommen . . . sie aufzuheben“; es handelt sich um Ehegesetzgebung. Strt. 2734/1782: Votum Gebler: „Die hungarische Kanzlei schreibe, als wann das von 1770 ein ewiges, unwiderrufliches Normale, als ob nicht rex melius informatus vel mutatis circumstantiis seine eigene Resolution abändern, noch viel mehr als ein proprio jure succedendo Nachfolger etwas neues und anderes befehlen könnte“. Strt. 8/1782: Votum Gebler: „gewiß, auch eine ältere Privatstiftung bindet den Landesfürsten nicht die Hände“. = Einziehung der Schragl'schen Alumnatstiftung von 16.000 fl. — K. A. 60 Gener. Fasc. 427, 28 ex Martio 1781. G. S. Nexus betreffend, Referent Heinke: „der Staat und der denselben beherrschende

für den Herrscher nicht, besonders dann nicht, wenn es für das Gemeinwohl schädlich wird [1]). „Abschaffung alt hergebrachter Gewohnheiten", Aufhebung von staatsgefährlichen Privilegien gehören zu den unantastbaren Majestätsrechten [2]). Auch vor den Fundamentalgesetzen eines Landes brauche die legislatorische Tätigkeit nicht Halt zu machen [3]).

---

höchste Landesfürst" könne „aus diesen Gesetzen des Civilrechtes (Verjährung, Gewohnheitsrecht) sein Urteil nicht erwarten, welches bloß die innerliche Ruhe zwischen den Untertanen befestige" — . . . „daß so beschaffene langjährige Besitzungen gegen den Staat erschlichene Anmassungen heißen, daß keine Verjährung gegen die Gewalt des Staates Platz greife, wo es de mera subjectione zu thun ist, daß ansonsten dem Staat die Mittel entzogen würden, den bevorstehenden gemeinschädlichen Übeln vorzubeugen, daß der langwierige Gebrauch und ruhige Besitz eine bloße Nachsicht des Staates gewesen . . . . dem allgemeinen Besten untergeordnet und nur so lange geltend sind, a l s m a n s e l b e n i c h t a b ä n d e r t o d e r g a r a u f h e b t" . . . außer man wolle „den Souverain in diesen Gegenständen ohne allen Grund jure Privatorum behandeln, welches nur in casu der Verträge, der Kompaktaten oder in jure Fisci, wenn er anstatt eines Unterthanes eintritt, e i n i g e Anwendung gestattet". . . . . „da . . . es wider die ächten Begriffe des allen unabhängigen Fürsten gebührenden Rechtes, ja eine dieser Unabhängigkeit widersprechende Forderung wäre, dafern der herrschenden Macht die Hände gebunden werden wollten, denen Handlungen ihrer Unterthanen und Staatsglieder nach Verschiedenheit der Zeitenumstände nicht auch verschiedene Gesetze vorzuschreiben".

K. A. Gen. 4. Fasc. 15 ex Majo 1782, Abhandlung des Ref. Heinke über Exemptionen — über Anordnung des Kaisers in Druck gelegt. . . . . „daß der Ausübung landesfürstlicher Rechte über Unterthanen niemals die Verjährung wegen Connivenz und verstrichener Zeiträume im Wege stehe"

[1]) Auch wenn es als „irrevacable in perpetuum" gegeben ist. Heinke, Syst. S. 147 . . . sobald es „in detrimentum reipublicae vergat" ebenda.

[2]) Strt. 671/1781: Diese Majestätsrechte „kennen keine Schranken von was immer für einer Macht, weder aus Gottes gelehrtem Wort, noch aus der Tradition".

[3]) Strt. 2006/1782, Circ. z. Nota des ung. Hofkanzlers Graf v. Esterhazy gegen Errichtung der geistlichen Hofkommission; auch Martini war dagegen: „man würde doch in einem oder andern Punkt g e g e n d i e F u n d a m e n t a l g e s e t z e des Landes v e r s t o ß e n". Darauf antwortet Kresel: „Ob nun den Fundamentalgesetzen eine so große Kränkung geschehe? . . . wenn nach diesen sonst wenig und zum größten Theile nichts gutes im Lande geschieht, wenn Fundamentalgesetze, die nichts als Gutes bewirken sollen, ... das Gute hemmen . . . .".

Die im Dienste des Staates stehende Publizistik führt dieselbe Sprache und wendet diese Maximen in den mannigfachsten Fällen der verschiedenen Verordnungen an, weiterausgreifend mit beinahe zynischer Deutlichkeit zuweilen [1]).

Daß diese Prinzipien auch bei den Schriftstellern des rationalistischen Naturrechtes vorzufinden, bei Grotius, Böhmer [2]) etc., kann und soll nicht geleugnet werden; aber eine tiefer schürfende, die Vorurkunde berücksichtigende Forschung darf auch nicht übersehen, daß dieselben bereits von den französischen Absolutisten [3]) gekannt und verwertet wurden; sie darf nicht ignorieren, daß dieselben schon bei den Regalisten (auch Aulici genannt) des 14. Jahrhunderts im Kampfe gegen die Kurie, besonders im Streite Philipp des Schönen und Ludwig des Baiern mit den Päpsten, festgelegt, ja ziemlich

---

[1]) Was wäre dann zu thun, wenn der Kaiser exkommuniziert würde? 1782. „Lachen, aus vollem Halse lachen; denn der Bann würde unwirksam sein — . . . . da der Kaiser nicht in das Wesentliche der Religion eingreift; Josef fordert von der röm. Kurie nur alle Gerechtsame zurück, die ihm und seinen Vorgängern mutwillig entrissen etc.". — Freimüthige Blicke auf den Reformator, S. 16 und S. 17. „Die Kurialisten gründen irrig ihre Nunziaturansprüche auf die mit Eid bestätigten Wahlkapitulationen des Kaisers — Eide hören auf, wo die Wirkung gemeinschädlich wird", vgl. Bodinus I. 9, S. 211, „souverain, qui ne doit serment qu'à Dieu seul". Rautenstrauchs Traum, S. 26. „Geheiligte Rechte (die des Landesfürsten) . . . können nie vergeben werden. Sie sind keiner Verjährung unterworfen. — Freyheiten zum Nachtheil des Staates sind immer ungiltig". Was ist von den Ehedispensen zu halten? (Eybel). „Alle Versprechen, Verträge, Gelübde unterliegen dem Willen des Regenten in Rücksicht auf das von ihm allein zu besorgende, von ihm allein zu beurteilende allgemeine Beste, dergestallt, daß ihn keine menschliche Gewalt an deren Bestimmung, Erhaltung, Zernichtung hemmen kann und die ihn hemmen wollte, schon nach göttlichem Gesetz als Rebell anzusehen".

[2]) Grotius L. II. Cap. 14, § 9; Böhmer, Introd. ad Jus L. II. Cap. 3 § 59 ss., vgl. Heinke, Syst. S. 147 ss.

[3]) Bodinus, L. I. Ch. IX. „. . . le prince est absous de la puissance des loix — il faut . . . qu'ils puissent donner loy aux sujet et casser ou anéantir . . pour en faire d'autres — les loix, lettres patentes, privilèges, octrois n'ont aucune force que pendant leur vie — le prince souverain est exempt des loix de ses predecesseurs beaucoup moins serait-il tenu aux loix et ordann. qu'il fait — edictes et ordon. . . . ne dépendent que de sa pure et franche volonté". — I. 9, 213: „peut casser ou châger ou corriger les loix selon l'exigence des cas des temps et des personnes". — I. 9, 201 „sans consentement des sujets". — S. 219: „peut casser et annuller une bonne ordonâce pour faire

scharf formuliert wurden [1]), und daß die beiden ersterwähnten Strömungen aus der letzteren herausgewachsen sind, jene mit ihren Hauptideen in dieser wurzeln und daher trotz aller oft so tiefgreifenden Divergenzen doch manchen gemeinsamen Gedanken, manche sich deckende Konsequenzen aufweisen.

In seinem berühmten Briefe an Friedrich II. hat Josef II. sich offen und ausdrücklich zu diesem Prinzipe bekannt. „Ew. Maj. sind

---

place à une autre moins bonne ou meilleur" — S. 220. „pourvu que le profit soit public et le dommage particulier". — I. 9. 211 „ne doit serment qu'à Dieu". — Lebret: vgl. Koser, Epochen H. J. . . „höchste Gewalt, die das Recht gibt, absolut zu befehlen und deren Zweck: Ruhe und allgemeiner Nutzen. Muratori, Pubblica felicita X. De leggi. — Gegen den Satz: „contra absolutam potestatem principis non potest praescribi", wendet sich schon Peter v. Andlau, de imperio Romano-germanico 1460 I. I. c. 12, „nach welchem der Kaiser jede, auch noch so alte öffentliche Gewalt der Gemeinde oder Korporation kassieren könne".

[1]) Somnium Viridarii Goldast I. 67. de potestate Papae et Principum secularium. Songe de Vergier: Titel der franz. Ausgabe. Clericus: Numquid per regem tollendae sunt gratiae per reges et praedecessores suos concessae et per bonorum principum privilegia sanctae Dei ecclesiae concessa. Miles: Fateor et verum est amplissima vobis privilegia per principes indulta. Scire debetis, quod quidquid ratione reipublicae faciunt, ad utilitatam rei publicae debent habere intentum in tantum quod salutem reipubl. saluti propriae, quod est in principe gloriosissimum, anteponunt". Bei Occam, Disputatio super potestate Praelatis ecclesiae, Goldast, Monarchia I. S. 13, S. 17 . . . „Igitur non est dubium quin pro regni necessitatibus gratias vobis indultas legibusque sancitas possint altissimi principes consultiori suspendere ratione et secundum exigentiam temporis mutare — imperator super totum imperium suum habet leges condere, addere aut demere . . . . si aliquid novi, ut saepe accidit, visum fuerit statuendum, si Rex non posset hoc, qui es summus, tunc nullus poterit, quia ultra eum non est superior ullus; ideo, Domine clerice, linguam vestram coercite et agnoscite regem legibus, consuetudinibus et privilegiiis vestris et libertatibus datis regia potestate, posse addere, posse minuere quaelibet, aequitate et ratione consultis, aut cum suis proceribus sicut visum fuerit, temperare. Et ideo si aliquid pro salute regni tuenda videritis istis temporibus immutari, acceptate et patienter ferte, Paulo apostolo vos docente, qui potestati divinae voluntatae resistit".

Joannes Parisiensis, Goldast c. XVII. „. . . . quod principes possent ab ecclesiasticis judicibus sua privilegia et gratias antecessorum suorum revocare". Auf diese Stelle beruft sich Eybel II. S. 255. Die Bulle viri reprobi gegen Marsilius u. Jandunus verwarf den Satz: „Quod unus habeat plus auctoritatis quam alius (in der Hierarchie) hoc est secundum quod imperator concessit plus vel minus et sicut concessit, revocare potest".

Monarch und in dieser Eigenschaft sind Ihr die Rechte des Königtums nicht unbekannt. Mein Unternehmen gegen die Osmanen ist nichts anderes als ein legitimer Versuch, Provinzen wieder in Besitz zu nehmen, welche im Laufe der Zeiten und in Folge unglücklicher Ereignisse von meiner Krone losgerissen worden sind. Die Türken — und ich denke, — sie sind nicht die Einzigen, haben die Staatsmaxime, zu gelegener Zeit wieder zu nehmen, was sie in unglücklichen Zeiten verloren". Es ist leicht einzusehen, welche große Tragweite ein Satz wie dieser bei der Arbeitsfreudigkeit, Beweglichkeit des Kaisers, der cupidus rerum novarum wie wenige gewesen ist, haben mußte; um so größer, als er mit ihm nicht nur seine Eroberungs- und Arrondierungspläne fundierte, sondern ihn auch bei den inneren Reformen ausgiebig verwertete. Mit Hilfe dieses Grundsatzes drang man jetzt auf Gebiete vor, die bisher staatlicher Ordnung kaum unterlagen. Wiedergewinnung der durch die Ränkesucht und Geldgier der Päpste verloren gegangenen landesfürstlichen Rechte, Zurückführung des Christentums zur reinen Lehre des Urchristentums durch Abschaffung der durch römische Anmaßungen entstandenen Mißbräuche: Postulate, die in den Staatsratsakten mit ermüdender Monotonie und oft mit einem des hohen Rates unwürdigen Schimpfregister aufgestellt werden.

Wir haben gesehen, die abstrakte Theorie hat zwar ihre Similia in vergangenen Perioden gehabt; — aber sie stand in Widerspruch mit dem historisch Gewordenen. Den Gedanken, daß die oppositionelle Partei, die päpstliche Macht, auf Grund bestimmter Voraussetzungen gewachsen sein konnte, daß die Volksgewohnheiten und -Rechte das Produkt einer natürlichen, inneren, organischen, daher berechtigten Evolution gewesen, diesen Gedanken vermochte das 18. Jahrhundert nicht zu denken; überall sah man bewußte Machinationen und Intriguen; von einem aus dem Unbewußten gleichsam herausschaffenden, aus innerer Notwendigkeit sich entwickelnden Volksgeiste hatte man keine Ahnung; deshalb glaubte man auch, historisch Gewordenes mit einem Machtwort plötzlich vernichten und Fremdes durch zielbewußte Tätigkeit und Legislation an dessen Stelle setzten zu können und daran — scheiterte der Kaiser.

Fassen wir die gegebenen Charakteristika des josefinischen Souveränitätsbegriffes zusammen, so erhalten wir in summa den absoluten Herrscherbegriff des königlichen Absolu-

tismus; er durchdringt und belebt die ganze Anschauung; nicht von jenen verschiedene Gedanken, sondern nur verschiedene Modulationen desselben Gedankens sind es, denen wir begegnen. Für den Schulbegriff des sog. aufgeklärten Despotismus finden sich in Wahrheit nirgends Anhaltspunkte; es sei denn, daß man die Phraseologie von Volkswohl und -beglückung für solche halte; damit würde man aber nur oberflächliche Kenntnis des königlichen Absolutismus verraten; denn auch dieser fordert die Sorge für das allgemeine Beste, die Salus reipublicae[1]).

Noch steht überhaupt die Frage zur Diskussion: Welches ist die differentia specifica, auf Grund deren eine sichere Begriffsunterscheidung zwischen „königlichem, fürstlichem Absolutismus" und „aufgeklärtem Despotismus" gefällt werden kann? Die Ausführungen Kosers. die das josefinische Regime gar nicht in Betracht gezogen haben, können nicht als letzte, entscheidende Antwort genommen werden. Koser sieht den Unterschied in der Voranstellung der Pflichten vor die Rechte und in der Anerkennung des rationalistischen Naturrechtes[2]). Letzteres gilt, wie wir oben gesehen und noch sehen werden, trotz der Errichtung einer Lehrkanzel für das Naturrecht auf den österreichischen Universitäten für den josefinischen Absolutismus nicht. Was das erstgenannte Kriterium anlangt, so wird niemand, der die Staatsratsakten liest — und so gleichsam den

---

[1]) Auch Voltelini, H. Z. 1910, 105 Bd. S. 76 und der auf dem ersterem fußende Sägmüller, Theol. Quartalschrift 1912, sprechen den Paradesatz „Salus rei publica suprema lex esto" als Hauptmoment und Specificum des Naturrechtes und der Aufklärung an. Doch findet er sich schon bei Bodinus und Bossuet und früher bei den Legisten. Bodinus I., 9, S. 220 schränkt die Macht des Königs ein durch das „pourvu que le profit soit public". Nach Bossuet ist die königliche Autorität nicht nur „absolue, sacrée, sondern auch „paternelle u. soumise" à la raison: Politique L. III. A. I; L. V. A. 1. Prop. 1. — „Devoir du prince, fin du Gouvernement le bien de l'état" L. VII. A. I. — „les rois doivent respecter leur propre puissance et ne l'employer qu'au bien public." L. VII. A. II. — „L'autorité royale est paternelle; le prince n'est pas né pour lui-même, mais pour le public, . . . doit ponvir aux besoins du peuple; les pensées royales . . . regardent le bien général". L. VII. A. 3. — Besonderen Nachdruck auf die communis utilitas legen die Legisten; siehe S. 29. Marsilius, Goldast II. S. 54; Joh. Parisiensis c. 21; Occam, Dialogus II. c. XXIV, XXV „pro utilitate communi possit . . . disponere . . prout utilitate viderit expedire".

[2]) Koser, Epochen H. Z. 61.

Verhandlungen beiwohnt, — der in den Quellen den geheimsten Motiven nachspürt, sich durch den äußeren Wortlaut über die wahren Verhältnisse täuschen lassen; der Staatsrat, dem der Kaiser folgte, verstand es wohl vortrefflich, vom Volke und dessen Wohl väterlich und salbungsvoll zu reden; aber es sind doch nur rhetorische Wendungen, diplomatische Mittel, Worte, denen ein tieferer Wille zum Helfen entweder überhaupt nicht zu Grunde lag oder doch nur insoweit, als die Hauptabsichten: die eigene Machterhöhung und das dynastische Moment mitgefördert werden. Der Staat muß wachsen, damit der Fürst wachse; das „l'état c'est moi" übt immer wieder seinen bestimmenden Einfluß und die egoistischen Tendenzen absorbieren schließlich die gut- und bestentworfenen Pläne, die sonst reinen Intentionen. Allerdings von Pflichten wird ungemein viel moralisiert; leuchten wir ihnen aber in das Antlitz, revidieren wir Geburts- und Heimatscheine, so entpuppen sie sich als die in Pflichten umgetaufte Rechte des höfischen Despotismus; dieser besaß den Mut zu offener Forderung, jener braucht Masken und Schminke. Friedrich II. ließ seine Untertanen nach ihrer Façon selig werden; Josef II. zwingt sie nach seiner Façon zum Glücke. Bei Durchsetzung der beinahe fixen Ideen bekundet sich ein robustes Gewissen, ein zu Härten neigender und an Starrsinn grenzender Wille. Den Kult eigener Persönlichkeit [1]) betrieb Josef nicht minder als Ludwig XIV., wenn auch auf eine andere Art und zuweilen weniger geschmackvoll. Sicher ist, daß er Lobhudelei und Servilismus einer nicht gerade hochstehenden Tagespublizistik duldete — und auch bei dem bekannten demokratischen Zug, sich am liebsten inkognito unter das Volk zu mischen, mag neben dem Bestreben, ungestört beobachten zu können, auch jenes Mißtrauen nicht ganz gefehlt haben, das den künftigen Polizeistaat vorausahnen läßt. Polizeistaatliche Tendenzen sind aber gerade die typischen, ich möchte sagen, psychologisch notwendigen und erklärbaren Begleiterscheinungen des überspannten Despotismus [2]). — Als ab-

---

[1]) Maria Theresia nannte Josef einmal „un coquet d'esprit". Die Briefe Josefs an seinen Bruder Leopold lassen wiederholt durchscheinen, wie viel ihm „Popularität" galt, Josefs Tagebuch St. A. ebenso.

[2]) Bossuet, Politique tirée de l'Ecriture L. V. Art. I. Prop. 14 „Le prince doit savoir ce qui se passe au dedans et au dehors de son royaume.

solutisme lié hat einmal Josef das von ihm vertretene System bezeichnet, gebunden, insofern der Herrscher gewillt ist, die von ihm erlassenen Gesetze selbst zu halten. Den Gedanken entlehnte der Kaiser wohl bei Bossuet, der den König, wie alle Vertreter des Absolutismus, zwar über das Gesetz stellt, die Erklärung aber, sich der Direktivgewalt des Gesetzes unterwerfen zu wollen, als ein der Majestät des Fürsten wahrhaft würdiges Wort preist [1]). Heinke schreibt in diesem Sinne „obligatio imperantis ad leges tantum decori" [2]). Das Gebundensein an die Gesetze durch den eigenen, absolut freien Willen, der doch in jedem Momente Umänderungen in der Legislation vornehmen kann, ist nichts weiter als eine Fiktion, eine captatio benevolentiae, die nur schwer ihre innere Unwahrheit verhüllt [3]). — Wer wollte oder dürfte auf solche Wortspiele den Unterschied von Systemen gründen?

Was die Tendenzen zur Auflösung der feudalen Agrarverfassung betrifft, die in Bauernschutz und -befreiung sich äußerten, so lassen auch diese Momente den eigentlichen, inneren Kern, das Wesentliche des königlichen Absolutismus intakt; denn Staats- und dynasti-

---

Que le prince soit donc averti et n'épargne rien pour cela. C'est á lui principalement que s'adresse cette parole du Sage: Achetez la verité".

Dienst-Instruktion für die Geheimpolizei unter Josef II. 1786. Näheres Fournier: Geheimpolizei am Wiener Kongreß, 1913.

Die Publizistik, — soweit sie nicht mit Servilismus unterschiedslos die Verordnungen bewunderte und unbedingt verteidigte — hat sich in bitteren und sarkastischen Worten über das vom Staate geförderte Denunziantentum ausgesprochen, z. B. Sonnenklarer Kommentar zu den sonnenklarsten Gesetzen: „In Tropos (Öst.) könne der Denunziant den meisten Anspruch auf Belohnung machen. Herr Montesquieu scheint zwar dagegen eingenommen zu sein, daß Denunzianten belohnt werden, aber er hat nicht das Gute, das daraus im Staate fließt, überdacht. . . . Freilich seien damit kleine üble Folgen verbunden: Offenherzigkeit und Zutrauen schwinden aus Familie und Gesellschaft. . . . es ist vorteilhafter Schurke, als ehrlicher Mann zu sein".

[1]) Bossuet, Politique IV. I, „c'est une parole digne de la majesté du prince de se reconnaître soumis aux lois — ils sont soumis aux lois non quant à la puissance coactive mais quant à la puissance directive".

[2]) Heinke, Systema S. 133.

[3]) In Praxis machte man mit einem Federzug Ausnahmsgesetze zu Gunsten des Kaisers. Die Ansprüche verschiedener Privater auf Stiftungen, Weihegeschenke etc. anläßlich der Säkularisation wurden zurückgewiesen; verschiedene Beiträge hingegen, welche von Sr. Majestät Vorfahren stammten, wurden von der Hofkammer nach den Normen der Exjesuitenfondadmini-

stration nicht mehr abgereicht, z. B. für das königliche Kloster in Wien schon allein in einer Höhe von jährlich 3000 fl. Graf Dietrichstein und Graf Harrach, die Ansprüche auf die Gebäude der von ihren Vorfahren auf herrschaftlichem Grunde errichteten Klöster zu Oberhollabrunn und Bruck a. d. Leitha machten, wurden sachfällig. Die n.-ö. Regierung hatte geraten, um dergleichen Ansprüche, welche noch von anderen Seiten zu besorgen wären, für alle Zukunft abzuschneiden, in der Sache ein Normale mit kategorischen Bestimmungen zu erlassen. Darauf wurde nicht eingegangen, weil dadurch „die Vermutung erregt werden könnte", als ob „Privatbesitzern ihr vermeintliches Recht benommen werden würde". K. A. 92/a sp. Oberhollabrunn 280 ex Febr. 1785. Jedem stehe der Rechtsweg offen; nur müsse man vorsehen, daß „sollten auch andere Parteien denselben betreten, dieselben sachfällig werden und ein so anderes Beispiel wird von derley Prozeßführung abhalten". Dekret v. 31. Jän. 1785 ebenda. Als die Frage auftauchte, ob die von Sr. Majestät Vorfahren gestifteten Beiträge auch weiterhin abzureichen seien, stimmte Graf Ugart in bejahendem Sinne; auch der Vizepräsident der Hofkammer stimmte für Entrichtung, da dieselben (es handelte sich hier um den Spezialfall der Linzer Karmelitinnenstiftung Karls VI. zu besserer Subsistenz der Nonnen) für „ewig und beständig" gestiftet wurden. Die Wörter „zu besserem Unterhalt und Auskommen des Klosters" könnten nicht willkürlich von einer Stiftung in jene eines Almosens umgedeutet werden, weil sonst alle jene Güter und Realitäten, welche Sr. Maj. Vorfahren an einem oder anderen Kloster lediglich zu besserem Auskommen ohne sonstige Verbindlichkeit überlassen, auch wieder eingezogen werden müßten. Strt. 879/1782. Graf Hatzfeld unterschied dreierlei Zuflüsse: 1. jene, welche auf ewige Zeiten gestiftet in Kapitalien oder Gütern oder aus Ämtern abzugeben; diese wären dem Fundus zuzuführen; 2. jene, welche die Klöster unter der Bedingung von Andachten und guten Werken erhalten; diese gehören in den Stiftungsfond, können aber unter Bedingung der Vollziehung auch zum Religionsfond fließen; 3. willkürliche Almosen z. B. Mautersatz etc. könnten ohne Bedenken eingezogen werden. — Kaunitz setzt sich energisch für Abgabe dieser Stiftungen in die Religionskasse ein: „Wenn es hier um die Bestimmung der Grundsätze zu tun wäre, welche Zuflüsse, die das aerarium leistet, eingezogen werden sollen, oder an den Religionsfond zu übergeben seyen, so könnte ich dem Grundsatz nicht beyfallen, daß jene aerarial Abgaben eingezogen werden könnten, welche ohne Zumuthung einer Schuldigkeit lediglich zur besseren Unterhaltung des Klosters abgereicht werden und dieses aus folgender Ursache: das aerarium ist in dieser Angelegenheit pro privato anzusehen; gleichwie aber jeder Privatus jene Abgaben, die er und sein Erblasser zum besseren Unterhalt des Klosters pro perpetuo gewidmet, auch nach Aufhebung derselben abzugeben verbunden, ist das aerarium zu dieser Abgabe verpflichtet, wozu es gewiß in via juris verurteilt werden würde. Die Aufhebung des Closters hebt die Schuldigkeit des Zahlens nicht auf, an sonsten müßten sie bey denen Privaten auch aufhören; nebst dem bewegt noch zu dieser Denkungsart, die von Ihr. M. gethane Äußerung, daß sie Ihr. Kammer von dem Vermögen und Einkünften der aufgehobenen Klöster nichts zuzueignen gedächten". Staatsrat Löhr meint, daß

sches Fürsteninteresse sind auch hier identisch, nicht Staats- und Bürgerwohl [1]). Nicht aus Humanitätsgründen allein sind ja diese Reformen hervorgegangen, sondern aus populationistischen, militärischen, staatlichen und fiskalischen Rücksichten [2]).

„Pauvre paysan . . . pauvre roi".

---

dieselben zum Auslangen des Fonds nicht notwendig; zur Vermeidung unnötiger Schreibereien seien sie aufzulassen. Auch Gebler findet, daß der Fond auch ohne dieselben überflüssig hinreichend sei. (Strt. 635/1782); die Causa des Unterhaltes und besseren Auskommens habe aufgehört, ergo cessat etiam causatum, um so mehr als dieselben auch beim Jesuitenfond eingezogen worden wären. Hofkammerpräsident Kolowrat zählt unter die an die geistliche Kasse abzuführenden nur Fundationsbeiträge, an welche Persolvierung von Messen geknüpft ist; die zum besseren Unterhalt seien als bloß willkürliches Almosen zu betrachten, wie es bei den Jesuiten geschehen, und in der Natur der Sache begründet; die Stiftung erreiche mit Auflassung des Klosters ein Ende. Es walte um so weniger ein Bedenken vor, da S. Maj. entschlossen, wenn das Vermögen der aufgehobenen Klöster nicht hinreichen sollte, der Abgang durch das Cameral-aerarium ersetzt werden würde, mithin die Mitglieder der aufgehobenen Klöster niemals am nötigen Unterhalt gebrechen könnten. Die Resolution erfolgte schließlich im Sinne Kolowrats: Die Beiträge wurden nicht weiter gezahlt. Strt. 1956/1782 und königl. Kloster K. A. B. A. Erhebung der Religionsfond-Stammvermögenskomm. und K. A. 303 ex Junio 1782.

[1]) „Bei den Worten ‚allgemeines und besonderes Wohl' wisse man nicht, ob damit der Wohlstand des Staates oder des Bürgerstandes verstanden, sagen einige Grübler; aber diese wollen doch nur schikanieren — zwischen dem Wohlstand des Staates und des Bürgers gibt es keinen Unterschied. Freilich trennen jetzt die Politiker das Wohl des Staates von jenem des Bürgers, freilich durchkreuzen sich beide sehr oft — freilich ist es des Bürgers Schuldigkeit, sich für das Wohl des Ganzen zu opfern, weil er nicht in die Gesellschaft trat, sich glücklich zu machen, sondern andere. Unsere Philosophen können zwar nicht begreifen, wie der Mensch so uneigennützig handeln kann? Ei ihr Herren, wo anders als in Tropos (Österr.). Wenn also unter den Worten: der allg. u. besond. Wohlstand weder jener des Staates, noch des Bürgers, sondern der des Fürsten allein verstanden würde, so wären die Worte sehr deutlich und klar . . . . In anderen Staaten sieht der Fürst erst auf sich und dann auf den Staat, aber in Tropos, daß keiner sage, daß so etwas geschieht". Sonnenklarer Kommentar der sonnenklarsten Gesetze.

[2]) H. Sieveking: Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte. S. 44. „Der Staat brauchte die Bauernwirtschaften, weil er aus ihnen mit Vorliebe seine Rekruten holte. . . . . Der preußische und österreichische Bauernschutz wurde durch militärische Rücksichten gefordert". . . . „Wir sehen . . . Adelige ihre Bauern befreien, nicht lediglich aus Humanitätsgründen, sondern auch um die Rentabilität ihrer Güter zu heben". Sieveking führt Beispiele an:

Die Tatsache, daß meist die zur Durchführung verläßlicher Rekrutierung vorgenommenen Seelen- und Zugviehbeschreibungen Schilderungen des Bauernelends bringen, ist für die Sachlage gewiß bezeichnend [1]). — Auch Grünberg spricht von den fiskalischen Gründen des Bauernschutzes [2]); Josef II. läßt er aber „unter dem Einflusse der naturrechtlichen Lehren" von höheren Motiven der Humanität geleitet, an diese Reformen schreiten [3]). Freilich bringt er dafür nirgends direkte Beweise; in den diesbezüglichen Aktenstücken lesen wir immer wieder von den Vorteilen, die sich aus diesen Reformen für den Staat erhoffen lassen; Erwägungen für und gegen drehen sich um das staatliche Moment; fiskalische Gründe sind der stets ertönende Refrain [4]).

Auch die Zerstücklung der Dominikalgüter, die Zerlegung der großen, infolge der Klosteraufhebung eingezogenen Corpora, bei welchen die Einzelgründe und Meierschaften zum Rusticale herabgedrückt wurden, vermehrte die Steuern der betreffenden Liegenschaften beinahe um das Doppelte, von $^1/_{100}$ auf $^1/_{60}$ des Wertes.

Betrachten wir andere humanitäre Maßregeln näher; z. B. die Aufhebung der Todesstrafe (ausgenommen war bezeichnenderweise Hochverrat, Aufruhr etc.) und deren Umwandlung in Arbeitsstrafen, den berüchtigten, grausamen, von der Publizistik mit Recht angegriffenen Arbeitsstrafen, wie das Schiffziehen etc.; auch hier wirken ökonomisch-praktische Gründe mit. Wohltätigkeitsanstalten, Krankenhäuser etc., welche so gerne als eine der wichtigen Signaturen des

---

Hebung des Reinertrages bis 25 Prozent. — G. Hansen, Die Aufhebung der Leibeigenschaft S. 29 und S. 60, zitiert bei Sieveking. Nach Hansen war die Bevölkerung der adeligen Güter nur halb so stark wie die der freien Distrikte. — Büsch, Geldumlauf VI. 3 § 7 über künstliche Beschränkung der Geburten bei den Leibeigenen.

[1]) z. B. 1770 F. Mayer, Die volkswirtschaftlichen Zustände Böhmens. Mitt. d. V. f. Gesch. d. Deutschen.

[2]) Bauernbefreiung in Böhmen. 1893. I § 3 S. 122. Genesis des Bauernschutzes: „Dem Staate ist es aber zunächst um die ungeschmälerte Erhaltung seiner Steuerträger . . . zu thun" . . . um die Wahrung der Rustikaleigenschaft der Untertanengründe und nicht um ihre Besitzer.

[3]) Ebenda S. 125 und S. 320 . . . „ihn bewegt nicht bloß fiskalisches Interesse; er sieht in dem Bauern nicht bloß Kontribuenten etc.".

[4]) II. S. 333: Vorteile des Raabischen Systemes: Erhöhung der Kontribution und sonstigen Steuereingänge, der Rekrutenstellung, der Geldzirkulation. — S. 333/35/38 populationistische Erwägungen.

aufgeklärten Aksolutismus angesehen werden, besaß auch das von höfischem Absolutismus regierte Frankreich; Josef hatte ja auf seiner Reise dahin viele derselben kennen gelernt und dort die Muster für die später in Österreich errichteten Anstalten gefunden. Und endlich das vielgepriesene Toleranzpatent? Nicht die Frucht der Humanität und der Aufklärung allein war es, sondern das Ergebnis auch nationalökonomischer Erwägungen[1]).

3. Das Verhältnis von Staat und Kirche[2]) im josefinischen Staatsrecht.

Das josefinische Kirchen- und Staatsrecht betrachtet Kirche und Staat als zwei von einander absolut unabhängige, getrennte, in keiner Weise einander untergeordnete, unmittelbar von Gott eingesetzte, in ihrer Sphäre gleichberechtigte, höchste Institutionen.

Wenn man diese Thesis mit der Praxis vergleicht, so ist man versucht, den Rechtslehrern Inkonsequenz oder absichtliche Täuschung vorzuwerfen, so heterogen erscheinen Grundsätze und Ausfüh-

---

[1]) Siehe unten das Nähere.

[2]) Über das Verhältnis von Staat und Kirche orientieren im allgemeinen: Friedberg: Grenzen zwischen Staat und Kirche. Tübingen. 1872; Derselbe, Die mittelalterliche Staatslehre über das Verhältnis von Kirche und Staat. 1874. Hinschius P., Allg. Darstellung d. V. v. K. u. St. Über mittelalterliche Verhältnisse der besonders in Betracht kommenden Epochen siehe die ausführlichen Literaturverzeichnisse bei Hergenröther, Kircheng. II. S. 583, S. 754, 757, 762, 776. — Die meisten Werke, welche sich mit der josefinischen Zeit befassen, streifen diese Materie; eingehender handelt der Aufsatz Rösch's im Archiv f. kath. Kirchenrecht 1904 ff. Kirchenrecht im Zeitalter der Aufklärung. — Ich halte mich vor allem an die Quellen: an die Ausführungen des Staatsrates; dann an Eybel, Kirchenrecht II. 1: Von der gegenseitigen Unabhängigkeit der geistlichen und bürgerlichen Gewalt. II. 18, 28, II. 30, II. 51 etc.: Hedderich, Elem. juris p. S. 139; Rautenstrauch, Instit. S. 142; Heinke, Syst. S. 191; sie fußen auf: Bossuet, Defensio decl. cl. gall. P. I. L. I. ch. 30, 31; Bossuet, Politique L. VII. art. V. ch. XII. Petrus de Marca, de concordia sac. et imp. L. III. c. II. n. 10; Natalis Alex. hist. eccl: XVII. Van Espen, jur. eccl. Diss. de concordia religionis. Cusanus Nic. De concord. cath. L. III c. 41. Dupin Elias, De antiqu. eccl. Diss. VII. Barclay, in vindiciis regnum adversus Bellarmin bei Goldast III. c. 3, c. 37; Derselbe. Von der Macht des Papstes XVII.; Questio in utramque, Goldast 106; Somnium viridarii, Goldast I. Einleitung. Occam, Dialogus II. 2 c. Parisiensis c. 2. Joh. Schlayni, Goldast III. S. 355.

rung. Dieser Widerspruch löst sich, wenn man die Definitionen über Kirche und Staat untersucht; die beiden Begriffsinhalte haben bedeutende Verschiebungen erlitten; jener hat eine Schmälerung, dieser eine Bereicherung erfahren. Die Sphäre der causae mixtae fällt weg; von den maßgebenden Faktoren wie Gebler, Kresel, Kaunitz wird trotz Einsprache Hatzfelds im Staatsrat mit diesem Begriff überhaupt nicht mehr operiert; man unterscheidet nur: spiritualia, essentialia der Religion, dogmatica, interiora und — temporalia, accidentalia, disciplinaria, exteriora; jene sind der kirchlichen, diese der staatlichen Kompetenz und Aktivität zugewiesen; durch das jus supremae advocatitiae et inspectionis sichert man dem Fürsten den Einfluß und die Ingerenz auf rein kirchliche Dinge, auf die spiritualia; als Defensor et Tutor fidei wacht er über die essentialia der Religion, sorgt für Reinerhaltung der religiösen Lehre und der schon festgesetzten Dogmata[1]). Das sog. jus circa sacra — ein Wort, dem man im Staatsrat nicht begegnet — könnte man, wenn man im streng josefinischen Sinne spricht, nur insofern anwenden, als man die Sacra identifiziert mit den essentialia und dogmata; die gewöhnlich unter diesem Begriff zusammengefaßten, vielfach in die Sphäre der causae mixtae gerechneten Angelegenheiten zählt der radikale Josefiner unter die dem Staate eo ipso zustehenden, in seinen Machtbereich fallenden temporalia. Das kühne Wort des Publizisten aus dem 14. Jahrh., das während des Mittelalters mehr oder minder eine tote Formel geblieben war, das: Sacerdos orat et rex imperat, gewinnt jetzt Leben und Realität. Die Aufgaben und Ziele der Kirche sind rein geistlich, geistig, ebenso

---

[1]) Strt. 3080/1782. V. d. g. Hfk. v. 9. Sept. 1782.

Martini führt aus: „Die Ablässe in sich betrachtet gehören unstreitig ad potestatem clavium und bloß zum geistlichen innerlichen Gerichtsstande; . . . man würde „jetzo von seinem eigenen Grundsatz abweichen und nicht allein über Disciplinaria, wohin ohnehin alle Kommissionsanträge abzielen, sondern über die Ablässe selbst Verordnungen machen". Kaunitz antwortet: „Wenn übrigens der Landesfürst seinen erbländischen Bischöfen befiehlt, daß sie die reine Lehre des Evangeliums und der Kirche predigen lassen sollen, so kann man ihm keineswegs einen gegründeten Vorwurf machen, daß er sich die Potestatem Clavium anmaße; er handelt nur als Defensor et Tutor fidei sein Amt; er bestimmt in materia fidei nichts, sondern sorget nur dafür, daß die schon bestimmte reine Lehre durch Nebenabsichten, Mißbräuche und geistliche Finanzoperationen nicht verunstaltet, sondern rein erhalten werde".

ihre Mittel; nur Strafen, welche das zeitliche Glück und Wohlbefinden nicht tangieren, keine bürgerlichen Folgen nach sich ziehen, darf sie in Anwendung bringen; ihr Schwert ist das Wort: „argue, increpa in omni patientia"; ihre Tätigkeit beschränkt sich auf Administration der Sakramente, die Predigt der reinen Lehre [1]).

---

[1]) „Die Gewalt der Kirche müsse sich allein in die Grenzen pur geistlichen und Kirchenregimentssachen beschränken, da Gott niemals ihr mehreres eingeräumt". Heinke, Abhandlung über Nexuslösung K. A. 60 gen 28 ex Martio 1781 — „aber auch in rein geistlichen Gegenständen ist das jus supremum inspectionis höchst nötig". Heinke ebenda. — Heinkes Ausführungen, die von diesem Standpunkte aus die Aufhebung des Nexus, dann der Exemptionen (K. A. F. 4 15 ex Majo 1782) nicht nur als berechtigt erweisen, sondern es als eine dem Fürsten zukommende Pflicht hinstellen, alle römischen Anmaßungen in temporalia et disciplinaria zu beseitigen, wurden vom Kaiser belobt. In den beiden Abhandlungen Heinkes finden sich noch mehrere diesbezügliche Stellen desselben Inhaltes. Heinke, Syst. juris publ. univ. 1765 S. 50, 91, 201. Die vom Staatsrate belobte und zum Druck empfohlene Schrift des Anonymus: De disciplina ecclesiastica salvo tam sacrae quam civilis potestatis jure bono status reipubl. conformanda zieht dieselben Grenzlinien: Strt. 2075/1781. Bei Kollisionen ist der staatliche Nutzen, das temporale voranzustellen; denn „si quid ad consequendam felicitatem temporalem adversetur, eo ipso ad felicitatem aeternam acquirendam utile esse non potest, sed potius noxius"; der Staat kann es nicht nur abschaffen, „quamvis ab immemoriali tempore vigeat", sondern er ist sogar in conscientia dazu verpflichtet. — Die Kirche kann geistige Strafen auferlegen; „sed non in destruc tionem reipubl. N. 54. Depositio regum potestati sacrae ne directe ne indirecte licita est".

Eybel vertritt im „Kirchenrecht" den extremen Standpunkt des Staatsrates. II. Hauptstück: von dem Unterschiede der geistlichen und bürgerlichen Macht. Die Aufgaben der Kirche sind rein geistig II. S. 15 ff.; ihr Ziel Erlangung des ewigen Heiles S. 16; ihre Mittel bloß geistliche: Gebet und Geduld S. 23 und S. 95; die kirchliche Gewalt erstreckt sich über Sünden und Laster, aber nicht über Güter und Besitzungen S. 26; dem Papst stehe kein Recht zur Absetzung der Fürsten zu S. 88. — Alles, „was der Religion willkürlich von Menschen beigesetzt wurde, das zufällige, kann, sobald es dem gemeinen Wesen schädlich wird, auch nicht mehr religionsmäßig ist, auf Befehl des Fürsten abgeschafft werden", S. 98. — „Das Wesentliche der Religion bedarf zur Erhaltung nicht der äußeren Glückseligkeit". S. 97. Eybel gab sich nicht die Mühe, diese Sätze neu zu fundieren; er setzte den Beweisapparat, — wie es vor ihm der Gallikanismus getan — der Legisten in Bewegung, hält sich an ihre Deduktionen und Belegstellen; bald zitiert er sie, bald benützt er sie unzitiert. Er akzeptiert die Schwertertheorie in der Fassung der quaestio in utramque des Joh. v. Paris, des Occams, des Mar

Was unter den essentialia zu verstehen ist, darüber hat sich Kresel mehrfach geäußert: „Was einmal anderst in der Kirche war, ohne daß die Kirche deshalb mit jenen aus der communion getreten ist, das ist nichts wesentliches der Religion, kein Dogma, kein Spiritual“ [1]), „denn die Kirche kann keine Dogmata abändern, sonst hätte Christus den Glauben nicht vollkommen gelehrt; (noch kann die Kirche etwas, was wider das Dogma ist, in einer Partikularkirche zulassen, sonst fehlete sie im Glauben), sondern all jenes, was in der Kirche einmahl anders war und nicht widersprochen worden, gehört zur Disciplin, welche zum Nutzen der Kirche und des Staates abgeändert werden kann“ [2]). Er beruft sich diesbezüglich auf die Capitularia Karls des Großen: „Carolus Magnus war der beste mit dem Papsten, ein wahrer katholischer Souverain; die Kirche ist mit ihm in der Communion geblieben“ [3]).

---

silius und Barclays etc. — Quaestio Art. V — Eybel II. S. 63; Quaestio c. 2. c. 3: „Pontifex in temporalibus se immiscere nec jurisdictionem temporalem assumere debet“ (c. 2); „Christus temporalem jurisdictionem numquam exercuit; — Successor Petri non plus habet potestatis quam Petrus, sed Christus Petro quam caeteris apostolis, potestatem, dominium et jurisdictionem in temporalibus interdicit c. 3. — „Quod papa non habeat dominium temporalium probatur 1. per rationes physicas, 2. theologicas, 3. jura canonica, 4. per civilia. Joannes Parisiensis, Gold., Schwertertheorie caput X. XI.; Eybel beruft sich II. S. 64 auf dieselben: „Der Papst besitzt weder beide Schwerter, noch einige Gerichtsbarkeit; es sei denn, daß ihm solche die Fürsten aus Andacht und Ergebenheit zugestünden“.

J. Paris. c. XXI. S. 138. Est enim licitum principi abusum gladii spiritualis repellere eo modo quo potest, etiam per gladium materialem, praecipue ubi abusus gladii spiritualis vergit in malum Reipublicae, cujus cura regi incumbit. — Occam c. XXIV. Dialogus: c. XII. octo quaestiones: Constantinus, Justinianus, Carolus M. . . . . numquam potestatem secularem aut temporalem ecclesiae resignavit. Nullus imperator (Constant.), qui ita expresse superioritatem et jurisdictionem super res et personas papae et clericorum . . . sibi attribuat . . . in legibus ab eo editis. Bei Joh. Almanus dieselben Gedanken: Goldast 616 ss. Marsilius, Gold. II. Caput III. S. 193, vgl. auch: Somnium Viridarii Gold. I. duo sunt, quibus hic mundus regitur, sacerdotium et regnum; sacerdos orat, rex imperat; sacerdos delicta demittit . . . animas ligat et solvit; rex errata punit etc. — Vgl. auch Bossuet: Defens. decl. cl. gall. I. L. I. S. II. cap. XXII, XXIII, XXVII. und Politique tirée L. VII. art. V, XII.

[1]) Strt. 723/1782 Votum Kresel zu vgl. auch Obernettner: Inst. P. I. 782 und Pehem I. 524.

[2]) Strt. 2841|1781, Zirk. z. V. d. Khfk. v. 28. Nov. 1781.

[3]) Vgl. Kaunitz, Strt. 368/1781: „Ein unwidersprechlicher Satz ist es 1. daß die Klerisey in dem Staate gar nichts als ein Recht ansprechen kann

Es war eine ungemein breite Operationsbasis, welche mit diesen Begriffsbestimmungen dem staatlichen Wirken gelegt worden war; ihr entsprechend groß ist die Zahl der dem Fürsten zukommenden Rechte resp. Pflichten bezüglich der Personen des Klerus, des religiösen Kultus, der kirchlichen Disziplin und des Kirchenvermögens. Der Staat hat die Pflicht, für Ausbildung und Erziehung des Klerus, für Einrichtung und Besetzung der geistlichen Ämter zu sorgen, die Amts- und Lebensführung der Geistlichkeit zu überwachen, ihre Zahl zu bestimmen, die Gerichtsbarkeit über dieselben auszuüben, sie durch Gestattung des recursus ad principem vor Übergriffen zu schützen, den Gottesdienst zu regeln, religiöse Mißbräuche und Aberglauben abzuschaffen; ihm steht die Berufung der Synoden, die Sanktionierung kirchlicher Bullen und Breven zu; er überwacht die Verträge der Bürger z. B. Gelübde, Ehekontrakte, geistliche Fundationen; endlich übernimmt er die Obsorge und Verwaltung des Kirchenvermögens: so lehrt der Josefinismus [1]). Hören wir nun, was das Territorialsystem [2]) unter dem jus circa sacra begreift: I. jus praescribendi ordinationes ecclesiasticas. II. jus reformandi sacra. III. jus circa ritus disponendi, circa ordines et alia adiaphora quoque exercet, quatenus illorum determinatio pro salute reipublicae necessaria videtur. IV. si incommoda quaedam ex modo docendi imminere videantur. V. jurisdictionem circa ea quae sacra, lites alia-

als nur diejenigen Befugnisse, welche derselben ex institutione divina gebühren, mit welcher sie mit der Lehre Christi in den Staat aufgenommen worden ist . . . 2. a) die Grundsätze des Christentums sowie der christlichen Sittenlehre zu verkünden und zu verbreiten, b. denen clericis die ordines sacros zu verleihen, c) die v. Christo eingesetzen Sakramente zu administrieren, d) den äußeren Gottesdienst zu verrichten und e) für die innere Disciplin zu sorgen. Daß daher die Klerisey, diese Gegenstände allein ausgenommen, auf keine andere Befugnis in dem Staat . . . Anspruch habe oder haben könne, als insoweit sie dazu durch Bewilligung und Verordnung d. oberherrl. Macht berechtigt worden ist. Daß dieselbe also, ebenso wie man sie mehr oder weniger dabey zuzulassen für gut befunden, davon auch ebenso wie sie es vor dieser Zulassung gewesen, hätte ausgeschlossen werden können . . . . . und welche daher willkürlich alle Augenblicke wiederrufen werden können".

[1]) Eybel, II. Bd. S. 105 zusammenfassend: ff. ausführend. Heinke, Systema S. 102 ff. Die Verordnungen in publico-eccles. spiegeln diese Auffassung wieder.

[2]) Nach Böhmer: Introductio in jus publicum. Halle 1710. Pars. spec. lib. II. c. 5 § 19 ss. gekürzt. Hallae 1710.

que arbitraria respiciunt, suo jure exercet. VI. jus decidendi controversias theologicas . . . VII. jus convocandi synodos — quae autem in his synodos vel colloquia constituantur non aliter habebunt autoritatem quam interpretationem et ut imperans eo quod dictum modo possit sententiam illam approbare ut publice doceatur . . . . Die Ähnlichkeit der beiden Systeme in manchen Punkten dieser Materie ist allerdings frappierend und erklärt vollauf die Deduktion jener, welche hier den Anstoß für die josefinischen Reformen auf kirchlichem Gebiete suchen und finden wollten. Doch sie irren. Lesen wir, was Goldast, die Lieblingsquelle der Josefiner, ein Jahrhundert vor Böhmer, einige Jahrzehnte vor Grotius und Pufendorf in der Einleitung zur Monarchia auf Grund der von ihm edierten Publizistik, basierend auf Joa. Parisiensis, Occam, Marsilius u. s. f. schreibt. Er legt Gewicht darauf, daß es die Schriften katholischer Doktoren sind: „a veteribus sanctis ac catholicis doctoribus quot ante exortum Lutheri vixerunt", heißt es im Titel; ein Moment, welches nicht unterschätzt werden darf, da Josef II. nicht gewillt war, die Fundamentalsätze der katholischen Glaubens- und Heilslehre preiszugeben [1]). Auch hatte der auf protestantischer Grundlage ruhende und auf protestantische Verhältnisse gedachte Territorialismus viele Fragen, welche in katholischen Staaten im Vordergrund der Diskussion standen, gar nicht mehr zu berücksichtigen, weil der von Luther herbeigeführte Prozeß diese Dinge längst atomisiert und abgestreift hatte [2]).

Goldast [3]) schreibt in der Widmung an Joh. Sigismund von Brandenburg folgendermaßen: „Imperator . . . . rerum exteriorum in ecclesia Episcopus ac Inspector. Rex autem exteriores in Ecclesia sunt (quomodo mihi persuadeo): 1. defensio ecclesiae, 2. custodia disciplinae ecclesiasticae recte atque ordine gerendae. 3. conciliorum indictio seu synodorum. 4. sanctio canonum et decretorum. 5. emen-

---

[1]) Deshalb Josef „einen guten oder gar den besten Katholiken" zu nennen, wie es immer wieder mechanisch geschieht, geht nicht an. Der Ausspruch Pius VI. ist nichts weiter als eine captatio benevolentiae; wie der Papst vom Kaiser dachte, zeigen am besten die v. Schlitter edierten Dokumente. Fontes rerum Aust. Dipl. Bd. 47.

[2]) z. B. bezüglich des Klostervermögens, der Kernfragen, welche im Mittelpunkt der Streitschriften stehen, der Ehe etc.

[3]) Monarchia I. Teil. Frft. 1611 ff.

datio cultus divini. 6. abrogatio superstitionum et idolatriarum 7. observatio caerimoniarum ecclesiasticarum. 8. notatio vitae et honestitatis Clericorum. 9. punitio impie ac flagitiose viventium. 10. ministrorum eccl. positio et depositio et si qua sunt alia id genus; at vero Papa est . . . rerum interiorum in ecclesia episcopus". Dazu rechnet er: „Annuntio verbi divini, poenitentiae praedicatio, administratio Sacramentorum, potestas clavium, visitatio infirmorum et consimilia. Imperator papae subesse in rebus interioribus, papa imperatori in rebus ecclesiae exteriorum subesse tenetur". Mit seinen Gewährsmännern leugnet er jede Macht der Kirche in temporalibus; wer anders denkt, bringt Argumente „quae tota quanta sunt a suspectis paparum decretalibus pendent".

Der Einfluß des Marsilius' von Padua[1]) ist hier unverkennbar; Goldast edierte ihn (Monachia II. 157 ff.) Johann XXII. sah in ihm einen der gefährlichsten Ketzer. Seine Wirkungssphäre und -dauer erstreckte sich über halb Europa und dies nicht nur ephemär, sondern über das Mittelalter hinaus bis an die Schwelle der Revolution. Der Gallikanismus, die rationalistische Naturrechtslehre und der Josefinismus wurzeln zu gutem Teile hier. Sarpi, Richer, Febronius haben ihn benützt. Der Einfluß Febronius' wird durchaus überschätzt, mehr noch dessen Originalität; er kompilierte lediglich Gallikaner, Jansenisten und Legisten[2]). — Eybel folgt manchmal kapitelweise, in Gedanken und Aufbau, dem Marsilius[3]). Letzterer sprach unter allen Legisten am schroffsten die Idee von der rein geistlichen Kirchengewalt aus: — das Fundament des aufgeklärten

---

[1]) Über Marsilius: Gierke, Genossenschaftsrecht III. Bd. und Althusius. Rehm, Allg. Staatslehre S. 34 u. m.; Hauck, Kirchgesch. V. Bd.; Birck, Marsiglio v. P. . . . über Papst und Kaiser. 1868. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste. 1874. Ausführliche Literaturangaben in Hergenröther, Kirchengesch. II. S. 755 und Dahlmann-Waitz S. 416 u, 424.

[2]) Schon beim Erscheinen des Werkes wurde Febronius der Vorwurf gemacht, Marsilius und Occam ausgeschrieben zu haben; auch aus Richer, Dupin, Van Espen nahm er vieles. Wer sind die Aufklärer? II. S. 175. Carrich, De eccl. Rom. Pont. de Episc. leg. potest. Colon. 1773 und Theosimus Eupistinus (Zaccaria). De doctis viris qui Febronino in scriptis suis retractandis praeiverant.

[3]) Eybel, Kirchenrecht II. § 87 SS. 15 u. 96. — Marsilius I, 19, S. 186; II. 4, S. 195; II. 6, S. 204; II. 20, SS. 221, 256, 258. Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Edition Goldast.

Staatskirchenrechtes —: Christus hat keine irdische Gewalt besessen und den Aposteln keine übertragen; lediglich das Amt der Lehrverkündigung, der Sakramentenspendung und der Sündenvergebung steht ihnen zu. Der Klerus ist kein bevorzugter Stand mehr; die Geistlichen sind Bürger und als solche der Jurisdiktion des Landesfürsten unterworfen [1]). Dem Fürsten steht die Besetzung der geistlichen Ämter zu, die Aufsicht über die Amtsführung des Klerus, das Absetzungsrecht[2]), die Bestimmung der Zahl der Geistlichkeit[3]) und die Verfügung über das Kirchengut [4]).

---

[1]) Marsilius, Goldast II. c. 4, II. S. 202, II. 8, S. 213, II. 21. Strt. 470/1781, Kaunitz: „Die Klerisey ist ein Theil der Bürger des Staates . . . . In Ansehung aller bürgerlichen Handlungen . . . sind diese sowohl in Civil- als Criminalfällen dem Staate wie alle anderen Bürger unterworfen und können keine anderen rechtmäßigen Richter als ihren Landesfürsten und die von diesem errichtete Gerichtsstelle haben". — Strt. 1684/1183. Gebler: „ . . . wäre es ganz unschicklich sich mit Rom aufzuhalten, da Bischöfe, Pfarrer und jede Seele Unterthanen sind". — Strt. 723/1782 „. . . . Besoldung der Bischöfe . . . das beste Mittel, sie zu dem zu machen, was sie sein sollen: Diener des Staates in geistlichen Dingen". Strt. 1415/1780; 57, 786, 1445/1781; 2784, 1276, 2785/1782. . . K. A. F, 4 15 ex Majo 1782, Abhandlung Heinkes über Exemptionen; K. A. 60 gen Fasc. 427 28 ex Mart. 1781 über Nexus. Eybel, Kirchenrecht II. S. 26 wörtlich nach Marsilius Defensor CV. S. 201. . . . stetisse ego . . . apostolos judicandos, sedisse judicare non lego: Ich lese etc. Eybel II. 137, 176 „Gerichtsfreiheit verdanken sie bloß der Güte des Fürsten = Mars. II. 202, 213: „jurisdictionem in episcopos seu presbyteros . . . legislatoris auctoritate principantem habere". Marsilius II. 36 wird die appellatio ad legislatorem den Geistlichen zugestanden. Im Staatsrat regt man wiederholt dazu an: 453, 2457, 1814/1782; Heinke, Systema 1765 zählt sie schon zu den landesfürstlichen jura, S. 228; Kaiser Josef erlaubt sie durch allerh. Resolution: „Der Recursus ist Ordensleuten wie in Frankreich zu gestatten": K. A. 60 g. Fas. 42/728 ex Martio 1781. Goldast III. Streitschriften Sarpis; Eybel beruft sich auf Sarpi bezüglich der Gerichtsbarkeit.

[2]) Marsilius, Goldast II. 17, II. 21, II. 28, III. 21, 23, 29, 40, 41. Eybel II. S. 97, S. 142, 151. Strt. 2080/1782, Strt. 2601, 861, 555/1782; Arneth, Briefwechsel Josef II. I. 176.

[3]) Marsilius, Goldast II. 8, S. 213; II. 17, III. 12. Eybel II. S. 142. Muratori, Felicità publica. Numerus-clausus-Bestimmungen erfolgten in Frankreich u. Bayern 1769, unter Maria Theresia. Josef setzte den Regularklerus zirka auf die Hälfte herab.

[4]) Marsilius III. 27; III. 28; II. 21. III. 27: „ecclesiasticis temporalibus expleta sacerdotum et his quae ad cultum divinum pertinent . . . pauperum necessitate . . . uti posse legislatorem humanum totaliter et in parte . . . ."

Nur das zur Ausübung ihres geistlichen Amtes Unerläßliche soll die Kirche nach dem Willen ihres Stifters besitzen; — nicht das Dominium, das Eigentumsrecht, sondern nur der Fruchtgenuß der Güter steht ihr zu, „solum usumfructum ad suae vitae et pauperum sustentationem". Auf die Frage nach der juristischen Person, nach dem Subjekt des Kirchenvermögens, gibt er zur Antwort: legislatoris esse aut ejus vel eorum qui per legislatorem deputati sunt. Überflüssiges kann der Staat auctoritate propria, nulla obstante contradictione nehmen; denn „his quibus aegentur contenti sint sacerdotes", ut dixit Apostol. ad Thessal. Eybel nimmt dieselbe Stellung zu dieser Frage; er schreibt dem Staat ein jus supremi dominii zu[1]).

Heinke nimmt wie Friedrich Horn ein Dominium eminens in bona subditorum an, einschließlich der Kirchengüter[2]). Die Ansicht des Kaisers stand dieser äußerst nahe. „Als erster und unabweich-

---

III. 28: „cuncta temporalia quae ad pias causas seu misericordiae opera statuta sunt . . ad solum principantem secundum legislatoris determinationem . . . disponere pertinet".

[1]) Eybel II. S. 116 ff.; in der latein. Ausgabe II. l. 2, cap. 4. Eybel beruft sich auf Johann v. Paris, Jacob Almain, Aegidius Romanus, Karl d. Großen; Occam und Marsilius dagegen zitiert er nicht. — Eybel S. 200: „Das Eigentumsrecht einer Sache kann nicht auf Gott übertragen werden". Joannes Parisiensis: Proemium; dann caput 21. Deus non dedit Petro potestatem vel ministris ecclesiasticis in bonis ecclesiae . . . .; c. VI. quaero per quem potest hoc dominium papa suscipere cum non habeat potestatem in temporalibus, nec bona ecclesiae sua sunt sed communitatis u. cap. VI. principes bonorum et dispensatores conservatores, tutores.

Quaestio in utramque . . . Schlußkapitel: . . . . ista constitutio nova est, nondum a principibus approbata, quam cum ad discussionem perveniret nunquam approbabunt quia per istum modum personae ecclesiasticae tantas possessiones acquirere possent quod in damnum et praejudicium intolerabile principibus et Reipubl. proveniret".

Occam. Goldast I. S. 15. Mil. ad clericum: „Quod temporalia conceduntur vobis non ad dominium, sed ad vitae subsidium et ad spiritualis ministerii sumptum. C. Si possunt revocari, quae semel Deo sunt donata, ergo irritari possunt omnia vota? M. Hoc non est quae Deo data sunt revocare, sed illis usibus quibus fuerunt data, applicare". — Occam, Dialogus II. C. XXIV. XVI; „. . . pro utilitate communi possit eisdem et de eis disponere et ordinari prout utilitati communi viderit expedire". Almanus, Goldast I. 610, c. 6.

[2]) Sytema c. VI. S. 270. De jure dominii eminentis; er verteidigt es gegen die Angriffe Leysers. „ . . neque hoc jus praebere potest causam Tyran-

licher Grundsatz muß künftig in Ansehung des sämtlichen geistlichen Vermögens angenommen werden, daß selbes von nun an als ein bloßes Pupillar- oder vinculo fideicommissi verstricktes Vermögen angesehen und als solches erklärt, den geistlichen Individuen und Gemeinden aber lediglich der usus fructus hievon zugestanden seyn soll". Erst über des Fürsten Kaunitz' Einwendungen[1]) ließ der Kaiser diesen Grundsatz fallen und das bekannte Patent verfassen, das „sämtliches Kirchenvermögen, nach dessen ächten Ursprung und Endzweck", als ein „zur Seelsorge und für die Armen

---

nidi cum non omnia subjiciantur absoluto principis arbitrio sed Dominium hoc restringatur ad Hypothesin Necessitatis et utilitatis publicae. Dominium eminens comprehendit omnia bona et jura subditorum, sive sint singuli sive collegia, quae civitatis partem faciunt; ex quo sequitur emminenti imperantis Dominio subjecer bona etiam ecclesiastica; quae, idque apparet 1. ex situ et natura bonorum eccl. quae absque dubio sunt pars territorii, 2. ex origine bonorum eccl. 3. ex regula aequitatis; qui sentit commodum sentiet et onus.

[1]) Strt. 2825/1782. V. d. g. Hfk. über Erhebung des geistl. Vermögensstandes. Votum Kaunitz. „Gegen dieses Principium, insoferne solches öffentlich erkläret und hierauf die v. S. M. in Absicht führende, an sich wahrhaft heilsame Operation mit dem geistlichen Vermögen gegründet werden soll, glaube ich der allerh. Beurtheilung folgende Betrachtungen unterziehen zu sollen. Aus diesem Principio fließet entweder dasjenige keineswegs, was man hieraus folgern will, oder im gegengesetzten Falle müsse aus diesem Principio weit mehreres fließen als was man hieraus folgern will. Es scheint mir also das Principium der wahre Befugnisgrund der ganzen vorhabenden Operation keineswegs und überhaupt so beschaffen zu seyn, daß man, sobald es öffentlich aufgestellt werden sollte, in und außer Landes sehr ungleiche und widrige Urtheile dagegen zu besorgen haben würde. Denn wenn ein Landesfürst bloß ex principio, weil das geistliche Vermögen als ein Pupillar oder vinculo fideicommissi verstricktes Vermögen zu betrachten ist, den diesfälligen usufructuariis den für ihren Unterhalt unnöthigen Vermögens-Überschuß wegzunehmen und anderst wohin zu verwenden berechtigt seyn soll, warum sollte er nicht ex eodem principio berechtigt seyn, das nämliche respectu aller übrigen Pupillar oder vinculo fideic. verstrickten Vermögen zu thun? Da nun dieses letztere ein Landesfürst extra casum extremae necessitatis Reip. offenbar nicht berechtigt ist, so kann ihm auch das erwähnte Principium zu dem ersteren nicht berechtigen". (Kaunitz zeigt sich hier als Gegner des Dominium eminens). „Meines Erachtens dürfte also hierinfalls ein anderes Prinzipium zum Hauptgrund zu legen seyn, und dieses darin bestehen, daß das ganze geistliche Vermögen nach desselben ächten Ursprung und Endzweck auch nach dem wahren Geist der Kirche als ein für das Beste des Seelenheiles und der Armut bestimmtes Patrimonium anzusehen sey", etc. wie im Patent K. A. 61 gen. 5 ex Oct. 1782.

bestimmtes Patrimonium" erklärte, von dem den geistlichen Individuen und Gemeinden nur die Nutznießung für ihren standesmäßigen Unterhalt gebühre . . ., „die Verwendung des Überschusses aber eines der wesentlichen Rechte und Pflichten des Landesfürsten als supremi eccl. tutoris et Canonum custodis". Die Berufung auf die Amortisationsgesetzgebung des Kaisers Ferd. I. von 1545 und 1552, Max. II. vom 22. Dec. 1567 und 1575, Leopold I. 1681 wurde auf Anregung Martinis hinzugefügt.

Wenn der Kaiser die Amortisationsgesetzgebung mildert und lockert [1]), so bildet das keinen Widerspruch zum angenommenen System, wie es manchem schien: es ist im Gegenteil die natürliche Konsequenz desselben; die Kirchengüter hatten ja aufgehört manus mortua zu sein; das Vermögen der bestehenden Klöster machte nur einen Teil des Religionsfonds aus; die geistlichen Kommunitäten genossen von dem durch sie administrierten Vermögen nicht mehr als ihr Unterhalt forderte; der Überschuß stand zur Disposition des Fundus, der sich schmeichelte, denselben in rationellster Weise zu verwenden.

Wie Marsilius und nach ihm Courtecuisse, Ailly und andere Episkopalisten, macht auch das josefinische Kirchenrecht Anspruch auf das Recht des Fürsten, Konzilien zu berufen [2]). Doch trotz aller Anregungen, auch von Seite seines Bruders [3]), von Seite der später zu Ems zusammengetretenen Bischöfe, der Presse, wagte es der Kaiser nicht; die Ursache? weitaus die größte Zahl der Bischöfe waren Kurialisten, nicht nur im Reich, sondern ebenso in den Erblanden [4]).

---

[1]) Patent Dez. 1786 61 gen. K. A. Den säkularisierten Nonnen u. Geistlichen wird von Seite des Staates die Erwerbs-, Erb- und Testierfähigkeit zugestanden. Den Klöstern wird erlaubt, ihre Barschaften ohne Beschränkung in Realitäten zu verwandeln. K. A. Zirk. vom 24. Jan. 1785. 61 gen. 562 ex Jan. 1785. — Der Ankauf inländischer Realitäten wird auswärtigen Klöstern gestattet. K. A. 61 gen. 467 ex Junio 1785.

[2]) Marsilius II. 20, S. 256 u. II. 21, S. 258 ad solius humanis legislatoris auctoritatem pertinere personas idoneas determinare ipsumque congregari per concilium. Eybel II. S. 129.

[3]) Brief Leopolds vom 5. Dez. 1786. Arneth, Briefwechsel II. S. 147.

[4]) Antwort des Kaisers, 14. Dez. 1786. j'avoue que je craindrais l'assemblée générale de mes évêques puisqu'ils sont bien élognés encore d'être dans les principes raisonables et convenantes dans lesquels je les souhaiterais. Im

Was die Verfassung der Kirche betrifft, so decken sich die Anschauungen der österreischen Hofkanonisten so ziemlich mit jenen des Marsilius und des an ihn sich haltenden Richer. Die Kirche wird für eine durch Aristokratie gemäßigte Monarchie erklärt, ihre vollziehende Gewalt ist monarchisch, ihre gesetzgebende aristokratisch [1]); die Potestas clavium eignet den Bischöfen ebenso (aeque) wie dem Papst [2]); die Kirche ist nicht auf Petrus gebaut; unter dem „Felsen" ist Christus verstanden [3]); ex institutione Christi besitzt der Papst keinen Vorrang vor den Bischöfen [4]); die „potior Principalitas" des römischen Stuhles sei späteren Ursprunges [5]); nur ein Primat honoris et unitatis, nicht potestatis wird zugegeben [6]);

Staatsrat führt man häufig darüber Klage. 723/1782; 1684/1782. „leyder die größte Anzahl der Bischöfe werden sonder Zweifel unumgänglich nothwendig finden, die jurisdiction in Rom anzusuchen". Kaunitz. — Strt. 57/1781. „Von allen unseren jetzigen Bischöfen, 4 oder 5 höchstens ausgenommen, werden sämtliche übrige, wenn ein landesfürstl. Befehl ein römisches Attentatum zu beheben sucht, die in ihrem Herzen gemachte Pflicht gegen die fremde römische Monarchie dem von Gott geordnetem Gehorsam gegen den Landesfürsten vorziehen". Gebler. — Strt. 723|1782. „Ich werde niemals dazu einrathen, daß man die äußersten Mittel ergreife, die in einem National-concilio bestehen könnten, durch welches alle Bischöfe der Monarchie mit nicht zu hoffender gesamter Hand und vereinigten Kräften alle ihre jura originaria zurücknehmen". Heinke.

[1]) Mars. II. 16, II. 22; Richer formuliert schärfer. Goldast III. S. 797. De ecclesiastica et politica potestate: ecclesiam esse politiam monarchicam regimine aristocratico temperatam. Eybel: Was ist der Papst? S. 38, „daß die von Gott gestiftete Kirchenregierung in Rücksicht auf ihre oberrichterliche Macht, welche bei der Gesamtheit der Kirche steht, vielmehr republikanisch sei, sage auch etc.". — Eybel zitiert Richers Histor. Concil. III 149 (Kirchenrat über Papst). — De Disciplina ecclesiastica (Strt. 2075/1781. Potestas legislativa duplex: praecipiens et prohibens . . . ut vim obligendi sedes rom. jure divino non habet . . . executivam habet.

[2]) Mars. II. 15, 16, 18, III. 17. Eybel III. S. 20, 21. Die Bischöfe haben die geistliche Gewalt gleichviel! (aeque) empfangen. „Omnes episcopos aequalis autoritatis esse, immediate per Christum neque in spiritualibus aut temporalibus praeesse invicem aut subesse". Marsilius.

[3]) Marsilius II. 28, S. 292. Gerson, De potestate eccles.; II. 254 ed Dupin. Nicolaus Cusa, Concordantia cathol. II. 34. Eybel III. S. 77.

[4]) Mars. II. 16, S. 241.

[5]) Ex enda.

[6]) Primat nur ad scandalum et schisma evitandum, zur Erhaltung der Unität, wie die Josefiner sagen. Marsil. II. 22, S. 263; Eybel, III. S. 53.

als Träger der Infallibilität erscheint die Kirche, nicht der Papst[1]). Dekrete oder Kanones desselben verpflichten nicht[2]) — kurz Episkopalismus contra Kurialismus, Papismus. Zurück zum Urchristentum! Revindizierung der jura originaria, welche die Päpste den Bischöfen geraubt und sich selbst, besonders mit Hilfe der falschen Dekretalen, der „Aftergesetzbriefe", des „Betrügers" Isidor Mercator, beigelegt haben: das ist der Zentralpunkt, aus dem die den reformatorischen Gedanken verteidigenden Sätze fließen[3]). Mit einer

---

[1]) Mars. II. 28, S. 292. Eybel, III. S. 89 ss., beruft sich auf Cyprian, Gerson, Tostatus, Alliaco, Almanus, Bossuet.

[2]) Marsilius, sehr häufig. II. 28, S. 302, II. 19, S. 299, III. Decreta .... neminem obligare ad culpam vel poenam praecipue temporale; non sunt leges divinae aut humanae sed narrationes aut documenta .... Decreta secundum veritatem nihil aliud sunt quam ordinationes quaddam oligarchicae quibus in nullo tenentur obedire Christi fideles. — II. 20, S. 257, „bullam unam sanctam constat esse falsam, erroneam, omnium excogibilium falsorum". — III. Decretales vel decreta Rom. pontif. neminem obligare poena vel supplicio temporali. Eybel II. S. 29; Rautenstrauch, Institutiones S. 127; Riegger III. S. 907; Riegger, Dissertatio de jure ecclesiastico antiquo seu antegratiano; c. VII. nennt er Marsilius als ersten neben Nik. Cusa, „qui ausi sunt bellum indicere decretalibus Isid." (Defensor c. 27. 8. II.).

[3]) Vgl. hiezu Strt. 723, 1684 ex 1782 Diözesanregulierung betreffend. 786, 997, 1445, 2380 ex 1781 Bischofseid betreffend. 1684 ex 1782 Votum Gebler: .... „die Majestätsrechte, die von Gott unmittelbar herkommen, des Papstes Anmäßungen aber bloß auf des Betrügers Isidor Grundsätzen beruhen". Heinke, Abhandlung über Exemptionen. K. A. „Das Unheil, welches durch die falschen Decretalen des Isidor so großen Schaden in der Kirche gemacht, ist auch von diesem Mißbrauche der eigentliche Grund, und wollte Gott! es wäre zur Zeit des Tridentinischen Kirchenrates dieser schändliche Betrug schon so bekannt und unleugbar, wie heutigen Tages gewesen, so hätten die Stimmen der seufzenden Bischöfe wegen Abstellung der Exemptionen gewißlich gegen die Isidorischen Principia der päpstlichen Universal-Monarchie durchgedrungen". — Strt. 1276/1782. Wer wird Bischöfen, die in blinden Gehorsam gegen Rom und in Isidorischen Grundsätzen erzogen, schon 50, 60 und 70 Jahre alt geworden, jetzo noch eines besseren belehren? Gebler. — Strt. 453/1781. „Wir haben 5 oder 6 gelehrte eifrige und muthige Subjecta! (Bischöfe!) und werden deren noch mehrere kommen. Wenn mit diesen die erledigten Bistümer nach und nach besetzt werden, so wird ein ganz anderes Geschlecht und d. Hierarchie aufstehen; alsdann wird sich an Abschaffung des staats- und kirchenschädlichen Juraments der Bischöfe, an Vermehrung der Diözesen, an Synoden, kurz an all jenes denken lassen, was die Pseudoisidorischen Lehren vertilget, Statum in statu vollends aufhebt und die alte ächte Disciplin, das einzige Mittel zur Beendigung der unglücklichen Kirchen-

kühnen Devolution wird dem Fürsten das Reformationsrecht, das die Kirche nicht übt oder aus Schwäche nicht üben kann, zugesprochen.

Marsilius tritt für die Erhaltung und Förderung der Religion ein, die Notwendigkeit derselben für den Staat anerkennend[1]). Ebenso verhält sich das josefinische Staatsrecht zu dieser Frage, abweichend vom rationalistischen Jus naturale, welches nicht nur die religiöse Zweckbestimmung des Staates fallen ließ[2]), sondern auch die Toleranz postulierte. Nach jenem hingegen ist „der Fürst zur Aufrechthaltung der Religion vorzüglich verpflichtet", um so mehr, „da jeder einfache Gläubige diese zu fördern" verhalten ist[3]). Die Josefiner erkannten die gewissenbindende und daher staatserhaltende Kraft der Religion, wollten und konnten dieses Mittels für ihre Zwecke nicht entbehren; eine Reihe von Verordnungen zielen dahin ab, nicht in letzter Linie die Pfarrregulierung, die Sorge für die Predigt, die Bildung des Klerus etc. Schon früh wies Sonnenfels auf die Notwendigkeit einer Verbesserung besonders der Seelsorge

---

spaltung wiederhergestellt". Gebler. — Auch in den Flugschriften spielt das Isidorische Fälschungsmoment eine große Rolle: es eignete sich ja vortrefflich zu polemischen Zwecken; freilich schreiben ihm die Josefiner eine Tragweite zu, die es nie besessen. Eybel, II. 107 Kirchenrecht: dann Eybel in jeder seiner Flugschriften: Was ist der Papst? S. 27 „. . . hat durch jenen Betrüger die Kirche ihre erste schöne Gestalt" verloren. „Nach diesen für echt eingedrungenen Urkunden war es dem röm. Stuhl leicht seine Hoheit und Macht immer weiter auszudehnen". Was ist von Dispensationen zu halten? wiederholt S. 63, S. 65. Was sind die Bischöfe? — Aufforderungen an die Bischöfe S. 5, S. 27. „Die pseudo-isidor. Fälschung ein mit Vorbedacht gewähltes Mittel zur Erreichung der Erhöhung päpstlicher Gewalt". Ein Schulmeister: Was ist der Papst, gegen Eybel S. 55, 65. Ein Wort zur rechten Zeit S. 32 etc. Wittola, Kirchenzeitung, unzählige Male 1784 Jahrgang S. 81, 127, 160; 1785 S. 129, 135; 1786 S. 10, 18, 81; 1787 S. 162, 168, 188, 269, 278 u. s. w. Herberstein, Bischof von Laibach in seinem Hirtenbrief.

[1]) Marsilius I. c. 5; „. . da sie jene Handlungen noch beeinflußt, „quos legislator humana lege regulare non potest".

[2]) Thomasius, Recht des Fürsten in theolog. Streitigkeiten. „Die Pflicht eines Fürsten ist nicht, seine Untertanen tugendhaft zu machen; vielweniger ist er verbunden, für die Seligkeit seiner Untertanen zu sorgen" . . . . oder dieselben „. . . . zu der wahren, seligmachenden zu bringen".

[3]) Eybel, II. 19 u. II. 105.

am Lande hin [1]). Die Bestrebungen, Pfarrzwang einzuführen und das Volk der Kontrolle durch die in den josefinischen Prinzipien erzogenen Seelsorger zu unterstellen, treten häufig hervor [2]).

Natürlich konnte dieses Überwachungssystem eine wahre und echte Toleranz im modernen Sinn nicht aufkommen lassen, wie denn auch im Staatsrat Stimmen gegen das intolerante Vorgehen des Kaisers wider die Katholiken laut wurden [3]). Auch für die Duldung der Protestanten waren nicht die Toleranzideen, sondern zum Teil

---

[1]) Sonnenfels, Grundsätze der Polizei 1765. „Die Landpfarren verdienen von Seite des Staates größere Aufmerksamkeit, da sie die Denkungsart und Sitte eines so großen Teiles der Bürgerschaft zu bilden haben". — „in einem Lande, wo die Großen es sich nicht zur Schande rechnen, die Vortrefflichkeit der Religionen zu erkennen und ihre Notwendigkeit, ihren wohlthätigen Einfluß auf das Volk einzugestehen". — Sonnenfels nennt die Religion den Leitriemen in der Hand des Regenten, den dieser nicht vernachlässigen dürfe". Vgl. auch Flugschrift: Vorstellung an Kaiser Josef II., den Lehr-, Wehr- und Nährstand betreffend.

[2]) Einrichtungen, welche das Volk vom Pfarrgottesdienst abziehen, sind perhorresziert; die Nebenkirchen und Kapellen, die Klosterkirchen werden geschlossen, Kongregationen, Bruderschaften aufgelöst. — K. A. 37 gen. 124 ex Dez. 1782. Pfarregulierung: „dazu nötig, daß das Volk von keinem anderen als dem ordentlichen Seelsorger geleitet werde, von den Kirchen der Religiosen abgelenkt" etc. . . .

[3]) Strt. 723/1782: „Ich glaube, daß alles dieses in Gegenwart des Papstes, wo nicht auseinandergesetzt, doch leicht eingeleitet werden wird, wo hingegen bei einer großen Anzahl Menschen viele Gewissensunruhe und Zwang entstehen wird, wenn alles ohne Zuthat des römischen Stuhles aus landesherrlicher Gewalt geschieht. Ich weiß, daß so denkende unter die unwissenden gezählt werden, allein deren Zahl ist die größte und verdient wohl, daß man an ihnen keinen Gewissenszwang anlege, da man solchen den tolerierten Religionen abnimmt". Hatzfeld. — Strt. 2952/1781 „. . . . was anderen zwar gleichgiltig vorkommen mag, für Leute aber, die darauf geschworen, die sich durch den weltlichen Befehl ihres Eides nicht enthoben glauben, ein harter Gewissenszwang ist; . . . es hätte . . . mit dem päpstlichen Nuntius ausgemacht werden sollen . . . übrigens . . . was jener Gewissensfreiheit angemessen sei, welche Sr. M. nicht allein den Akatholiken, sondern auch den Katholiken gönnen . . ." Strt. 823/1782 „. . . glaube ebensowenig als Kanzlei, daß man ihm (Bischof v. Königgrätz) . . . die Auflösung dieser Gelübden anbefehlen könne . . . höchstens könnte man ihm sagen, S. M. würde nicht gestatten, daß diese Dispensationes votorum zu Rom gesucht werden. Ihm könnte überlassen werden, s. Amt zu handeln . . . . daß hiedurch . . . viel weniger aber die um Dispensation einkommenden Geistlichen beiderlei Geschlechtes in ihrem Gewissen beruhigt werden. In was für einen harten Stand diese

wirtschaftliche Motive maßgebend [1]). Auch fehlte es nicht an Bemühungen, sie zu jener Religion zu führen, welche der Kaiser als die alleinseligmachende ansah, seine der Staatsraison vor allem dienliche Religion. Die Einheitsreligion, das war das Ideal Josef II. [2]); die unifizierenden Tendenzen, welche in Österreich schon unter Leopold I. sich geäußert hatten [3]), die unter Maria Theresia mehr oder minder fortwirkten, zeigen sich auch bei ihm [4]); nur suchte er die Fragen nicht auf dem Wege der Verhandlungen zu lösen, sondern kurzer Hand auf dem der Legislation.

4. Reformvorbereitende Momente.

Das Reformwerk war nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch vorbereitet.

Eine Geschichtsperiode, an die mit Vorliebe angeknüpft wird, ist die Karls des Großen; das Staats- und Landeskirchentum der Merowinger und Karolinger ist den josefinischen Staatsmännern und Publizisten wohl bekannt. Mit Begeisterung deutet man auf jene Zeit, wo eine so gewaltige Persönlichkeit mit ihrer Tätigkeit das ganze kirchliche Gebiet widerspruchslos umspannte [5]).

Leute aber dadurch gesetzet werden, lasse ich alle diejenigen urtheilen, die jemalen Gewissenszweifel empfunden. Ich glaube, es würde jener Liebe, welche Sr. M. gegen ihre Unterthanen tragen, gemäß sein . . .".

[1]) Siehe unten.

[2]) Wie des höfischen Absolutismus Lud. XIV.

[3]) Geleitet durch den Spanier Christoph Royas, Bischof von Wiener-Neustadt. Leibnitz hielt sich zu diesem Zwecke längere Zeit in Wien auf; nicht erst Febronius hat diese Gedanken angeregt. Franziskaner Studien 1914 S. 18. Ch. de Royas y Spinola.

[4]) Strt. 1357/1782. Votum Kresel; gegen ihn Votum Hatzfeld, siehe Beilage D.

[5]) Der Servilismus der Publizisten scheute nicht den Vergleich Josefs mit Karl: Schautzger: Bleibt es beim Cölibat? 1782. — Heinke gilt die fränkische Kirche als vorbildlich (Exemptionen K. A. 15 ex Majo 1782). Kresel beruft sich wiederholt auf Karl d. Großen: Strt. 1782 N. 723; 1667. — Rautenstrauchs Traum; Warum kommt der Papst nach Wien? beschäftigen sich eingehend mit den Maßnahmen des großen Karl auf kirchlichem Gebiete und suchen hier für die kühnsten Reformideen die historisch dokumentierte Berechtigung. Die Institution der Missi Dominici findet viele Lobredner u. a. Muratori, Publ. felicità c. XX., Heinke, Abhandlung über Exemptionen K. A. — Auf Hinkmar v. Reims berufen sich beide Parteien: Hinkmars wechselnde,

Österreichische Spezialverhältnisse bilden die feste Grundlage, auf der Kaiser Josef weiterbaute. Die ersten Keime der später üppig wuchernden staatskirchlichen Tendenzen zeigen sich auf österreichischem Boden sehr früh [1]). Die Zeit der Gegenreformation, in der sich die Kirche erst so spät und nur unter Leitung des Staates ihrer Regenerationskraft erinnerte, hatte mächtig vorgearbeitet, die Ingerenz des Staates über kirchliche Dinge gekräftigt und ausgedehnt, nicht nur bezüglich der Temporalien sondern auch hinsichtlich der Disziplin, des Forums internum. Eine Fülle von Gesetzen nnd Verordnungen in publicis-ecclesiasticis für diese und auch für spätere Epochen finden sich im Codex Austriacus gesammelt; interessante Illustrationen zu diesen Verordnungen, Einzelbelege, Folgen und Reaktionsbewegungen bringen Stülz für Oberösterreich [2]), Loserth für die Steiermark [3]). Statt vieler Einzelfälle greife ich ein typisches

---

zweideutige Steltung erklärt dies. Die päpstliche Partei stützt sich auf Agobard: lib. de dispensatione ecclesiasticarum rerum: Was ist der Staat? Nachtrag. — Die Kenntnis der unter Karl dem Großen herrschenden kirchenrechtlichen Zustände vermittelten Baluzius: Capitularia regum francorum; Franz de Roye: de missis dominicis; Le Cointe: Annales eccl. Francorum; Quellensammlungen v. Duchesne; Muratori; letzterer edierte Annales Laureshamenses, Bertiniani; Fleury: Hist. eccl. und Schmidt J. M., Geschichte der Deutschen; letzterer wird häufig zitiert, ebenso häufig von der kirchlichen Partei angegriffen.

[1]) Vgl. Srbik, Beziehung von Staat und Kirche im Mittelalter, in Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, herg. von A. Dopsch Bd. I H. 1 1904. Krabbo, Versuch der Babenberger zur Gründung einer Landeskirche in Österreich. Arch. f. i. G. Bd. XCIII. Bruder, Finanzpolitik Rudolf IV. Stülz St. Florian, Anhang N. XXXIX etc.

[2]) Stülz Jodok, St. Florian S. 76: 1527 Terz der Einkünfte gefordert; 1529 Quart des Gesamtvermögens, S. 86; Antizipationen S. 99, S. 124. Stülz J., Wilhering SS. 90, 111, 114; verschiedene Klosterreformen, Verordnungen des Klosterrates.

[3]) Kirchengut in Steiermark in Forsch. z. Verwaltungsgeschichte der Steierm. VIII. 3, S. 9, Terz; S. 13, Quart der Einkünfte. — S. 70, Pro Memoria der Landstände: „. . . der Kaiser könne es nicht zugeben, daß durch übermäßige Bereicherung eines Standes der andere zu Grunde gehe . . . Aufgabe des Klerus sei nicht Ansammeln von Glücksgütern . . .“ S. 77 ff. Projekt „etliche Klöstler umb Fortsetzung des Türkenkrieg aufzuhöben . . .“ Hammer-Purgstall, Kardinal Khlesl bringt ebenfalls schätzenswertes Material. — Kment R., Arch. f. kath. Kirchenrecht 93 B., 613 ff. Stolordnung für das Land d. Abtei Passau. S. 616: Eingreifen der Staatsgewalt bei Normierung der Stolgebühren.

Beispiel heraus, eine Verordnung Kaisers Ferdinand I. von 1557, von welcher sich eine Abschrift unter den Klosterakten des Diözesanarchives [1]) findet: Der Kaiser verordnet die Transferierung von St. Anna (Klarissinnen in Wien), die Inkorporierung mit St. Jakob (Augustinerinnen); erstere sollten die Regel der letzteren annehmen; er traf Verfügungen über das Klostergut, die Verwaltung des Vermögens: es mußten Inventarien aufgenommen werden; Klostergut durfte ohne Wissen der Regierung weder verkauft noch in Bestand verlassen werden; er setzt dem Kloster einen Verwalter in oeconomicis vor; er ordnet eine Untersuchung der Schwester Regina betreffend an, die sich in „Leichtfertigkeiten" eingelassen hatte und fordert die Bestrafung derselben; er entzieht den Fratres minores die Jurisdiktion über das Kloster und stellt es unter die bischöfliche; auch über die Beschäftigungen der Nonnen macht er Vorschriften, die ihnen Arbeit und Haltung von Schulen zur Pflicht machen. Bischof Anton von Müglitz hielt die vom Kaiser erlassene „Klosterordnung" für so vortrefflich, daß er sie „nitt besser machen kund".

Äußerst vereinzelt sind die Verordnungen in publico-ecclesiastico, für welche sich keine Präjudiz- und Präcedenzfälle, sei es in anderen Ländern, sei es in Österreich selbst nachweisen ließen. Die Entwürfe zu den vielfach als spezifisch josefinisch angesprochenen Reformen lagen seit Jahren in den Archiven. Die Abhandlung Heinkes über die Lösung des Nexus stammt aus dem Jahre 1775; sie wurde den Verhandlungen von 1781/1782 zugrunde gelegt [2]); die Aufhebung der Bruderschaften, der Eremiten, projektierte man schon 1771 [3]); auch die Diözesanregulierung hatte Maria Theresia bereits ins Auge gefaßt [4]); Ansätze zu den Generalseminarien finden sich im Brünner Priesterhaus [5]); die josefinische Stolordnung hält sich im wesentlichen an die Maria Theresianischen Entwürfe. Verfügungen über Klostergut: Verwendung des Überschusses zu Schulen, Pfarrhäusern traf sie bezüglich einiger ungarischer Frauenklöster [6]);

---

[1]) Kloster St. Clara.

[2]) K. A. 60 gen. 28 ex Martio 1781. — Nexuslösung in Venedig 1768; Churbaiern 1769; Frankreich 1775.

[3]) K. A. 92 i. gen Reskriptentwurfes Heinkes 36 ex Jan. 1782.

[4]) Strt. 723/1782.

[5]) Strt. 784/1881. [6]) Strt. 2999/1781.

die Giunta economale arbeitete schon seit dem Jahre 1766 in Mailand an Reformen, die durchaus identisch mit den josefinischen waren. Bei Errichtung der geistlichen Hofkommision wurde dieselbe zum Vorbild genommen [1]). Wir sahen, das Reformwerk Josef II. ist nicht jenes Novum, das man so gerne in ihm erblickt und bewundert; die Gedanken, die Argumente waren vorhanden; sie sind nur stärker akzentuiert, schärfer formuliert, zusammengefaßt, zum System erhoben und den verschiedenen Bedürfnissen des absolutistischen Staates angepaßt.

III.

Martinis Stellung in der kirchlichen Reformpolitik.

Noch eine von verschiedenen Seiten vertretene Auffassung bedarf der Korrektur: die Annahme einer überragenden, imponierenden Stellung Martinis [2]) in der Reformpolitik und seines entscheidenden, richtunggebenden Einflusses [3]) auf den Kaiser. Martini war Professor des Naturrechtes und Lehrer des kaiserlichen Prinzen gewesen; er hatte ihn eingeführt in die staatsrechtlichen Disziplinen, welchen der junge Thronfolger besonderes Interesse entgegengebracht haben soll. Die Korrelation von Lehrer- und Schülerschaft kann jedoch für sich allein die Folgerungen nicht rechtfertigen, daß Martini gleichsam der Vater, der geistige Urheber des Reformationsgedankens gewesen und daß das josefinische Reformwerk, speziell das auf kirchlichem Gebiete, auf naturrechtlich-territorialistischer Basis ruhe. Auch die Gründung der Lehrkanzel für Naturrecht beweist hier nichts [4]). Es mag ja eine Gruppe von Männern, über deren Vorschlag Maria

---

[1]) Strt. 1514/1782 vgl. Schlitter, Fontes rer. Austr. Dipl. 47. — Die Niederlassung der Englischen Fräulein gestattete Josef I. 1765 nur unter der Bedingung, daß sie sich des Sammelns enthalten und in keinerlei Nexus mit München treten würden.

[2]) H. v. Voltelini, H. Z. 1910.

[3]) Beidtel, Jäger, Friedberg siehe S. 14.

[4]) Jgnaz Beidtel, Untersuchungen s. o. S. 15. — Die Regierung, vielfach experimentierend und hastig weiterdrängend, nahm heute an, was sie morgen

Theresia dieselbe errichten ließ, mit diesem Lehrsystem besonders sympathisiert haben; Josef II. scheint für die Förderung des jus naturale kein besonderes Interesse gehegt zu haben; wenigstens finden sich nirgends dafür Anhaltspunkte. In einer Vorlage der Studienhofkommission preist Heinke [1]) das jus naturale und publicum universale als die Urquelle aller Rechtskenntnisse. Der Kaiser ergreift keineswegs die Gelegenheit, — es handelt sich um die Reform des Universitätsunterrichtes — die Sorge für diese Disziplinen einzuschärfen; — ihm war vor allem um das praktische Moment bei der Ausbildung des Juristen zu tun [2]). Dagegen mahnt er, ernstlichen Bedacht zu nehmen auf die theologische Lehre und deren Gleichförmigkeit. Das Hauptoperationsfeld der Reformen lag naturgemäß auf kirchenrechtlichem Gebiete. Deshalb ist es auch notwendig, um in der Frage Martini klar zu sehen, dessen Verhältnis zu den kirchenrechtlichen Problemen zu untersuchen. Vorerst möge aber seine Stellung innerhalb seines eigenen Faches und seinen Fachgenossen gegenüber beleuchtet werden. Seine Lehre trägt die Note der Mäßigung; häufig erscheint er als der bloß referierende Gelehrte, der objektiv zwischen dem Parteigezänke steht, ruhig den Kontroversen zusehend. Ein begeisterter, unbedingter Anhänger Pufendorfs und Thomasius' war er durchaus nicht; daß er ausschließlich auf der „naturrechtlichen Lehre Deutschlands" [3]) fuße, kann nicht behauptet werden; er benützt wohl ihre Ansichten, kombiniert sie mit anderen, schwächt sie nach Bedürfnis ab und schmiedet so sein die Mitte haltendes System zurecht; auf das römische Recht, auf die Capitularia Karls des Großen stützt er sich ebenso oft und gern, als er die hl. Schrift, die Kirchenväter und Scholastiker heranzieht.

---

verwarf. Dem Unterricht im Naturrecht war, wie aus Martini: Positiones de jure civitatis (Einleitung) ersichtlich, zuerst Henningius, dann Böhmer, dann „quod is in theologicas quaestiones saepius acriter impetum faciat", Grotius, schließlich Martinis Kompendium zu Grunde gelegt. Man sieht, ein unsicheres Herumtasten in dieser Sphäre.

[1]) Welche Richtung des jus naturale Heinke vertritt, haben wir gesehen. Vgl. S. 22.

[2]) Strt. 346/1782. Zirk. vom 1. Febr. 1782 mit Sthfkom.-P. Resolution vom 4. Febr. 1782. „Beim juridischen Fache könnte die historia juris civilis und das jus publicum particul. vollkommen wegbleiben und eine gute praxis forensis dafür gelehrt werden".

[3]) H. v. Voltelini, H. Z. Bd. 105, 1910.

Pufendorf wirft er vor, die Scholastik, obwohl er sie überall in niedriger Art verdamme, trotzdem ausgeschrieben zu haben; die von ihm vertretenen heterodoxen Meinungen und die vielen ihm unterlaufenen Irrtümer wolle er übergehen. Die bittere, hitzige Kampfesart Pufendorfs berührte den ruhigen, abgeklärten Mann, der auch in den heftigsten Debatten politischer Tagesfragen im Staatsrat eine maßvolle Haltung bewahrte, äußerst unsympathisch. Auch die Kirchenväter verteidigt er gegen die Angriffe des Naturrechtes[1]). Die hl. Schrift ist ihm Autorität[2]). Martini war weder „der Schöpfer einer neuen Staatstheorie", wie Eybel ihn in serviler Weise nennt, noch hat er die alte in neue Bahnen gelenkt[3]); er ist Kompilator; sein Streben nach Objektivität, seine Unentschiedenheit ziehen ihm den Vorwurf der Halbheit zu und der Inkonsequenz nach beiden Seiten hin. Die Brücke zu den Scholastikern und Kirchenvätern wagte er nicht hinter sich abzubrechen und hat sich damit von Pufendorf und seiner Schule getrennt, die der scholastischen Methode den Todesstoß versetzte.

Suchen wir nun ein Urteil über Martinis Ansichten bezüglich des kanonischen Rechtes zu gewinnen und über seine Stellungnahme zu den kirchlichen Reformen, die für die in Diskussion stehenden Fragen von größerer Bedeutung sind. Martini wurde 1782 in den

---

[1]) De lege naturali positiones sex „. . . ut tamen heterodoxas illius opiniones, tum multos alios a suis etiam reprehensos et obvios naevos praetereamus, id tantum observamus, multa illum a Scholasticis, quos tamen ubique illiberaliter contemnit, esse mutuatum . . . illos (seine Gegner) vero acerbo excepit stylo ut teste Thomasio in Hist. jur. — fieri non posse videretur ut homo anima rationali praeditus tantopere insaniret". Von Thomasius sagt er: „inconstantissimus, dicacitate satyra, maledicendique arte nulli secundus et larvam ubique sibi fugiens"; ibidem Ausgabe von 1772 Kurzböck S. 84. „Quaesivere plures laureolam in eo mustaceo ut doctrinam Patrum veluti falsis refertam sententiis exagitarent, nos quidem humanum nihil ab illis alienum putamus plerosque tamen qui illis objiciuntur, errores impudenter et mala fide adfictos esse manifestissimum . . . Simili maledicendi rabie eos delirasse oportet qui insignia Doctorum Scholasticorum in jurisprudentia Naturali merita deprimere studuerunt quod vel collato Thomae L. I. Elh. Lect. cum Thomasii histor. j. n. 4 § 30 apparet.

[2]) Positiones de jure civitatis. Deutsche Übersetzung 1797. Allgemeines Recht der Staaten § 21 nimmt er Stellung gegen den Hobbesischen Staatsbegriff: „Diese Anschauung ist auch gegen die hl. Schrift", schreibt er.

[3]) Vgl. SS. 18, 20, 21.

Staatsrat berufen; hier sehen wir ihn im direkten, lebendigen und intimen Kontakt mit den theologischen und kirchenrechtlichen Zeitfragen; Votum für Votum können wir seinen Anteil am Reformwerk bestimmen; er ist durchaus nicht so groß, als man bisher angenommen hat.

Vorerst sind zur Zeit, als Martini Staatsrat wurde, die Hauptlinien des Systems fixiert, die Programmpunkte und die in Aussicht genommenen Reformen zum größten Teil bestimmt; — an der Festlegung der ausschlagenden, grundlegenden Prinzipien mitzuarbeiten, hatte er also fast keine Gelegenheit mehr. Der Einfluß aber, den er beim Ausbau, bei der Durchführung des Werkes geübt, muß eher als ein mildernder, restringierender, als ein aggressiver oder animierender bezeichnet werden. Im Gegensatz zu der radikalen, gehässigen Art Geblers, von der sich der Kaiser leider zu oft bestimmen ließ, abweichend von dem hastigen Vorwärtsdrängen des Fürsten Kaunitz, der nach dem Grundsatz: „il faut faire les grandes choses tout d'un coup" die gordischen Knoten lieber zerhieb als löste, bewahrte er sich eine wohlwollende Gesinnung und einen objektiven, klaren, von Vorurteilen nicht so leicht zu trübenden Blick, einen zwar festen aber bedächtigen Schritt. Hätte der Kaiser öfter Martinis warnender Stimme Gehör geschenkt, es wäre ihm vielleicht manche bittere Enttäuschung und Erfahrung erspart geblieben. Zum Beweis mögen einige charakteristische Voten herausgefaßt werden. Als der Kaiser die Aktivität der geistlichen Hofkommission auch auf Ungarn ausdehnen wollte, erhob der ungarische Hofkanzler Graf Esterhazy Einsprache. Da war es Martini, der eine vermittelnde Stellung einnimmt; die Sache festhaltend, schlägt er eine den ungarischen Gesetzen entsprechende Behandlungsart vor: direkte Intimation von Seite des Kaisers, wie es seiner Zeit unter M. Theresia mit den Verordnungen der Zensurkofkommission und der geistlichen Kommission gehalten wurde. „Überhaupt muß ich gestehen", fügt Martini bei, „daß dem Ökonomat (geistliche Hofkomm.) die nämliche Wirksamkeit in Ansehung der hungarischen Provinzen als wie in den deutschen Erblanden nicht eingeräumt werden kann; man würde doch in ein- oder anderen Punkt wider die Fundamentalgesetze des Königreiches anstoßen" [1]). Wie wenig hingegen Josef

[1]) Strt. Zirkulandum über die Nota des ungarischen Hofkanzlers Graf Esterhazy vom 22. Juni 1782 2006 ex 1782. Vgl. S. 27 A. 3.

die Fundamentalgesetze der Länder beachtete, zeigt sowohl sein späteres Vorgehen gegen Ungarn als gegen Belgien.

Im September 1782 kam ein Vortrag der geistlichen Hofkommission zur Zirkulation in den Staatsrat. Die Kommission findet es notwendig: 1. die falschen Begriffe des Volkes über die Ablässe zu korrigieren; 2. die zu große Menge der Ablässe zu vermindern und 3. den Zahlungen für Erteilung des Ablasses vorzubeugen. Allen Ordinarien sei aufzutragen, daß sie den Klerus anweisen, „den echten Begriff der Ablässe dem Volke beizubringen". Martinis Votum zu dieser Materie ist überaus bezeichnend [1]).

Abt Rautenstrauch von Braunau wurde 1782 beauftragt, ein Reglement für die theologischen und philosophischen Klosterstudien zu entwerfen.

Einzelne Hofräte der B.-Ö.-Hofkanzlei nahmen die Gelegenheit wahr, auf gänzliche Aufhebung der Klosterstudien

---

[1]) Strt. 3080/1782. Zirk. z. V. d. G. Hfk. vom 9. Sept. 1782: „Nur scheint mir, daß allen Ordinariis nichts aufzutragen, sondern die Erinnerung zu machen wäre, ihr Amt in Sachen zu handeln. Man hat seit 30 Jahren den Römischen Anmaßungen immer den Grundsatz entgegen gesetzt, daß beyde, die geistliche und die weltliche Macht in ihren betreffenden Gerichtsständen von einander unabhängig seyen. Die Ablässe, in sich betrachtet, gehören unstreitig ad potestatem clavium und bloß zum geistlichen innerlichen Gerichtsstande; man muß daher dem Vorwurf vorkommen, als wollte man anjetzo von seinen eigenem Grundsatz abweichen und nicht allein über Disciplinar-Gegenstände, wohin ohnehin alle Kommissionsanträge abzielen, sondern über die Ablässe selbst Verordnungen erlassen und den Bischöfen Befehle ertheilen, welche doch die Abstellung der Mißbräuche und das Placetum regium zu betreffen haben. Mir scheint auch nicht nöthig, die Ordinarios auf die Vorschrift des Tridentin. Kirchenrates Sess. 25 Dec. de indulg. ausdrücklich anzuweisen, sondern nur auf ihre Amtspflegung überhaupt zu erinnern, weil im erstgedachten Dekret auch vorgesehen ist, daß die Bischöfe die Mißbräuche zu sammeln, solche mit den übrigen Bischöfen in einer Provinzialsynode zu untersuchen und sodann dem Römischen Papste vorzulegen, endlich den Ausspruch der ganzen Kirche abzuwarten hätten. Wer nun einen Zeugen für sich anführt, der muß auch dasjenige, was wider ihn ausgesagt wird, ebenfalls gelten lassen". Kaunitz entgegnete: Der Landesfürst maße sich damit nicht die potestas clavium an, er handle nur als Defensor et Tutor fidei. Siehe oben. Strt. 2338/1782. Martini: „Ich kann die Ablässe als keine solche Contrebands betrachten, womit der Kammerprokurator sich abgeben solle".

einzuraten [1]). Ihnen schloß sich Gebler an; nur auf diese Art sei es möglich, Ordensgeistliche nach echten Grundsätzen zu bilden; „das Übel sei zu groß, zu tief, zu allgemein und muß bei der Wurzel abgeschnitten werden"; die Klöster in ihrer jetzigen Gestalt seien wo nicht als „Pflanzschulen, so doch wenigstens als Konservatorien aller Gattungen von Unglauben, ultramontanen Prinzipien, seelenverderblichen Sittenlehren, Dummheit und Barbarei" anerkannt, die Aufhebung der Klosterschulen das einzige Mittel. Kaunitz urteilt von demselben Gesichtspunkte aus; der gegenwärtige Klostergeist sei so sehr verdorben, alle Bemühungen um Verbesserung der Klosterstudien offenbar vergeblich, eine hinlängliche Kontrolle der Hausstudien unmöglich; die Aufhebung der Klosterstudien das sicherste Mittel, die durch die Legislation ins Auge genommenen Ziele zu erreichen. Martini und Hatzfeld blieben die einzigen, welche für die Belassung der Klosterstudien eintraten [2]).

Eingriffe der Staatsmacht in die innere Disziplin der Klöster wie in die den Bischöfen zufallenden Spiritualia weist er

---

[1]) Der Abt von Braunau wollte die Wahl des Lehrbuches frei lassen; dagegen stimmte die Kommission: „Lehrbuch dürfe sub poena der Absetzung kein anderes als das vorgeschriebene benützt werden"; „Explikationen und Zusätze" seien unter derselben Strafe zu verbieten, desgleichen „Diktieren in die Feder", Veränderungen der vorgeschriebenen Lehr- uud Grundsätze, nur „notierte Beispiele" zu gestatten. „Laximus auf sittl., Molinismus auf dogmatischem Gebiete, Kurialismus im Kirchenrecht" sei zu beseitigen. V. d. Sthfk. Das nannte man „aufklären".

[2]) Strt. 2867|1782. V. d. B.-Ö. Hfk. vom 23. August 1782. „Der Studien-Kommission ist der Auftrag geschehen über die Einrichtung, nicht über die Aufhebung der Klosterstudien sich äußern zu sollen. Wegen des Unkrautes darf man den Weizen nicht ausreißen, wie uns die hl. Schrift lehrt". „Sollte die Verbesserung des Klostergeistes, (wie es angegeben ist!) nicht zu hoffen sein, so wäre es besser alle Orden zu vertilgen; die Kur solle nicht bloß durch äußerliche, sondern durch innerliche Mittel unternommen werden. Der Staat könne durch zweckmäßige Einrichtung der Klöster sich sehr viel Gutes versprechen; aus ihnen könnten eifrige Seelsorger, fleißige Lehrer und gesunde Feldpatres gezogen werden"; aus diesen und den von Abt von Braunau angeführten Gründen glaubt Martini, daß die Klosterstudien zu belassen. Die Klosterstudien wurden, wie bekannt, aufgehoben und durch Einführung der Generalseminarien, wo auch die Klostergeistlichkeit ihre Studien machen mußte, ersetzt.

häufig in ihre Schranken zurück oder stimmt nur bei, wenn sie im Einverständnis mit den Ordinarien geschehen [1]).

Über eine Anzeige zweier Patres Kapuziner erfolgte eine Untersuchung im Kloster zu Wien am neuen Markt. Dieselbe ergab, daß der Guardian dem P. Innocenz Eybels: de jure canonico abgenommen und mit bischöflicher Erlaubnis einen zu Korneuburg aufgenommenen Kapuziner ohne Pastoralprüfung nach Thyrnau geschickt hatte. Gebler findet „den Ungehorsam, die Barbarei, die gefährlichen römischen Grundsätze" unerträglich; nur die gänzliche Aufhebung könne Kirche und Staat von einem so großen Übel befreien. Kaunitz zollt der von Gebler „angezeigten Grundhilfe" Beifall. Martini dagegen äußert sich in gewohnter Ruhe und Objektivität: „Die gute fortgepflanzte Einfalt dieser Mönche verdienet einige Nachsicht, da eine eigentliche Bosheit nicht vorgekommen ist [2])". Als dann einige Monate später das Konsistorium über die Bitte des Provinziales um Versetzung der beiden Patres nach Ungarn einkam, „wegen Abschnürung eines hier treibenden Liebeshandels" derselben, mahnte Martini allen Ernstes, die Leitung der inneren Disziplin den Orden selbst zu überantworten [3]). Die übrigen Staatsräte stimmten gegen die beantragte Versetzung. „Mönchswut und Rachgier ist unaussprechlich"; „hier könnten beide noch brauchbare Subjekte werden". Martini warf zwar ein, daß von „Verfolgung nichts vorgekommen" sei; der Kaiser richtete sich nach Gebler und Kaunitz, die sich so energisch um die beiden Mönche angenommen hatten; sie blieben in Wien [4]). Martini hatte umsonst gesprochen.

---

[1]) Strt. 3647/1782. C. z. V. d. G. Hfk. „Weil die Abstellung dieser seyn mögenden Mißbräuche durch die betreffenden Ordinarios eingeleitet werden will, falle auch ich dem Einrathen bei", schreibt er anläßlich der Abschaffung der hl. Gräber, Krippen etc.

[2]) Strt. 2550/1782. V. d. B.-Ö. Hfk. vom 26. Juli 1782.

[3]) Strt. 2885/1782: „. . . finde mich betrogen zu haben. Traurig ist es, daß Leute, die die guten Studien und reine Moral so hervorgezogen und ihre unwissenden Mitbrüder verachtet haben, der Theorie durch ihre Praxim so wenig Ehre machen; ihre Verschickung, um die Gelegenheit abzuschneiden, scheint mir notwendig. Jene innere Disciplin, die für den Staat unschädlich ist, könnte wohl den Obern, wie den Eltern, überlassen werden; nur wäre dem Provinzial Nachsicht und Sanftmut einzubinden".

[4]) Strt. 3259/1782 Sept. 1782.

Auch die Beratungen[1]) betreffs der Ehegerichtsbarkeit, über Vorschläge, den Bischöfen und ihren Konsistorien auch die Jurisdiktion über Giltigkeit der Ehen und Trennungen zu entziehen[2]) und den diesbezüglichen Appellationszug nach Rom abzuschaffen, zeigen Martinis gemäßigten Standpunkt. Cavriani und Majorität betrachten diese Vorschläge als undurchführbar „wegen des mitunterlaufenden Sakramentes". Martini steht auf ihrer Seite; „um allen Irrtümern auszuweichen", solle man „die Gerichtsbarkeit über Giltigkeit der Ehe den Bischöfen überlassen"[3]); die Prozesse seien vor einem foro mixto zu führen. Was den Instanzenzug anbelangt, hielten Cavriani und die Majorität die Provokation an den Papst „zur Erhaltung der Unität der katholischen Kirche für notwendig"; die Minorität wünschte aber im Widerspruch zu Cavriani und Martini, welche eine direkte Appellation in betreff der Spiritualia verlangen, eine vom päpstlichen Stuhle gewährte Delegation im Lande. Froidevo, Sinzendorf, Holger, Kres dagegen stimmen für Zuweisung der Ehestreitigkeiten an die weltlichen Gerichte und für Abschaffung jeglicher Provokation oder Appellation. „Mit Ausnahme des Grafen Cavriani und der ihm beistimmenden (unter ihnen befand sich auch Martini) haben die übrigen vota diesen Gegenstand", findet Gebler, „nach der Natur der Sachen und selbst nach dem auf unseren Universitäten zu lehren vorgeschriebenen principiis sehr wohl auseinandergesetzt. Das Sakrament ist ein bloßes Accessorium des Civil-Ehekontraktes; wenn folglich das principale nullitates civiles vel naturales hat, fällt jenes propter defectum materiae substratae von selbst hinweg". „. . . . Wollen Ihro Maj. jedoch die Consistorien noch länger in ihrem jetzigen Besitze lassen, so wäre denselben wenigstens zu deuten, daß es aus Gnaden und bis auf weitere Verfügungen derzeit geschehe . . . ." „Die sonderbare Besorgnis des Grafen Cavriani und seiner Mitvotenten, daß die Unität der Kirche zerfallen würde, wenn man die appellationes nach Rom aufhebe, hat sogar der alte, etliche und 70jähr. Hofrath Holger, obwohl er sein jus canonum noch in finste-

[1]) Strt. 2841/1781. V. d. Khfk. vom 28. Nov. 1781. Martini war damals noch nicht Staatsrat, sondern in der obersten Justizbehörde beschäftigt.

[2]) Nach dem Beispiele Frankreichs, wo die causae matrimoniales schon ad forum civilem gezogen waren.

[3]) Strt. 2841/1781.

ren Zeiten erlernt hatte, gründlich widerlegt. Man muß doch gar keinen Unterschied zwischen juribus essentialibus et adventitiis vel adjectis primatus kennen; man muß nur von falschen decretalis und daß infolge dieser Rom sich zum supremo tribunali appellationum aufgeworfen, etwas gehört haben, um dergleichen Einwürfen vorzubeugen etc.". (Gebler).

Kresel teilt im wesentlichen Geblers Meinung[1]). „Nur den Recurs nach Rom begreife ich nicht", fügt er bei, „wie Baron Martini dem Volke zulassen will, da Ew. Maj. den Bischöfen schon befohlen haben in Ehesachen zu dispensieren; folglich bleibt ja für Rom nichts übrig" [2]). Das Ehepatent vom 16. Jänner 1783 erklärte dann die Ehe als einen bürgerlichen Vertrag; die Scheidungsprozesse führte nicht mehr das Konsistorium, sondern das weltliche Gericht. Das bürgerliche Gesetzbuch (1786) bestimmte genau die Ehehindernisse. — Wir sehen, Martini steht auch in dieser Materie nicht auf dem streng josefinischen Standpunkt, sondern viel näher der römisch-kirchenrechtlichen Auffassung. Die Bemerkung Martinis, daß, „wenn der bürgerliche Contract der Ehe aufhöre, auch das Sakrament nicht mehr giltig sein könne", deckt sich ja mit der katholisch-kirchenrechtlichen Definition, welche den Ehevertrag mit dem Sakramente identifiziert [3]), während die gallikanischen Regalisten (auf diesen fußen die Josefiner) behaupten [4]), daß das Sakrament etwas zum Kontrakte Hinzukommendes und von demselben Trennbares sei. Der Vorschlag,

---

[1]) Er wagt allerdings noch nicht „bey den bestehenden Verhältnissen Vorurtheilen der Bischöfe, des Klerus und des ungleich größeren Haufen katholischer Christen" das, was ihm „in thesi wahr erscheint", zur Praxis vorzuschlagen und alles „zu thun, was man vor Gott und nach der besten Religion zu thun befugt wäre"; vorderhand (dermalen) sei er noch mit der Jurisdictio mixta einverstanden.

[2]) Verordnung vom 4. Sept. 1781.

[3]) Vgl. Catechism. Romanus (P. 2 c. 8 §§ 5—7) erklärt, daß der Kontrakt selbst, wodurch die eheliche Verbindung eingegangen wird, von Christus mit der Heiligkeit des Sakramentes ausgestattet sei, so daß von diesem ehelichen Kontrakte das Sakrament nicht getrennt werden könne.

[4]) Hauptwerk: Launoy, Regia in matrimonium potestas. Paris 1671, oft zitiert und viefach ausgeschrieben. — Héricourt, Lois eccles. de France. P. III. Art. 2 § 72—75. — Eybel, Was ist von den Ehedispensationen zu halten? basiert auf den vorgenannten Werken.

die Appellation nach Rom zu gestatten, welcher im Widerspruch zu der Verordnung vom 4. September stand, zeigt — von der prinzipiellen Seite hier zu schweigen — daß Martini die kirchlichen Reformen kaum in Evidenz hielt, geschweige denn einen nachhaltigen Einfluß auf sie übte.

Einen schlagenden Beweis für die Behauptung, daß Martini an der Begründung und Entwicklung des josefinischen Systemes keinen überragenden Anteil genommen hat, noch bei den ihm eigenen Anschauungen nehmen konnte, erbringt die von ihm stammende Umarbeitung des jus ecclesiasticum Rieggers[1]). Martini war in Innsbruck Schüler Rieggers gewesen; vielleicht hat dies dazu beigetragen, ihm die Arbeit zuzuweisen. Jedenfalls hat er sie nicht im Sinne der herrschenden josefinischen Ideen gelöst. Das Buch wurde auf Einsprache des Fürsten Kaunitz von Maria Theresia 1780, von Josef II. 1781 verboten[2]). Warum? Martini hatte nicht Talent genug zum Parteimann; wie im jus naturale nimmt er auch hier eine Mittelstellung ein. Das Episkopalsystem, das für die Josefiner unbedingte Geltung hatte, wird in abgeschwächter Form zur Darstellung gebracht und mit den Sätzen des Kurialsystemes konfrontiert, jenes Systemes, dem doch der heiße Kampf galt, dessen Existenz selbst dem Studierenden der Theologie verborgen bleiben oder das doch unbedingt als eine abgetane, tote Sache, als ein überwundener Standpunkt betrachtet werden sollte; in Martinis Bearbeitung ist es dies nicht; das Kurialsystem lebt; „disputant autem Theologi et Canonistae", ob die Konzilien den päpstlichen Konfirmationen unterliegen[3]); ob dem Papste Infallibilität zuzusprechen sei, wenn er „ex cathedra" lehrt[4]); ob die Verordnungen der Bischöfe jure proprio, ohne päpstliche Genehmigung Geltung haben[5]). Die absolute Oberherrlichkeit des Landesfürsten

---

Auch auf die ehegesetzgebende Tätigkeit Karls des Großen beruft man sich. Vgl. auch Occam und Marsilius: Tractatus de jurisdictione imperatoris in causis matrimonialibus. Goldast I. S. 20.

[1]) De Riegger, Institutiones juris ecclesiastici in usum auditorum contractae A° 1779. Die Hofbibliothek besitzt ein Exemplar des Werkes; aus den Angaben des Fürsten Kaunitz konnte es identifiziert werden.

[2]) Siehe Beilage no. 1.

[3]) § 159.

[4]) § 200. [5]) § 309.

über die geistlichen Untertanen wird in Frage gestellt; nicht „pro arbitrio“ schlechthin kann er über sie verfügen, sondern im Einvernehmen mit der Kirche, „audita tamen ecclesiastica potestate“ soll es geschehen [1]). Der Geschichte des Konzils von Trient des Soave Polano (Paulus Sarpi) wird die des Pallavicini gegenübergestellt [2]). Die für den Josefiner feststehende Theorie, daß die Bischöfe ihre Macht unmittelbar von Gott erhalten — im Staatsrat operiert man kontinuierlich damit — wird in Zweifel gezogen. „Quae si ita sint . . . non est difficile ad modum judicare immediate et proxime a Deo episcopos omnem! (nicht bloß eine delegierte jurisdictio particularis) suam potestatem habere“; darüber habe am Konzil von Trient eine heftige Kontroverse stattgefunden [3]). Der päpstliche Primat, die praerogativa potestatis, scheine von Christus dem Petrus übertragen worden zu sein; (die Episkopalisten kannten überhaupt nur den primatus honoris an [4]). Zu den Befugnissen der kirchlichen Lehrgewalt zählt auch: „custodiendi inviolatam juris naturalis doctrinam atque eandem contra perversa ingenia defendendam“ [5]).

Es läßt sich nicht leugnen, die Verfasser [6]) hatten den ernsten Willen, eine objektive Darlegung der beiden tatsächlich herrschenden, diametral sich gegenüber stehenden Systeme zu geben; die Form, in der dies geschah, ist äußerst schüchtern. Den Schülern wurde keine fertige, abgeschlossene Lehre geboten, die sich mit voller Gewißheit einführt, sondern nur Anregungen zu selbständigem Denken und Wählen: das hieß aber allerdings den staatlichen Absichten entgegenarbeiten; eine derartige Aufklärung entsprach nicht den Prinzipien des „aufgeklärten Despotismus Josefs II.“ Wir begreifen Kaunitz' Entrüstung.

---

[1]) § 278.

[2]) Historiam hujus concilii contra Petri Soavis polani narrationem conscripsit Sforza Pallavicinus.

[3]) § 96.

[4]) § 106.

[5]) § 90.

[6]) Mitarbeiter Martinis waren Berti u. Gazzaniga; letzterer stand in reger Verbindung mit den Vertretern der französ. Schule; wollte man annehmen, daß Martini von seinen beiden Mitarbeitern beeinflußt oder gar überlistet wurde, so fragt es sich, ob dieser Mann eines so weit und tiefgehenden Einflusses, wie er ihm zugeschrieben wird, fähig sein konnte?

IV.

Die nationalökonomischen Triebfedern in der Kirchenpolitik Josefs II.

Wenige Verordnungen in publicis-ecclesiasticis dürften aufgezeigt werden können, welche neben dem Machtwillen nicht finanzielle, nationalökonomische Momente zur Veranlassung gehabt hätten. Der absolute Staat, welcher Zwecke und Aufgaben, die früher von größeren und kleineren Korporationen gelöst wurden, in seine Machtsphäre zog, — wie die Schule, die Armen-, Kranken- und Waisenfürsorge —, der sein Heil und seine Festigung, seine Widerstandskraft im Militarismus sah, der einen komplizierten, kostspieligen Beamtenapparat in Funktion setzte und erhielt, dieser Leviathan verschlang Unsummen von Geld[1]) und war trotzdem immer hungrig, immer in Verlegenheit und daher stets auf Mehrung der Steuern, Hebung der Kontributionsfähigkeit des Volkes bedacht.

Maria Theresia war energisch an die Verbesserung der tristen finanziellen Verhältnisse gegangen; vielfache wirtschaftliche Reformen sind ihrer Tätigkeit zu verdanken, aber eines durchgreifenden Erfolges erfreute sie sich nicht; von einer geordneten Finanzlage konnte beim Regierungsantritt Josefs II. nicht die Rede sein. Oft klagt der Kaiser über diesen Punkt, namentlich in der intimen Korrespondenz mit seinem Bruder Leopold[2]). Mit um so größerem Eifer wirft er sich darauf, hier Ordnung zu schaffen, neue Hilfsquellen zu eröffnen. „Füllung der Staatskasse", „Wohl des Aerarium": es sind Ideen, denen er rücksichtslos opfert, schließlich auch manches, was vielen im Volke heilig; Ideen, welche jede andere Erwägung verdrängen und ihm den Blick für die tatsächliche Lage der Dinge trüben. Das fiskalische Moment gilt als das ausschlaggebende. Es ist gewiß bezeichnend, daß Friedrich II.

---

[1]) 1786 kommen bei 85 Millionen Auslagen 28 auf das Heer, 2 auf Festungsbauten, 6 auf die Administration etc.

[2]) Arneth, Korrespondenz Josefs II. mit Leopold II. I. 20, I. 22 „l' état des finances . . . . . en desordre et si peu connue et étendue".

von Preußen, der seinen politischen Gegner scharf und unausgesetzt beobachtete, vor allem dieser finanzielle Zug in den Verordnungen und Veranstaltungen des Kaisers auffiel[1]). Die Leitideen, welche zur Lösung der pekuniären Frage herangezogen werden, tragen aber keinen originellen Charakter; sie bewegen sich durchaus im Gedankenkreise des Merkantilismus und des Physiokratismus; neu sind nur hie und da die Gebiete, in denen sie betätigt werden. Josef setzt meist nur neue Zahlen in alt-hergebrachte Formeln ein. So wird die Kirchenpoltik Wirtschaftspolitik, Finanzpolitik. Den Schlagworten des Merkantilismus begegnen wir Seite auf Seite, in Referaten, Voten, Resolutionen etc. „Kein Geld außer Land" und „möglichst viel fremdes in das Land herein", lautet die Hauptparole.

März 1781 erfolgte die Auflösung[2]) des Nexus inländischer und ausländischer Klöster. Schon 1775[3]) hatte die Hof-

[1]) Considérations sur l'état politique. Denkschriften Friedrichs des Großen. H. Z. Bd. 60, S. 259. „. . . . il (Joseph) ne frappera aucun grand coup, avant d'avoir arrangé ses finances; et l'ont voit avec quelle application il fait argent de tout . . . sécularisant les couvents dans ses Etats . . . tâchant profiter de tous les moyens . . . pour remplir ses coffres".

[2]) K. A. 60 gen a.. 55 ex Martio 1781 Original-Patent.

[3]) K. A. 60 gen. Fasc. 427, 28 ex Martio 1781. V. d. B.-Ö. Hfk. vom 18. Sept. 1775. Referent Heinke führt aus; „Niemals werde man einem Collegio . . . einen solchen nexum mit fremden Collegiis . . . erlauben, wodurch die Länder in die Gefahr der innerlichen Entkräftigung durch Ausfluß der Gelder gesetzet werden können . . . ist ein Hauptgebrechen der Regierungsart, weil es anstatt der nothwendigen Vermehrung der Kräfte des Staatskörpers denselben herabsetzet und schwächet". — „Kein Regent oder kluger Fürst würde jemals stillschweigend oder ausdrücklich erlaubt haben, daß sich die im Schoße des Staates befindlichen und von demselben ernährten Ordensgemeinden mit auswärtigen verbinden, wofern vorauszusehen, daß dieselben ansehnliche Erbanfälle hinausschicken, Gelder der hierländischen Untertanen in fremde Provinzkassen abgeben etc." — Die Ordensobern müßten dem General genaue Inventarien vorlegen; diese „Ausforschung aller innerlichen Kräfte des Klostervermögens ziele auf genaue Kenntnis der finanziellen Lage ab, um im Bedarfsfalle über dasselbe verfügen zu können; auf den Generalkapiteln würden „die Principia des römischen Hofes in Bezug auf Temporalien etc. genährt"; „mittelst des unumschränkten, blinden Gehorsames" sei es „Generalen leicht, Geld heimlich nach Rom zu ziehen".

Strt. 251 ex 1781. Der Nexus sei nicht zu dulden, da „1. hiedurch viel Geld aus den Erblanden ginge: 2. der General eines Ordens mit den Überschüssen des Convents nach Willkühr disponiere . . ." — Der Paragraph 8

kanzlei dazu geraten, ihre Ausführungen weitläufig begründend; das finanzielle Moment ist hiebei nicht zu verkennen.

Während der Passivnexus für alle Fälle als schädlich erklärt wird, zeigt man Geneigtheit den Aktivnexus zu gestatten, unter der Bedingung überzeugender Beweise, daß nicht nur keine Gefahr, daß Geld oder Geldeswert hinausgebracht, sondern die „inländischen Klöster von einem oder mehreren auswärtigen in temporalia gewinnen“ [1]).

Bei Aufhebung der Exemptionen der Orden von der bischöflichen Jurisdiktion spielten ebenfalls finanzielle Motive eine wichtige Rolle. Durch die Exemptionen führt Heinke aus [2]), würden dem Staate ansehnliche Summen Geldes entzogen; denn 1. kostet die Erlangung derselben beträchtliche Taxen, was der hl. Bernardus schon zu seiner Zeit erkannt und gerügt hätte: „spoliant ecclesias ut emancipentur, rediment se, ne obediant.“ 24. epist. ad Henr. Senon, 2. zahlt der exempte Orden jährliche Abgaben nach Rom, ohne jene für Protektoren und Prokuratoren zu rechnen, 3. kosten die Prozesse den Bischöfen mit den exempten Klöstern, die zu Rom oder durch delegationes pontificis geführt werden, namhafte Summen; 4. erhielte der einer Wahl exempter Äbte und Prälaten beiwohnende Nunzius ein Regale; die Konfirmationstaxen, die nach Rom zu zahlen, gingen in die Tausende, da sie ebenso groß wie die der Bischöfe sind; 5. würden in Deutschland von den exempten Äbten und Prälaten auch die sogenannten Annaten entrichtet; wenn in Österreich die Äbte auch nicht dazu verbunden, so sei doch leicht möglich, daß sie es, um sich die Gunst der römischen Kurie zu erhalten unter der Hand tun. Kaunitz sieht in den Exemptionen „einen Kunstgriff des römischen Hofes auf allerhand Art neue Goldströme nach Rom fließen zu machen . . . zum Schaden des Staates“, dem dadurch „viel Geld entzogen werde“ [3]).

---

des Nexuspatentes verbietet den Gebrauch von im Ausland gedruckten Brevieren, Missalen, Antiphonarien etc.; der Vortrag der Hfk. 28 ex Martio 1781 klärt uns über die Ursache auf, indem er diese „unstatthafte Gewohnheit“ rügt, „wodurch in Länge der Zeit vieles Geld hinausgeht“.

[1]) Strt. 1470/1781.

[2]) K. A. Fasc. 4. Abhandlung des Hofrates Heinke über die Exemptionen. 15 ex Majo 1782.

[3]) Strt. 453/1781. Votum Kaunitz' zum Patententwurf der Nexuslösung, wo die Frage der Exemptionen schon gestreift wird.

Nationalökonomischen Erwägungen entspringen die Bemühungen, die dem Papste vorbehaltene Facultas dispensandi als ein ursprünglich den Bischöfen zukommendes Recht zu erweisen, das erst im Lauf des 9. Jahrhundertes die Päpste usurpierten, „um die verschiedenen Taxgelder an sich zu ziehen“ [1]). Man müsse ernstlich daran denken „denen von Rom einzuholenden kostbaren Dispensationen die so recht- als billigmäßige Schranke zu setzen“ [2]).

Daß vielfach die Geldfrage in erster, die Machtfrage in zweiter Linie stand, beweist auch ein Gutachten der Kanzlei in betreff der Migazzi zuerkannten Dispensgewalt in den zwei ersten gradibus consanguinitatis et affinitatis bei Armen . . .[3]). November 1781 erklärte der Kaiser „allen Recurs nach Rom und von dort kommende Delegationen in Ehe-Streitigkeiten als aufgehoben“ [4]). Die Majorität der Kommission hielt die Provokation an den Papst zur

---

[1]) 786/1781; 997|1781; 2841/1781; 1276/1782.

„Der Arme zahlt 6 fl. und in höheren Graden 62, 78, 80 fl.; hieraus läßt sich schließen, was aus einer so weitläufigen, an Diözesen so reichen Monarchie im Jahre für ansehnliche Geldsummen ausfloßen“, klagt die Hofkanzlei. 997/1781 V. d. B.-O. Hfk. vom 21. März 1781.

[2]) Strt. 453/1782; 1583/1781. C. z. V. d. Hfk. vom 26. Juni 1781. Die Augustiner von Brünn ersuchten um das Placitum für eine Bulle, die sie von öffentlichen Bittgängen dispensierte. Gebler: „Weder dem Staat noch der Kirche sei daran gelegen, ob ein Orden mehr . . . bei Prozessionen erscheine; dem Staat sei aber daran gelegen, daß durch die Bullen Geld außer Land geht . . . Der Prior sei an den Ordinarius zu weisen; dadurch werde der Weg nach Rom mehr und mehr versperrt“.

[3]) Strt. 2450/1782. Circ. z. V. d. B. Ö. Hfk. vom 15. Juli 1782.

„Da nun dem Staate daran, wann zwey arme Geschwisterkinder sich einander eheligen, wenig, daran aber viel gelegen sey, daß das Geld für derley Dispensen in Rücksicht auf die Kirchen nicht außer Land gehe, so . . . . . nicht einmal die Anzeige . . . wenn derley arme Partheyen . . . nach Hofe nöthig“ . . .

Als der Papst sich bereit erklärte, den Bischöfen die Dispensgewalt auch für Adel und Reiche in tertio et quarto affinitatis gradu zu verleihen, werden die Bischöfe angewiesen, ein für allemal durch ihre Metropoliten darum anzusuchen, „weil sonst ein jeder besondere Taxen und die kostbaren Agenten besonders zahlen müsse“. Strt. 1276/1782. V. d. B.-Ö. Hfk. vom 29. April 1782, nicht der geistl. Hofk., wie Schlitter: Fontes rer. Austr. Bd. 47 Dipl. angibt; letztere wurde erst Juli 1782 ins Leben gerufen.

[4]) Strt. 2841/1781. V. d. Khfkom. vom 28. Nov. 1781 über 2 anonyme Abhandlungen betreff der geistl. Gerichtsbarkeit und des Appellationszuges an den römischen Hof: die oberste Justizstelle wird letzte Instanz.

Aufrechthaltung der Unität in der katholischen Kirche für notwendig. Staatsrath Löhr sieht in ihr und der Jurisdiktionsausübung per delegatum einen „aus eigener schuld, versehen und nachgiebigkeit der bischöfen eingeschlichenen Mißbrauch", eine Anmaßung durch den römischen Hof, „wobey die Delegation immer ein bloßes Blendwerk mit doch beständiger behauptung der hauptsache, welches dennoch fortan geld für Rom auch für die Delegation eingetragen hat". Die Kommission stimmt zwar für Beibehaltung der Delegation, schlägt jedoch vor, „einem solchem Richter keine Taxen einzugestehen" [1]).

In einem Vortrag vom 23. September 1782 ratet die geistliche Hofkommission ein, die Erwirkung von päpstlichen Indulten auf neue Feste und Andachten ohne landesfürstliche Erlaubnis zu verbieten; „auf diese Art" würden „Geldauslagen und Briefwechsel vermieden". Am 30. Sept. 1782 erfolgte die diesbezügliche Verordnung [2]).

In den Rahmen des nationalökonomischen Programmes fällt auch das Streben, die Konfirmationstaxen abzuschaffen oder doch herabzusetzen.

Gebler weist „auf die Rom nicht gebührende Confirmation seiner Collegen" hin und den daraus nicht „nur für die Kirche, sondern auch für den Staat erwachsenden großen Schaden"; für das kleine Bistum Königgrätz seien allein in 24 Jahren 30.000 fl. an Konfirmationstaxen außer Land gegangen [3]). Löhr dringt auf Anwendung von Mitteln, welche, „bis die dem Staate immer oder in mancherley betracht nachtheilige auswertige Ordinarios mit inländischen verwechselt" seien, „alle Evokationes diesseitiger unterthanen und die damit verbundene außer landbringung der Gelder verhindern"; man solle sich durch „Eidesablegung oder wie sonsten nach umständen dagegen sicher stellen" [4]).

---

[1]) Strt. 2841/1781. Votum Löhr.

[2]) Strt. 3202/1782, 2517/1782, 3127/1782.

[3]) Strt. 2656/1782, 723/1782 Bistumsregulierung.

[4]) Strt. 2380/1781. Circ. V. d. B.-Ö. Hfk. vom 7. Okt. 1781. — Strt. 57/1781: Jurament der Bischöfe. Gebler schlägt vor, den neuernannten Bischöfen die Eidesablegung (päpstliche) nicht weiter zu gestatten; „die bloß wegen der Taxen eingeführten sog. Confirmationen" würden in Kürze wegfallen. — Strt. 2659/1782: „werden die Geldaussendungen bei künftiger Diözesanabteilung und Einrichtung eines eigenen Bistumes zu Linz von selbst aufhören".

Auch die Verordnungen, welche das Ablaßwesen betreffen, sind zum Teil finanzieller Natur; die geistliche Kommission betont die Notwendigkeit, den „Bezahlungen für Erteilung von Ablaßbreven“ vorzubeugen; „die Geldausflüsse nach Rom würden am besten gehemmt“, wenn man den Bischöfen auftrüge, „vermöge ihrer von Gott verliehenen Macht“ die Ablässe zu verleihen, mit Mäßigung, in forma simplicis notificationis unentgeldlich“[1]). „Der Ablaßkrämerei“ sei „dadurch ein Ziel zu setzen, daß nur Ablässe in perpetuum“ geduldet werden, „womit alle Kosten für die Reservationsexpeditiones erspart“ würden; „da die landesfürstliche Verordnung, keine Gelder in fremde Staaten, unter was immer für Vorwände, zu senden, bey schwerster Strafe beobachtet werden müßte“ [2]).

Die Versendung von Meßstipendien außer Land wird verboten; eine Generalverordnung, welche Stiftungen und geistliche Vermächtnisse nach fremden Ländern untersagen sollte, wird nicht effektuiert, da auswärtige Staaten dadurch bewogen werden könnten, jure retorsionis dasselbe zum Nachteil der Erblande zu veranlassen, indem „bekanntlich in dieselben auch viele Stiftungen von Fremden gemacht werden“. Es wäre vorzuziehen, den landesfürstlichen Konsens de casu in casu zu verlangen und die sonst üblichen Abzüge: Nach- und Erbsteuer [3]) wie bisher zu erheben. Der Kaiser „begenehmigt“ das Einraten [4]).

Die Geistliche Hofkommission ging so weit, die Berufung eines italienischen Fastenpredigers der italienischen Nationalkirche untersagen zu wollen, „um das Austragen des Geldes in fremde Lande zu verhindern“. Der Kaiser gestattete die Predigt des bereits bestellten Kapuziners mit der Anmerkung: „es sei eine übertriebene

---

[1]) Strt. 3080/1782. Z. V. d. g. Hfk. vom 9. Sept. 1782.

[2]) Strt. 2328/1782. Z. V. d. g. B.-Ö. Hfk. vom 13. Juli 1782. Vgl. Strt. 2601/1781 Z. V. d. B.-Ö. Hfk. vom 29. Okt. 1781, wo dieselbe Forderung ausgesprochen und näher begründet wird. Der innerösterr. Anteil der Salzburger Diözese zahlte nur für expiditionibus (nicht pro concessione) von 538 Ablaßbreven 669 fl.

[3]) Betrug zirka $^1/_5$ des Legates.

[4]) Strt. 8/1782. Schraglstiftung u. V. d. B.-Ö. Hfk. vom 15. Mai 1782, Strt. 1612/1782. Kanzlei beanständet auch die unter dem Titel der portionae canonicae dem Ordinariat geleistete 5% geistliche Verlassenschaftssteuer.

Chikane, das Geld zu berechnen, das ein Capuziner, der eine Fastenpredigt gemacht hat, außer Land tragen könnte“ [1]).

Zu den Reformen in publico-ecclesiastico, welche Hebung der Produktionsfähigkeit des Volkes und damit der Steuerkraft bezweckten, gehören die Auflösung der Bruderschaften, die Abstellung der Sammlungen, die Aufhebung der Mendikantenklöster und nicht in letzter Linie die mannigfachen Verordnungen, welche dem Prunk und Pomp des Gottesdienstes entgegentreten.

Der Vizestatthalter Graf Herberstein, einer der radikalsten und eifrigsten Reformer, stellte als erster den Antrag „alle hiesigen (niederösterreichischen) Bruderschaften, deren Zahl er auf etliche Hundert [2]) anschlägt, der Regierung zu unterstellen und ihre Stiftungen, deren Nutzen und Schaden genau untersuchen zu lassen. „Wenn sie auch nur 1000 fl. jährliches Einkommen“ hätten, so „mache das in toto eine Kontribution von etlichen Hunderttausend, die zumeist auf den gemeinen Mann“ falle.

Gebler wünscht einen Vorschlag der Kanzlei „wie dergleichen zur Bedrückung der Landeseinnahmen und mehr zu Befriedigung des Aberglaubens und Andächteleien, als des wahren Gottesdienstes zunehmenden Erfindungen“ zu beschränken wären [3]). Das von Gebler beigebrachte Pro Memoria Heinkes [4]) führt dieselbe Sprache.

Der Bischof von Seckau, welcher die Bruderschaften seiner Diözese reformieren und einpfarren wollte, wird angewiesen dafür zu sorgen, daß die Mitglieder durch ihre Bruderschaftsobliegenheiten

---

[1]) Strt. 4066/1782.

[2]) K. A. 87 gen. 542 ex Febr. 1782, verzeichnet 4524 Bruderschaften in den Erbländern, 605 allein für Niederösterreich. Mitrofanow, Josef II. S. 698 spricht von 642 in der Monarchie, ohne Quellenangabe. Franz, IV. Abschnitt gibt für N.-Ö. 1771 688 an mit einem Vermögen von 1,600.000? Quelle?

[3]) Str. 1072 V. d. B.-Ö. Hfk. vom 28. April 1781. Strt. 2823/1782: „. . . diese unnützen Bruderschaftsbeiträge eine der drückendsten Lasten des gemeinen Mannes“.

[4]) Strt. 1072/1781 Pro Memoria Heinkes. „Die beständigen Geldbeiträge zu Bruderschaften“ seien „eine starke Contribution für sehr viele Menschen“; diese müßten „per patentes und sehr ernsthaft aufgehoben und beschränkt werden, sonst würde es bei dem Volke nichts nützen; die Eremiten oder sogenannten Waldbrüder seien dem Publikum zur Last und „in der Religion zu keinem Vortheil, öfters zum Ärgerniß“.

nicht von ihrem Nahrungstriebe abgehalten, daß an Werktagen keine Prozessionen und Andachten, die das Volk „an der Arbeit hindern", veranstaltet, die verbotenen Bruderschaftsbeiträge nicht wieder eingeführt würden und das bereits bestehende Vermögen nicht vermindert werde [1]).

Kresel kehrt die finanzielle Seite der Frage noch entschiedener hervor: „Bruderschaften, eine Erfindung und Andächtelei der Mönchszeiten, ob gut oder schlecht oder indifferent, sind das eine oder andere sowohl an Kloster- als an Pfarrkirchen". Der Bischof wolle ihre Zahl vermindern, Aberglauben und Mißbräuche abschaffen, sage aber kein Wort von ihren Stiftungen, Einkünften und Geldzuflüssen, die gewiß besser verwendet werden können. Da „die Bruderschaften, ihre Einkünfte und Verwendung ein nicht geringer Gegenstand der geistlichen Kommission" sein werden, so solle der Bischof vor allem die Stiftungen und das Vermögen der in seiner Diözese bestehenden ausweisen [2]). Durch Hofdekret vom 9. September 1783 wurden dann sämtliche Bruderschaften aufgelöst, „da es in der Christenheit durch 11 Jahrhunderte keine gegeben habe, die übermäßige Frömmigkeit aber für den Staat gefährliche Wirren und Mißbräuche hervorrufe. Im Staatsrate hatte man von Bruderschaftsmillionen geträumt; das tatsächliche finanzielle Ergebnis war jedoch verhältnismäßig gering.

Den Franziskaner-Tertiaren begegnete man anscheinend gnädig; kein direkter Aufhebungsbefehl wurde erlassen, sondern nur das etwaige Vermögen einzuziehen befohlen, im übrigen ließ man es bei der Verordnung Maria Theresias vom 15. Juni 1776 bewenden, welche sie auf den Aussterbeetat gesetzt hatte — trotz der energischen Einsprache Geblers, der gegen die Beibehaltung „von dergleichen" Amphibien, welche „weder Mönche, noch Weltmenschen", wetterte. Der finanztüchtige und staatskluge Kaunitz sah weiter und unterstützte die geistliche Hofkommission: „Es könnten verschiedene alte gebrechliche Leute unter ihnen sein, deren Versorgung dem Staate zur Last fallen würde" [3]).

---

[1]) Strt. 2411/1782. V. d. B.-Ö. Hfk. v. 16. Juli 1782.

[2]) Strt. 1794/1782. V. d. B.-Ö. Hfk. v. 20. Mai 1782.

[3]) Strt. 3165/1782. Die Eremiten u. Waldbrüder wurden schon 1781 aufgelöst.

Selbst die eifrigen Bemühungen, die harten Kämpfe des Kaisers und Staatsrates mit der Kurie und den Bischöfen wegen der Gelübdedispensation der Exreligiosen, welche für den ersten Blick einen durchaus religiösen, humanitären [1]) Charakter zu tragen scheinen, haben höchst praktischen Interessen gegolten. Werden die Religiosen von dem Gelübde der Armut nicht dispensiert, wird ihnen das jus aquirendi nicht zugestanden, so sind sie unfähig, durch Ausübung ihrer Profession (dies kam besonders für die Laienbrüder in Betracht) zu verdienen, noch durch Erbschaften in den Besitz von Subsistenzmitteln zu kommen; wird die Ehe nicht gestattet, fällt eine Versorgungsmöglichkeit der Nonnen und auch der Brüder weg; in allen Fällen bleibt dem Religionsfond die Last der Erhaltung [2]).

Maria Theresia hatte in ihrem letzten Regierungsjahre die Sammlungen auswärtiger Religiosen untersagt [3]). Eine Übertretung dieses Erlasses führte dann zu dem durch seine Härte charakteristischen Patent vom Jahre 1782 [4]). Gebler schreibt ent-

---

[1]) Strt. 1276/1782. Gebler: „Es ist wahrhaft zu bedauern, daß den Gewissen so vieler hundert, ja gegen 1000 Personen dergleichen Fessel angelegt werden. Ich möchte das daraus gewiß entstehende Übel, die Skrupel und Gewissensängstlichkeiten nicht auf mich nehmen".

[2]) Strt. 1276, 1630, 1618, 2560 ex 1782. Strt. 2560/1782. C. z. V. d. B.-Ö. Hfk. 26. Juli 1782. „. . . solches zum Schaden des Religionsfundi gereichen würde, der, wenn ihnen das jus aquirendi nicht eingestanden würde, die Pensionen derselben stets tragen müßte".

Durch Patent von 1786 und Hofdekret vom 12. Dez. 1788 wurde den säkularisierten Religiosen und den als Pfarrern und Kaplänen exponierten Mönchen solcher Klöster, welche keine stabilitas loci hatten, staatlicherseits eine beschränkte Erb-, Erwerbs- u. Testierfähigkeit eingeräumt. K. A. gen. 61.

Mitrofanow, Josef II. S. 689, meint unter Berufung auf G. Wolf: Josefina 59, „daß es dem Kaiser aufrichtig Trost und Freude bereitet hätte, die säkularisierten Mönche in werktätige Orden eintreten zu sehen" und daß der Erlaß vom 9. Nov. 1781 ihnen aus ähnlichen Gründen für den Fall ihrer Säkularisation „alle Eigentumsrechte, deren sie als Ordensbrüder verlustig gegangen, zurückerstattet" hätte. Ein Erlaß in dieser Materie ist am 9. Nov. 1781 undenkbar; erst am 29. Nov. erfolgte die ganz allgemein gehaltene Resolution; am 12. Jänner 1782 das Aufhebungsreskript.

[3]) Resolution Strt. 83/1781 C. v. 10. Jänner 1780.

[4]) Originalpatent vom 1. Juni 1782, K. A. 151 ex Juni 1782; Strt. 139/1782 und 3015/1781; 1407/1782. Die Kanzlei schlägt ein ernstliches Generale gegen diese Sammlungen vor, „die den armen Landmann in Ansehung seines Vermögensstandes drücken, als auch in Ansehung dessen, was er hiefür an

rüstet: „. . . ein neues Beispiel der unverschämten Aussaugung der armen Landleute durch Bettelmönche[1])!“

Auch die Sammlungen der Franziskaner für das „hl. Land“ und der Trinitarier zur Erlösung von Gefangenen wurden verboten. Die Staatsräte stimmten für Abhaltung derselben, jedoch nur jedes siebente Jahr einmal und nur in den Hauptstädten. Der Kaiser ließ sie ganz einstellen. Der vermeintliche „Nutzen für den Staat“ war auch hier ausschlaggebend; die rein humanitären Rücksichten mußten zurücktreten[2]).

Vom Standpunkte des früher geschilderten Grundsatzes aus mußten naturgemäß auch die Sammlungen der inländischen Mendikanten als eine den Landmann drückende, Industrie und und Handel lähmende Erscheinung ins Auge fallen. „Endlich wäre ein Mittel fürzudenken, wie die Sammlungen der sogen. Mendikantenorden, besonders auf dem Lande, womöglich gänzlich behoben werden; theils, weil solche gewis eine 2te Contribution in manchem Lande ausmachen, theils, weil auch manche Mißbräuche und oft Aberglauben dadurch bei dem Volke, wenn nicht verbreitet, doch unterhalten wird“, klagt und mahnt Kresel in nicht mißzuverstehender Weise schon April 1781[3]).

Lucaszetteln, Kräutern und anderen Aberglauben nährenden Sachen erhält, immer schädlich sind“. Heinke und Margelik beantragten, solche Sammler „lediglich als Vagabunden zu betrachten und zu bestrafen“. Der Kaiser setzte selbst fest: 1. Abnahme des Sammelertrages; 2. Zivilarrest und stets wachsendes Lösegeld; Ersatz der Unterhaltskosten während des Arrestes . . . etc.

[1]) Strt. 3015/1781.

[2]) Strt. 1101/1781. V. d. B.-Ö. Hfk. vom 1. März. Der Vortrag führt aus, daß diese Sammlung nur für „die in Palästina befindlichen Franziskaner, welche meist Fremdlinge“ seien, bestimmt wäre und daß die Auslösung der Gefangenen dem Staate wenig Nutzen schaffe, da dieselben „meist alte gebrechliche Männer und mit so hohen Summen von 1500 —3000 fl. erkauft würden, um welche der Staat fremde, nützliche Mitglieder erhalten könnte“.

Staatsminister Hatzfeld dagegen: „scheint die Menschenliebe zu erfordern, daß man diejenigen Mittel nicht abstelle, welche zur Erlösung der Türkensklaven dienten, da der diesfällige Betrag nicht so beträchlich, daß die österreichischen Länder darunter leiden würden“.

[3]) Strt. 852/1781. V. d. B.-Ö. Hfk. v. 7. April 1781.

Löhr schreibt einige Monate später: „es wird immer mehr zur Überzeugung, daß auch für die inländischen Bettelmönche und das übertrieben lästige ihrer Sammlungen eine Regulationem nothwendig sey“.

Der Kaiser reagierte aber nicht nur nicht darauf, sondern ließ das Zirkulandum ad acta legen. Auch Bischof Herberstein von Laibach hatte mit seinen Mendikanten- und Sammlungsreformideen kein Glück: „Sr. Majestät habe diese schon einmal vorgekommene Sache zu reponieren befohlen", lautete der Bescheid. Das Sammlungsverbot, das mit 1. Nov. 1783 zufolge der Mendikantenregulierung in Kraft treten sollte, wurde stillschweigend zurückgezogen, um den Religionsfond zu schonen.

Die Verordnungen, welche die Vereinfachung des religösen Kultus durch Abschaffung feierlicher Illuminationen, äußeren Schmuckes und Gepränges, Verkürzung des Gottesdienstes und Minderung der Andachten bezwecken, erwachsen aus demselben Boden. Ja, sogar in der kirchlichen Kunst sahen die Reformatoren eine Feindin, welche nicht nur der Nüchternheit und Arbeitsamkeit des Volkes, sondern auch seiner Steuerkraft Abbruch zu tun geeignet war. In dem der Kirche Dargebrachten und Geopferten erblickte man nur ein dem Gewerbe und Handel entzogenes Betriebskapital[1]).

Auch die Säkularisation der Klöster wurde von finanziellen Motiven diktiert. Der Gewinn, den die Staaten aus der Vertreibung resp. Aufhebung der Jesuiten gezogen hatten, Österreich nicht in letzter Linie, konnte dem für derartige Vorteile geschärften Auge des Kaisers nicht entgehen. Schon als Mitregent hatte er Einblick in den Exjesuitenfond genommen; Unterschriften in den

---

Nur „Kontributionen" natürlich, die dem Staate nicht direkt zu Gute kamen, sah man als schädlich an. Eine Komödie, betitelt „das Lotto", welche die Spielsucht geißelte, wird verboten, „obschon es nur gegen den leider erprobten Mißbrauch des Lottospieles redt, die Lottopachtung aber unter dem höchsten Schutze steht". Strt. 2186/1780. V. d. Hfk. in Zensursachen. Das nannte man Aufklärung. Das Lottogefälle brachte jährlich zirka 1 Million dem Staate ein. Martini machte einmal den Vorschlag, die „Staatserfordernis auf eine andere unschädliche Art zu bedecken"; das Aktenstück wurde ohne Debatte reponiert. Strt. 4192/1782.

[1]) „Das Volk sei zu belehren, daß die emsige Berufsarbeit der beste Gottesdienst". K. A. 37 g. 124 ex Dez. 1782. Entwurf der Pfarregulierung und des Gottesdienstes; hier viele Belege für das Gesagte. — Strt. 2604, 3288 Einschränkung frommer Vermächtnisse auf Messen etc.; 1659/1781, 1072/1781. Abstellung der kostbaren Fahnen, Musik etc. bei Prozessionen. — „Die Zünfte sind zufrieden; sie ersparen Geld". Heinke, Pro memoria.

betreffenden Akten beweisen dies; bald nach seinem Regierungsantritte verfügte er eine exakte Aufnahme des Vermögens; im August 1781 legte man den Hauptausweis vor, der ein befriedigendes Resultat aufzeigte. Das gesamte Exjesuitenvermögen belief sich auf 12,583.375 fl. 19 kr., ohne die Stiftungsbeiträge in der Höhe von 742.401 fl.; es warf jährlich 594.181 fl. ab, von welchen kaum die Hälfte auf die Pensionen der Jesuiten verwendet wurden: 273.686 fl., so daß nach Abschlag der Ausgaben für die Erhaltung der Schulen etc. sich schließlich noch ein Überschuß von jährlich 19.497 fl. ergab [1]). Wie verlockend mußten weitere Aufhebungen erscheinen! Der Weg war in administrativer Hinsicht geebnet; man brauchte nur die verschiedenen Maßnahmen und Direktivregeln [2]) auf weitere Klöster anzuwenden, ohne langwierige Vorarbeiten oder Beratungen. Freilich lag ein Unterschied vor; der Jesuitenorden war durch das päpstliche Breve Dominus ac Redemptor noster aufgelöst worden; jetzt mußte der Kaiser aus eigener Machtvollkommenheit handeln. Er scheint ohne vieles Deliberieren etwaige Bedenken leicht überwunden, die durch klosterfeindliche Flugschriften und Belletristik seit Jahren vorbereitete öffentliche Meinung nur wenig gefürchtet zu haben. Zudem drängten die Staatsräte [3]). Einen bestimmenden Einfluß dürfte die Vorstellung des Bischofes Herberstein von Laibach geübt haben, die zeitlich kurz vor die Mauerbacheraffaire fällt [4]); der Bischof bittet um Errichtung eines Priesterhauses in seiner Diözese; dieselbe ließe sich leicht durchführen, ohne dem höchsten aerario mit dem erforderlichen Fond lästig zu fallen, wenn das in seinem Kirchensprengel befindliche Karthäuserkloster aufgehoben oder die zwei in Unterkrain zu Sittich und Landstraß sich befindenden Zisterzienserklöster zusammengestoßen würden; jedes dieser drei Klöster hätte hinlängliche Einkünfte und Raum zu einem Priesterhause. Beispiele solcher Veränderungen kenne die Geschichte mehrere: das

---

[1]) Hfk. A. Exjesuiten: Fasc. 1. 1773—82. Gesamtausweis aus dem Jahre 1781 vom 8. August.

[2]) Resolution vom 29. Nov. 1781: „. . . Einkünfte und Vermögen sind, wie bei den Jesuiten geschehen, zu übernehmen".

[3]) Strt. 843/1781, 852|1781, 784|1781, 1245/1782.

[4]) Strt. 2656/1781, C. über die Vorstellung des Bischofs von Laibach vom 11. Nov. 1781.

Bistum Laibach selbst sei mit Aufhebung des Benediktinerklosters zu Oberburg gegründet worden[1]). Kaum einige Tage nach dem bischöflichen Pro Memoria unterbreitete man dem Kaiser den Vortrag über die Untersuchung in Mauerbach. Daß die Verbrechen des dortigen Klosters nicht derart seien, daß man es in poenam aufheben könne, darüber herrschte Einstimmigkeit in Kanzlei und Staatsrat; aber auch darin war man einhellig, daß „die gegenwärtige gute Gelegenheit" ergriffen werden müsse; denn ein jährlicher Fond von wenigstens 40.000 fl. könne „für ein Gebähr-Findelhaus etc. auf eine Gott gefälligere und ersprieslichere Art . . . als für ganz unnütze Mönche" verwendet werden, eine „Visitation sämmtlicher Klöster" sei zu veranlassen; „hieraus werde . . . abermalige Gelegenheit zu hoffen stehen, durch die Aufhebung eines oder des anderen Stiftes einen hinlänglichen fundum zu weiteren gemeinnützigen Anstalten, wie z. B. eine Akademie der Wissenschaften wäre, zu erhalten"[2]). Der Kaiser, radikaler als seine Räte, verfügte die Klosteraufhebung, zunächst der betrachtenden Orden[3]). Das Resultat der ersten Aufhebungsetappe ist ein überaus glänzendes gewesen. Im Staatsrat nahm man den Bericht der Stiftungsbuchhalterei mit größter Be-

---

[1]) Der Kaiser verfügte nach den Voten Kresels, Löhrs und Hatzfelds eine gründliche geheime Untersuchung.

Bischof Herberstein zeigt sich auch später z. B. in seinem Hirtenbriefe von 1782, der von der Regierung zum Drucke befördert wurde, als ein eifriger Gegner des Ordenslebens, das „auf menschlicher Erfindung" beruhe, kein wesentlicher Teil der christlichen „Ethik" sei; selbst „durch vollständige Aufhebung der Orden" würde „der Religion kein großer Schaden zugefügt werden". Die zwei anonymen Memoranden eines erbländischen Bischofs (Strt. 3025/1782), mit Vorschlägen zur Klosteraufhebung dürften auch Herberstein zum Verfasser haben.

[2]) K. A. Mauerbach, 10. ex Jan. 1782. Strt. 2698/1781. Votum Kaunitz. — Gebler: „Schade ist's, 50—60.000 fl. alljährlich für neunstündiges Chorschreien und unthätiges Vegetieren die übrige Tageszeit länger auszugeben". Vgl. über diesen Gegenstand auch W. Boguth, Jhrb. f. Landesk. v. N.-Ö. 1, 297 ff. (1902).

[3]) „. . . diejenigen Orden, die dem Nächsten ganz und gar unnütz . . . welche weder Schule halten, noch Kranke warten": es war eine ungemein glücklich und scharfsinnig erfundene Phrase, mit welcher Josef II. seinen Entschluß zur Säkularisation begründet hatte; sie zeugt von feinem psychologi-

friedigung zur Kenntnis [1]). Gebler ist entzückt über die neue Geldquelle, die sich zur Durchführung weiterer Reformen eröffnet [2]).

War man bei der zweiten Aufhebungsetappe vielfach im Hinblick auf die Seelsorgeverhältnisse vorgegangen [3]), so fällt bei der 3. Säkularisationsetappe auch dieser Standpunkt weg. Die Prinzipien, welche für Belassung oder Aufhebung weiterhin maßgebend werden, sind rein finanzieller Natur. Die Gesichtspunkte, nach welchen vorgegangen wird, lassen sich teils aus den Einzelfällen und Tatsachen rekonstruieren; teils finden sie sich in den Verhandlungen niedergelegt. 1. Ist ein Stift oder Kloster sehr gut situiert, so daß es für den Staat unter bewährter Leitung eines wirtschaftstüchtigen Prälaten oder Abbé commendataire ein lukratives ökonomisches Unternehmen repräsentiert, das nicht nur eine Anzahl von Pfarren und Schulen zu errichten und zu dotieren im Stande ist, sondern auch ein bedeutendes Überschußquantum liefern kann, so wird es belassen; nur die Zahl der Mitglieder wird herabgesetzt, in der Regel auf so viele als zu den pfarrlichen- und Klosterverrichtungen unbedingt notwendig sind; das Stift stellt im Grunde eine Art Staats-

---

schen Sinn, der die Menge bei der richtigen Seite zu packen versteht. Der Kaiser hegte aber tatsächlich wohl nicht den aufrichtigen Vorsatz, die Aufhebung bloß auf betrachtende Orden einzuschränken. Als die Hofkanzlei aufmerksam macht, daß sich unter den vom Kaiser namentlich angeführten viele Klöster befänden, welche sowohl Schulen, wie Erziehungsanstalten und Spitäler führten, also alle Rücksicht verdienten, blieb er, Wortlaut und Geist der Resolution ignorierend, bei der namentlichen Einzelindikation der Orden; es waren 15 tätige Klöster. K. A. 92/i gen 100 ex Jan. V. d. B. H. v. 15. Jan. 1782 und Strt. 166/1782. — Heinke fand es rätlich, „für den ersten Schritt bei den Carmeliten etc. stehen zu bleiben, da das . . . „Aufsehen nicht so groß wäre". Reskriptentwurf. K. A. 92/i gen., 36 ex Jan. 1782; dazu C. Strt. 2952/1781; Resc. v. 12. Jänner K. A. 92/1 gen., 36 ex Jan. 1782.

[1]) K. A. 92/i gen. 100 ex. Jan. 1782. Der Entwurf verzeichnet 7,833.759 fl. 15 kr. Die Summen, welche tatsächlich dem Staate zuflossen, waren weitaus größere; in der Tabelle fehlt Galizien; die Realitäten sind nur zum Teil, vielfach mit geringeren Schätzungspreisen angegeben, Kirchen- und Klöstergebäude nicht einbezogen. Pretiosen, Effekten, Naturalvorräte, besonders Weine, brachten noch bedeutende Summen ein.

[2]) Strt. 166/1782.

[3]) Die Etappen sind nicht als zeitlich getrennt aufzufassen. Die zweite Aufhebungsperiode steht auf das Engste mit der Pfarr- und Diözesanregulie-

domäne in geistlicher Verwaltung dar[1]). 2. Ist ein Kloster oder Stift dagegen derart situiert, daß dessen Vermögen gerade nur zu dessen eigener Subsistenz reicht, besitzt es keine ansehnliche Realitäten, deren Ertrag zu heben, kurz, läßt es kein beträchtliches Überschußquantum erhoffen, so hat es seine Existenzberechtigung verwirkt und wird entweder ganz eingezogen oder einem vermöglichen Institute gleichen Ordens zur Administration übergeben; das administrierende Stift hat für den Unterhalt der Religiosen des aufgehobenen selbstverständlich zu sorgen und muß womöglich auch noch ein Überschußquantum zahlen; die Stiftungskapitalien zieht der Fond an sich[2]).

Zu dieser Gruppe zählen in N.-Ö. z. B. Dürnstein, Säusenstein, Pernegg, St. Andrä, Hafnerberg; es sind die Niederlassungen mit geringen Mitgliederzahlen[3]), unbedeutenden Gütern, aber auch meist mit kleinen Passivkapitalien, da die Ökonomie keiner großen Be-

---

rung im Zusammenhang. K. A. 37 g. 124 ex Dez. 1782 und Strt. 723/1782, „. . . und man nicht nur für die Dotation der Bischöfe und Domkapitel, sondern auch für Seminarien, Versorgungshäuser und unzählige andere Anstalten und Schulen Sorge zu tragen hat, folglich der Religionsfundus nie zu hoch dotiert sein kann, bloße Chorschreier aber, die sonst gar nichts thun, gewiß weder Kirche noch Staat nützen. Mit der Verwendung eines oder anderen Ober-Ennsischen Klosters hat es gleiche Beschaffenheit . . . außer den Mönchen wird jeder diese nützliche Verwendung dankbar preisen". Gebler.

[1]) In diese Kategorie fielen in N.-Ö. z. B. Melk, Göttweih, Herzogenburg etc. Unter „Überschußquantum" versteht man den Reinertrag nach Deckung der Unterhalts-, Kirchen- und Ökonomieerfordernisse.

Überschußquanten 1788:

Schotten Wien	5000 fl.	
Gottweih	2000 fl.	
Melk	7000 fl.	
Seitenstetten	3000 fl.	
Heiligenkreuz	6000 fl.	
W.-Neustadt	1500 fl.	Klosterneuburg für die administrierten
Zwettl	6000 fl.	St. Dorothea-Güter 12.500 fl.
Geras	2000 fl.	Herzogenburg für St. Andrä 3400 fl.
Klosterneuburg	9000 fl.	K. A. 92/n. 397 ex April 1789.
Herzogenburg	2000 fl.	

[2]) Klein-Mariazell K. A. 186 ex Sept. 1785.

[3]) K. A. 92/i gen. 542 ex Febr. 1783. Jene Stifte, die weniger als 20 Geistliche zählen, sind zu Pfarren und Dechanteien zu verwenden.

triebskapitalien bedurfte. Freie, wenn auch kleine Kapitalien, das brauchte der Fond[1]); da griff er gerne zu; der Tod des Prälaten oder Anzeigen unzufriedener Mönche bieten die erwünschte Gelegenheit; unter dem Schilde und Deckmantel „mißlicher Vermögensverhältnisse" geht die Aufhebung vor sich. 3. Klöster, welche tatsächlich nicht mehr fähig sind, sich zu erhalten, werden aufgehoben; das Vermögen cum commodo et onere dem Orden, welcher die Exmönche erhalten muß, überlassen. Wie das commodum und onus zu verstehen, darüber klärt der Fall Klein-Mariazell auf; das onus dem Orden, das commodum dem Fond[2]). 4. Nicht aufgehoben werden Klöster, welche Güter in fremden Territorien besitzen; ein Hauptgrund, warum in den Vorlanden eine größere Anzahl Konvente erhalten blieb. Nicht aufgehoben werden Klöster, deren Gebäude, Vermögen oder Unterhaltsbeiträge gemäß Stiftbrief nicht eingezogen werden können; der Religionsfond hätte zwar die Last der Pensionen zu tragen gehabt, aber keinen Gewinn erzielt. Diesem Umstand verdankt Schönbüchl O.B.M.V. sein Weiterbestehen. Graf Hardenberg hatte die Stiftung ausdrücklich an Kirche und Kloster Schönbüchl und die Patres Serviten geknüpft[3]).

Nach einer offiziellen Erklärung des Monarchen sollte das Religionsfondvermögen in erster Linie der Versorgung

---

[1]) Dürnstein 1782 Aktivkap. 26.498 fl. Passivkap. 10.900 fl.
St. Andrä 1782 „ 10.270 fl. „ 0 fl.
Säusenstein 1782 „ 38.686 fl. „ 8560 fl.
Hafnerberg 1782 „ 20.600 fl. „ 0 fl.

Die großen reichen Stifte hatten fast durchwegs mehr Passiv- als Aktivkapitalien; ihr Vermögen lag in Grund und Boden.

Göttweih 1782 Aktivkap. 49.313 fl. Passivkap. 145.860 fl.
Melk 1782 „ 16.500 fl. „ 178.400 fl.
Herzogenburg 1782 „ 8037 fl. „ 34.570 fl.
Lilienfeld 1782 „ 51.300 fl. „ 262.367 fl. K. A. 87 gen. 542 ex Febr. 1783.

Gelegentlich wurden solche Klöster „wegen Überschuldung" aufgehoben; der Fond hatte in diesen Fällen einen enormen Gewinn, freilich nicht an sofort verfügbaren Obligationen.

[2]) Siehe Kl.-Mariazell K. A. sp. und Bruck Augustiner K. A. sp. — Beilage B und C.

[3]) Jahres-Einkommen 1871·03 fl. Kapitalien 25.210 fl. davon
„ Ausgaben 1833·33 fl. Stiftungen 15.923 fl.

Die Stiftung Hardenbergs belief sich zirka auf 1000 fl. jährlich. § 15 des Stiftbriefes: „Sollte dieses alles allein mit dieser Condition und dahin

der Exreligiosen, in zweiter der Seelsorge dienen; „weit entfernt", schrieb er, „das mindeste davon zu fremdem, bloß weltlichem Gebrauche zu verwenden". Mit solchen und ähnlichen Versicherungen suchte man das aufgebrachte und beunruhigte Volk zu beschwichtigen [1]). Tatsächlich war der Kaiser „weit entfernt", sich an diese Direktive selbst zu halten und die Staatsmänner wußten längst, wie solche Worte aufzufassen seien. Übrigens sorgte auch Josef II. dafür, daß er nicht mißverstanden werde; „der Überschuß aber und nach ihrem Absterben endlich die ganzen Einkünfte bloß und ganz allein dem Besten des Nächsten", fügte er den obigen Bestimmungen bei [2]) und erläuterte in einem anderen Handbillet [3]) diesen so dehnbaren Begriff näher; sein Umfang war vom 27. Februar bis zum 12. März bedeutend gewachsen, die Einschränkung auf den für andere Zwecke zu verwendenden Überschuß bereits weggefallen. „In allen Städten sind die vorhandenen Klostergebäude, wenn sie nicht zu einem „nuzbahren Gebrauch für den Staat" verwendet werden können, dem meistbietenden hindanzugeben" [4]).

Schon vor und gleich zu Beginn der ersten Säkularisationsepoche dachte man an Benützung klösterlicher Gebäude als Kasernen [5]). Der Exjesuitenfond hatte schon tüchtig her-

---

verstanden seyn, daß obberührter Gottesdienst gewißlich und an den benannten Orten gehalten und auf keinerlei Weiß auf ein anderes Ort transferiert werden könne; im widrigen Fall die Fundation ex ipso respectu der Herrn Patrum fallen und aufgehört werden solle. Solle gedachter Serviten-Orden bei diesem Klösterl und Kirchen alleinig und ewig seyn, solang der Gottesdienst wirklich gehalten werde in einer oder anderen in der Herrschaft erbauten Kirche — sonsten soll die Herrschaft Sch. die Stiftung zu reichen nicht schuldig seyn". Vgl. B. A. Inv. und K. A. 334 ex Julio 1783; 152 ex September 1783. Stiftbrief von 1672.

[1]) Strt. 2952/1781: „Die Sache selbst", schreibt Hatzfeld, „erregt hier in Wien bey denjenigen, welche die erstreckung der landesfürstlichen macht nicht hinlänglich einsehen, die aber den großen Haufen ausmachen eine arth einer betrübnis, welche sich auf das noch weniger unterrichtete Landvolk noch mehr ausbreiten wird".

[2]) K. A. 92/i gen. 257 ex Martio 1782.

[3]) K. A. 92/i gen. 263 ex Martio und 92/k gen. ex Martio 1782.

[4]) K. A. 92/i gen. 263 ex Martio 1782.

[5]) Strt. 2282/1781 u. 608/1782: „Da sowohl zu Innsbruck verschiedene Klöster und auch zu Hall das königliche Stift eingehen werden, so gäbe es

halten müssen; die größten und schönsten Kollegien wurden militärischen Zwecken dienstbar gemacht [1]). Nicht unveräußerliche, in einsamen Gegenden liegende Baulichkeiten, die „wegen ihrer Lage nichts anderes als ein Steinhaufen ohne Wert", wählten die militärischen Behörden, sondern die solidesten und größten Klöster der Städte, welche im Falle der Lizitation leicht weit über dem Schätzungswert an den Mann hätten gebracht werden können [2]). Bei Berechnung der Vergütung, welche der Religionsfond vom Militare zu erhalten hatte, wurde das allgemeine Bequartierungssystem zugrunde gelegt: der halbe Schlafkreuzer der tatsächlich untergebrachten Mannschaft nach Abzug des Services und das Geldäquivalent für die Quartiere der Offiziere; der Raum hingegen wurde auf die komplete, in Friedenszeit beurlaubte Mannschaft bemessen; für die Erhaltung und Adaptierung der Gebäude mußte der Religionsfond aufkommen; für den Fall gänzlicher Übernahme wurden die Adaptierungskosten und die jährlichen Beträge für Instandhaltung von der Vergütungssumme abgeschlagen; der Rest mit 4% zu Kapital als Wert des Gebäudes angenommen [3]). Das Militare entrichtete den Zins für die ihm überlassenen Gebäude nicht vom Tage der Übergabe sondern von dem der Beziehung [4]). Graf Ugarte beurteilte dieses System durchaus richtig: „Da die Zurichtungskosten eines solchen Religionsfondgebäudes mehr betragen können als das nach dem Schlafkreuzer und Offiziersäquivalent ausfallende Kapital, so dürfte der Fall nicht unmöglich sein, daß der Religionsfond noch etwas hinauszahlen muß, damit das Militär das Gebäude annehme" [5]). Einige Beispiele werden die Sachlage gut illustrieren. Das Ursu-

---

Gebäude genug, das militare unterzubringen". Gebler. — „Das Tiroler Gubernium soll mit dem Militär-Commando die zur Bequartierung tauglichen Klöster vorschlagen". Kresel.

[1]) In Wien allein in einem Betrage von 160.000 fl., nach damaligem Geld- und Schätzungswerte.

[2]) In N.-Ö. z. B. um nur einige wenige Beispiele zu nennen: St. Pölten, Karmelitenkloster; Tulln, Dom.-Kl.; Bruck, Aug.-Kl.

[3]) K. A. 92/m g. Handbillet an Graf Kollowrat 379 ex Julio 1785 und K. A. 92/m g. Handbillet an Graf Kollowrat 613 ex Jan. 1786.

[4]) Viele Gebäude standen 1787 noch leer und dann noch während des Krieges. HfK. G. D. 126 ex Majo 1790 und K. A. 92/n 360 ex Majo 1787 Dekret vom 15. Mai. Original Stift Bruck N. 101.

[5]) Hfk. A. G. D. 136 ex Martio 1790.

linnen-Kloster am Hradschin war mit 42.000 fl. Hypotheken und den 20jähr. Interessen belastet; geschätzt wurde es

1. auf:	Neubau	6500 fl.
	das alte Gebäude .	1350 fl.
	die Kirche . . .	20.000 fl.
		27.850 fl.

dann in 2. Schätzung mit 9850 fl. (die Kirchenmaterialien mit 2000 fl. in Anschlag gebracht). Das Militär zahlte 300 fl. jährlich Schlafkreuzer[1]). Kloster und Kirche der Karmelitessen von St. Pölten waren auf 35.033 fl. geschätzt[2]). Das Pallegrinische Regiment trug einen Zins von 80—100 fl. an[3]). 1783 mußte es dem Militär überlassen werden, obwohl der Religionsfond äußerst vorteilhafte Verkaufsgelegenheiten gehabt hätte[4]). Im Hofkriegsrat operierte man mit einem anderen Schätzungswert von 8750 fl.[5]); schließlich stellte sich heraus, daß dies keine zweite Schätzung, sondern der Adaptionskostenvoranschlag gewesen; auch diese Auslagen mußte der Religionsfond tragen[6]).

Eine allerh. Entschließung vom 25. Juli 1789 befahl die Abbrechung aller der Defension der Festungen oder eines festen Platzes hinderlichen Kirchen und geistlichen Gebäude[7]).

Die Getreidevorräte der aufgehobenen Klöster mußten zu billigen Preisen an die verschiedenen Militärstationen abgeliefert werden[8]).

Im übrigen dienten die Klosterrealitäten zur Hebung von Handel und Gewerbe. Ob ein Verkauf dem Fond Schaden oder Nutzen bringe, wird häufig nicht gefragt, sondern ob die Errichtung dieser oder jener Fabrik „in linea commerciali" günstig sei; ist dies der Fall oder scheint es doch wenigstens so, dann er-

---

[1]) K. A. 654 ex Nov. 1786 92/k g. Die Gläubiger gaben sich mit 300 fl. jährlich natürlich nicht zufrieden; der Kaiser wies sie dann auf das Vermögen der Ursulinnen an.

[2]) K. A. St. Pölten Karmelit. 352 ex Oct. 1782 und Hfk. A. G. D. 136 ex Martio 1790.

[3]) K. A. ibidem 253 ex Febr. 1784.

[4]) K. A. ibidem 154 ex Sept 1783 und 274 ex Febr. 1786.

[5]) ibidem.

[6]) 103 ex Sept 1786.

[7]) K. A. 92/a g. Orig. 37 gen. 293 ex Julio 1789.

[8]) Hfk. A. Exj. F. 1.

hält der betreffende Fabrikant die Gebäude und Gründe entweder um den Schätzungswert oder mit einer geringen Aufgabe über denselben [1]).

Hervorragende, wirkliche oder vermeintliche Verdienste der Staatsbeamten belohnte der Kaiser häufig mit Überlassung von Religionsfondgütern zu günstigen Bedingungen, ohne Lizitation, zum Schätzungspreise oder auch mit geringer Aufzahlung. Wiederholt wagt es die geistliche Kommission, die zu Ende der Regierung Josefs II. nur mit äußerster Anstrengung und dem Zwangsmittel des hoch überspannten Überschußsystems die Insolvenz des Fonds aufhielt, darauf hinzuweisen, daß der Religionsfond „seiner Eigenschaft nach nicht dazu bestimmt zu sein scheine, verdienstliche Leute zu belohnen"; diese Handlungsweise sei auch mit der dem Publikum gegebenen Zusicherung, daß die Güter nur auf dem Wege der Lizitation vergeben würden, nicht vereinbar und ließe daher keinen guten Eindruck zurück; endlich nehme sie die Gelegenheit zu besserer Benützung derselben und dies in einer Zeit, wo der Fond in größter Verlegenheit und zur Deckung der notwendigsten Auslagen die strengsten Mittel einer außerordentlichen Besteuerung der Geistlichkeit, die durch die allerh. Verfügungen ebenfalls schon äußerst herabgesetzt, zu suchen genötigt ist. Nur durch die öffentliche Lizitation, die, wie die Erfahrung lehre, stets mehr als 6% Aufgabe über den Schätzungswert erziele, würden dem Religionsfond jene Zuflüsse gesichert, auf die er billigen Anspruch hätte und die ihn der Zuhilfenahme unangenehmer Zwangsmittel zu seiner Aufrechthaltung entheben; nur

---

[1]) Das Dominikanerkloster Krems wurde unter ungünstigeren Bedingungen als die Stadt bot, an Fabrikant Wintersteiner ohne Lizitation abgegeben. K. A. sp. 407 ex Dez. 1785, 211 ex Junio 1786. Kirchberg a. Wechsel mit 10% Aufgabe: Hfk. A. G. D. 69.004 ex Juli 1790 „weil er eine dem Lande nützliche Fabrik zu errichten gedenkt"; Waidhofen a./d. Thaya; Wiener Neustadt Karmeliten etc. Eine Mühle zu Schwechat überließ der Kaiser, obwohl sie den nicht aufgehobenen Augustinerklöstern in Wien gehörte, mit folgender Bemerkung zu einer Fabriksvergrößerung: „Da dergl. Mühlen den Klöstern zu nichts anderem dienen, als den Pachtschilling einzunehmen, diese aber dem Staate zu Beförderung einer vorteilhaften Fabrik nützlich sein kann, so ist der 10jähr. Durchschnittsertrag zu erheben und zu 4% oder gegen Versicherung der Interessen dem Bittsteller zu überlassen. K. A. 241 ex April 1789. Augustiner 92 sp.

durch dieses „offene Vorgehen“ würden die Vorwürfe beseitigt und der gefallene Kredit wieder hergestellt werden können [1]). — Kaiser Josef belohnte mit Klostergütern; Maria Theresia hatte mit Darlehen belohnt; die österreichische Aristokratie und Bürokratie zog sowohl Vorteile aus dem Exjesuiten- wie aus dem Religionsfond [2]).

Die Verwendung des letzteren zu Schulzwecken wird schon 1782 ins Auge gefaßt und teilweise beschlossen [3]).

Diese vielfältigen, weitverzweigten Abzugskanäle aus dem Religionsfond werden mit der Argumentierung, daß S. M. entschlossen sei, „wenn das Vermögen der aufgehobenen Klöster nicht hinreichen sollte, der Abgang durch das Cameralaerarium ersetzt werden müsse“ [4]),

---

[1]) K. A. 92 sp. Klein-Mariazell 384 ex Febr. 1790. Ignaz Matt, n.-ö. Regierungsrat, kam um Kl.-M. ein. Um Säusenstein hatte Baron Ottental gebeten; nur dem Eintreten des Prälaten und Administrators, dann d. n.ö. Regierung war es zu danken, daß Ottental abgewiesen wurde; „zumal der Religionsfond nicht dazu geeignet sein könne, die Verdienste eines Staatsbeamten, so groß sie auch sein möchten, zu belohnen“. Es war damit nicht viel gewonnen, der Kaiser verlieh ihm Kl.-Mariazell. K. A. Säusenstein 69 ex Dez. 1789. Ebenso auch Lilienfeld, Mauerbacher Herrschaft Vellm K. A. 89 ex Nov. 1789 und Hk. A. G. D. gen. 1792.

[2]) Hk. A. Exjesuiten Böhmen 91 ex Majo 1781. Darlehen aus dem Jesuitenfond seit 1773.

Graf Kollowrat	30.000 fl.	Graf Waldstein	60.000 fl.
Fürst Schwarzenberg	969.000 fl.	Graf Herberstein	19.000 fl.
Prälat Braunau	200.000 fl.	Graf Klary	20.000 fl.
Spork	8000 fl.	Fürstenberg	50.000 fl.
Graf Wallis	12.000 fl.	Graf Kinsky	30.000 fl.

Die Jesuiten in Böhmen erhielten dagegen einmal 6 Monate keine Pensionen, da es an Bargeld mangelte; auch hatte man sie größerer Unterschleife beschuldigt.

[3]) Strt. 3600/1782 Martini: „. . . Ist einmal ein ordentlicher Systemalentwurf verfasset und wird der Religionsfond durch Eingehung der vielfältigen Pensionen mehr verstärket, so dürften S. M. nicht abgeneigt seyn, für jene Dorfschaften, wenn es an allen anderen Hilfsmitteln fehlet, eine Zubuße zu bewilligen“.

Res. aug.: „Der Religionsfond ist zu einem Beytrage zum Schulfond nur insoweit geeignet als da, wo künftig neue Pfarreyen oder Localkaplaneyen errichtet werden, auch Schulen hergestellt werden müssen . . . . und auch sonst die Erfordernisse aus dem allgemeinen Schulfond nicht bestritten werden kann“.

[4]) Strt. 1956/1782 und öfters.

als berechtigt erklärt, eine Auffassung, welche auch für die gegenwärtige Lage des Religionsfonds nicht ohne Bedeutung sein dürfte [1]).

Bei Erlassung des viel gerühmten und dem Kaiser so hoch angerechneten Toleranzpatentes dachte wohl niemand ehrlich daran, nur „die Forderung der naturrechtlichen Schule zu erfüllen“ [2]); merkantilistische Erwägungen haben dabei mitgewirkt; dem Volke allerdings wurde es mit väterlichen und humanitären Worten der Duldung bekanntgemacht. Was es aber im Grunde wollte, das war: Fremdes Geld, auswärtige Fabrikanten und Professionisten, Talente und überhaupt Menschenmaterial, Arbeitskräfte in das Land ziehen. Daraus machte der Staatsrat kein Hehl [3]) und die offiziöse Publizistik sowohl als die der Zensur entwischten Schriftchen sprechen offen davon [4]). Die populationistischen Bestrebungen, welche einen

---

[1]) Die meisten Religionsfondakten sind leider der wissenschaftlichen Benützung nicht zugänglich.

[2]) Voltelini, H. Z. 1910, S. 88 A.

[3]) Strt. 2952/1781. „Ich fürchte, daß, wenn in dem Preußischen Schlesien in Religionssachen keine solche Änderungen geschehen und die Geistlichkeit in ihrer Ruhe belassen wird, diese mehrere Catholische nachher Schlesien ziehen werden, als die eingeführte Toleranz der accatholischen dergleichen Religionsverwandte hinüberbringen dürfte.“ Votum Hatzfeld.

Strt. 2899. Reibereien der Katholiken und Protestanten auf der Ramsau bedauert man, weil der Umgang zwischen den beiden Konfessionen „nicht so frey und dadurch der Handel gehemmt“ wird. Das Gubernium habe dem Volke „die Nächstenliebe, das gute Benehmen einzubinden und die gehäßigen Vorurteile zu entfernen“.

Der Ankauf von Religionsfondgütern wird aus finanziellen Gründen nicht nur Protestanten, sondern 1789 auch Juden gestattet.

[4]) Eybel, Pilgrimme nach Wien (Protestanten, die für die Toleranz danken): „. . . der Verfolgungsgeist hat Sperrketten zwischen dem gegenseitigen Handel gezogen“. — Vorschläge der Mittel zur leichten und das allgemeine Wesen unschädliche Tilgung der Staatsschulden 1783. Verfasser betont die Toleranz als Mittel, welches fremdes Geld in das Land bringt; man solle durch Aussichten auf Güterankäufe und durch Religionsduldung Fremde anlocken. Holland und Preußen hätten sich durch Aufnahme der französischen und Salburger Emigranten unglaubliche Vorteile verschafft etc. S. 113 ff.

Welches sind die besten Mittel, die erwünschte Menge Menschen und von Nahrwegen zu erreichen? fragt die Flugschrift: Versuch einer Grundlage zur Macht und Glückseligkeit der Monarchie. Unter vielen anderen

wichtigen Programmpunkt des Merkantilsystems bildeten, haben in den josefinischen Reformen einen weiten Spielbezirk gefunden. Sonnenfels propagierte diese Ideen eifrig; als bewunderter Stilist hatte er Erfolg; ja er wird selbst als Vater dieser Gedanken betrachtet [1]). Macht des Staates und Zahl der Bevölkerung: dies wurde für eine restlos aufgehende Gleichung genommen. Daher beansprucht der Landesfürst die Ehegesetzgebung und Ehegerichtsbarkeit, da auf der Ehe, „der Pflanzschule des Gemeinwesens, die Beförderung der Bevölkerung und die Stärke des Staates ruht“ [2]). Deshalb sieht man die Familienlosigkeit des Priesters mit scheelen Augen an. Kaunitz und Gebler setzten sich einmal allen Ernstes für die Abschaffung des Zölibates im Staatsrat ein [3]). Die Sache wurde reponiert, gleichwohl nicht nur der immensen Schwierigkeiten, welche sich der Durchführung eines solchen Projektes entgegengestellt hätten, als auch aus finanziellen Gründen; es stand, wie so häufig Zeichen gegen Zeichen; auf eine Erhöhung der Kongrua, Erweiterung der Pfarrhäuser etc. — das wären gar kostspielige Dinge gewesen — auf diese wollte man sich keinesfalls einlassen. „Ehen der röm.-kath. Geistlichen werden für den Staat nicht nutzbar befunden“ [4]).

---

nennt der Verfasser die Toleranz: Erlaubnis Bethäuser zu bauen, Erteilung des Rechtes zum Ankauf von Gütern und zu Eheschließungen mit Katholiken.

Georg Michael Eisenbach: Die von Kaiser Josef zwar gewährte, aber untergrabene Toleranz. Der Verfasser ist protestantischer Pastor. „Toleranz! schallt es in Österreich; der Name und der Schall soll bleiben; denn dieses bringt Geld ins Land. Und wenn die Künstler und Fabrikanten ihre Wissenschaft mitgeteilt und dabei ihr eigenes Vermögen kunstreich eingebüßt haben, so weiß man sie als Protestanten sehr gut außer Land zu bringen“. „Das protestantische Pubikum soll sich überzeugen, auf was für einen seichten Grund und Boden die Toleranz in Österreich steht“. Für protestantische Schriften, die aus dem Reiche kämen, müsse von jedem Bogen „1 kr. Ablaß“ gezahlt werden, „damit die Toleranz brav Geld trage“.

[1]) Versuch einer Grundlage zur Macht; — Hat Dich keiner verdammt?

[2]) Eybel, Was ist von den Ehedispensationen zu halten? wiederholt S. 27, S. 31, S. 45.

[3]) Siehe Beilage D.

[4]) Strt. 1357/1782. Voten zur Schrift: Humillimae super disciplina ecclesiastica bono Reipublicae conformanda. Strt. 3978 u. 4451 ex 1782. Die Flugschriften ventilieren diese Fragen äußerst häufig, meist mit ausgesuchter Gemeinheit und bodenlosem Zynismus oder lächerlichen Übertreibungen. Z. B.

„Bei allen Reformen, welche der Monarch bisher in seinen Staaten vorgenommen", schreibt der Verfasser des „Nationalkonzilium in Wien 1784", in gewiß bezeichnender Charakteristik der Sachlage „war seine Hauptabsicht die Förderung des Handels und der Industrie, — die Vermehrung seiner Einkünfte und die Vergrößerung seiner Macht" [1]).

Das Concilium in Wien 1784 S. 94. „Die Fürsten suchen die Ursachen der Entvölkerung in der Ehelosigkeit der Priester. Die Bevölkerung ist ein Hauptgegenstand ihrer Vorsorge für ihre Staaten. Ihre Finanzminister rechnen ihnen vor, wie viel Menschen durch diese Kirchengesetze einem Lande entzogen werden. Die Kriegsmacht leide unter dieser Einschränkung. Die protestantischen Länder sind aus dieser Ursache blühender und glücklicher". — Möglichkeiten und Unmöglichkeiten in Österreich, schreibt die Entvölkerung Spaniens dem ehelosen Stand der Priester zu!!

[1]) Warum ist oder war bisher der Wohlstand der protestantischen Staaten so gar viel größer als der katholischen? von einem Christ, Freund und Menschenfreund. Wien 1782. „Weil dem Katholiken der große Aufwand für die Kirche und zur Religion gehörige Dinge so viel kostet". Er führt dies näher aus und berührt vieles, was später von den josefinischen Reformen beseitigt wurde oder wenigstens zu beseitigen intentioniert war. 1. zählt er auf: „die Kostbarkeiten der katholischen Kirche": Ornate, Orgeln, Glocken, Bilder, Lichter, Reliquien, Hauskapellen; dann Ablässe, Wallfahrten, Almosen, Fasten, das dreimal teurer als das Fleischessen, kurz die „Kostbarkeit der kathol. Buße"; „die Protestanten thun Buße, ohne ihrem Beutel wehe zu thun". 2. Aufwand für die Erhaltung der Geistlichkeit: Congrua, Palliengeld, Annaten, Dispensen, Kanzleitaxen. 3. tadelt er die Schädlichkeit der Bettelorden und die geschlossene Hauswirtschaft der Klöster, die für ihre Bedürfnisse selbst sorgen. 4. „Versäumnis der Zeit beim katholischen Gottesdienst"; er berechnet den Schaden, welchen die Feiertage verursachen auf 300.000 fl. jährlich. 5. Mißbrauch des Almosengebens, Mangel an Bettelverboten in katholischen Staaten. Die katholische Mildtätigkeit erziehe die Arbeitsscheu. 6. Mangel an Bevölkerung infolge der Ehelosigkeit der Geistlichkeit; Mangel an Duldung. Endlich der Aufwand, welchen der sterbende Katholik macht und jenen nach seinem Tode: Die Messenstiftungen aus Furcht vor dem Fegfeuer.

Gutachten über die von Freiherrn v. Martini besorgte Umarbeitung des Rieggerschen Kirchenrechtes.

Strt. 854 ex 1781.

Circulandum!

Vortrag der B. Ö. Hof Kanzley v. 7. April 1781, womit der von hiesiger Bücher Revisions-Kommission eingebrachte Entwurf der Instruction bei Aufhebung der Censurskommission einbegleitet wird.

6to. Die Kommission erbittet sich die Belehrung ob hienach auch, wie sie des Dafürhaltens sey a . . . . etc. d des Hofraths Freyherrn v. Martini: Auszug der Rieggerischen Institutiones juris ecclesiastici e. etc. künftig unbeschränkt zu erlauben?

Hierüber findet die Hofkanzley per majora ad e habe es mit dem Martinischen Lehrbuche die Bewandniß, daß selbes zwar ein Compendium des Rieggerischen Werks hätte werden sollen, weil man aber verschiedene Abweichungen von dem Rieggerischen Buche und mehrere zweideutige Sätze darinn wahrgenommen, sey selbes auf allerhöchsten Befehl verboten worden; als ein Schulbuch also müßte es noch ferners bey dem Verbote bleiben, allein außerdem wäre dessen Verkauf unbedenklich zu gestatten, mit dem alleinigen Beysatz, daß nicht nur der Titel in usum auditorum wegbleibe, sondern dieses Buch auch nicht als ein Compendium des Rieggerischen Werkes, oder wenigstens als ein Compendium mit Zusätzen und Anmerkungen benützt werden solle.

Kresel, Löhr und Hatzfeld berühren in ihren votis diese Frage nicht. Anm. d. Verf.

Gebler hingegen meint: „Mit der Modification wäre das Martinische Buch zuzulassen"; Kaunitz-Rietberg: „. . . . hingegen aber unendliches bey der Zulaßung des sogenannten Martinischen Werkes unter dem Titel: de Riegger Institutiones juris ecclesiastici in usum auditorum contractae. Pars. 1ma. gedruckt bei Trattner A^o^ 1779, indem man durch solches auf die boshafteste Art die höchstseel.

Kaiserin Maj. glorwürdig Andenken zu induciren getrachtet hat, wie man aus dem Vortrag, welchen ich damals an Allerhöchst dieselbe zu erlassen die Ehre gehabt habe, und hier beylege, wird ersehen können, und glaube ich daherο, daß solches nicht allein für jetz, sondern für ewige Zeiten verboten seyn und nicht zugelassen werden soll. . . . Wien 19. April 1781.

Resol. aug. ad 5tum das Compendium juris canonici des Martini nicht nur allein für jetzt, sondern für immer zum Gebrauch der Schulen zu verbieten. 20. Ap. 1781.

„Zum Gebrauch der Schulen" ist als Randbemerkung nachträglich beigesetzt. Anm. der Verfasserin.

Vortrag von Kaunitz-Rietberg.

Copia Vortrags an der Kaiserinn Königinn Majestät dd. 7ten Jenner 1780.

Allergnädigste!

Ich habe alle Noten und Vota über den Gegenstand des ersten Theils des so betitelten neuen Compendii des seel. Professors Riegger, welche Eurer Maj. mir mitzutheilen allergnädigst gefällig gewesen, wohlbedächtlich zu lesen und zu beurtheilen mir angelegen seyn lassen, und da solche für mich unverständlich gewesen wären, wenn ich nicht zuförderst sowohl die wahrhaften Elementa Juris Ecclesiastici des Riegger, als die unter seinem Namen nunmehro erschienenen so betitelte: Institutiones Juris Ecclesiastici in usum auditorum contractae gelesen hätte; so habe ich auch beyde Werke sorgfältig durchgegangen, und kann ich zuforderst Eurer Maj. in aller Unterthänigkeit nicht bergen, daß ich mit vieler Verwunderung und zugleich mit wenig Auferbauung daraus ersehen habe: Daß es zwar von Seite der 3 Verfasser des sogenannten neuen Schulbuchs sehr fein ausgedacht worden, einem Werke den Namen eines des allgemeinen Vertrauens würdigen Verfassers vorzusetzen, in der Absicht, Unterdrückungen, Unterschiebungen, und verdeckte falsche Grundsätze einer sorgsamen Aufmerksamkeit zu entziehen, und dieselben einzuschläfern; Allein daß mir ein solcher Betrug zu gleicher Zeit mit Rechtschaffenheit and guten Glauben wenig vereinbarlich geschienen hat.

Durch den in zwey Colonnen allerunterth. beygebogenen Auszug nur einiger der wesentlichsten Stellen dieser Arbeit, oder besser zu sagen, des nun verstümmelten Werks des Professor Rieggers, nebst meinen dabey gleichfalls unterth. beygebogenen Betrachtungen, wird meines Erachtens soviel aufgeklärt, als für diesen Augenblick zureichen kann, um Eurer Maj. interimal-Entschließung erleichtern zu können;

und ich glaube dahero für dermalen es bey der allerunterth. Bemerkung bewenden lassen zu sollen:

Daß, da die Folgen der vorgehabten Überraschung den Rechten des Staats sowohl, als Eur. Maj. wohlverdienten und wohlhergebrachten Allerh. Ruhm, und Ansehen in der Welt höchst nachtheilig gewesen wären, es mit großem Vergnügen aller Wohldenkenden nicht anders als ein neuer Beweis Allerh. ebenso erhabenen Geistes, als ausnehmender Klugheit angesehen werden kann, daß All. denen sehr fein angewandten Kunstgriffen von verschiedenerley Gattungen sich zu entziehen gewußt, und anstatt sich dadurch irre zu machen und verleiten zu lassen, sehr weislich die provisorische Anordnung der Beybehaltung des Rieggerischen Vorlesebuchs ohne weiters zu entschließen für gut gefunden haben, umsomehr, als durch diese weise Verfügung sich die nöthige Zeit verschafft wird, um ein anderes vernünftiges Lehrbuch juris canonici wohlbedächtlich und unpartheyisch verfassen lassen zu können, wenn anders die Veränderung desjenigen, welches seit mehr dann 20 Jahren gutgeheißen und gut gefunden worden ist, annoch für nöthig oder nützlich gehalten werden sollte.

Was diese Arbeit jedoch anbetrifft, woferne sie noch unternommen werden sollte, bin ich vollkommen mit dem Dafürhalten des Hofrath Heinke verstanden, und zwar unter andern, weilen es meines Erachtens gefordert wäre, Leuten die Umgießung eines Werkes zumuthen zu wollen, zu welchem ganz andere und billichere Grundsätze erfordert werden, als diejenigen sind, welche sie bereits geäußert haben.

Jedoch . . .

Anmerkungen (v. Kaunitz).

ad §um 159.

Dieser § des Professors Riegger enthält den allgemein bekannten Satz quod episcopi jure divino in conciliis necessariis, jure proprio sententiam decisivam pronuntiant; und daraus fließende natürliche sequitur, concilia rite celebrata pontificia confirmatione non indigere.

Anstatt nun diese nothwendige Folge des vorhergehenden unwidersprechlichen Satzes beyzubehalten, nehmen die drey Verfasser [1]) zwar den Satz an, aber statt dessen natürlicher Folge suchen dieselben Zweyfel zu erwecken und zu unterhalten,

ad §um 177.

Setzen dieselben den Text des Riegger Col. A eine demselben directe und offenbar zuwiderlaufende Stelle hinzu.

---

[1]) Martini, Gazzanigo und Berti vergl. Behrisch, Autorenregister 1782. Martini spricht von seinen Mitarbeitern auch gelegentlich im Staatsrat. Strt. 2990/1781. Anmerkung der Verfasserin.

ad §um 180.

Entkräften dieselbe den Ausdruck des Riegger, welcher den bestimmten und unwidersprechlichen Ausdruck quamvis Papae non sit tanta potestas enthält, sowohl durch den zweyfelhaften Ausdruck quamvis Papae tantum tribui non velit als durch die noch mit eingeflickte Phrase, ex se solo infallibiliter, um wenigstens dem Leser in der Gewohnheit des Gedankens des doch möglichen Falles einer persönlichen infallibilität der Päbste zu unterhalten.

ad §um 182.

In diesem § wird abermal ein bestimmter und unwidersprechlicher Ausdruck durch einen zweifelhaften verwechslet.

ad §um 200.

In diesem § wird gleichfalls durch die Unterdrückung des der Wahrheit vollkommen angemessenen Ausdruckes nullibo soli Petro die Wahrheit in Zweyfel zu laßen getrachtet; da man anstatt des ly tum demum welches alsann heißet, das ly tum saltem, das ist alsdann wenigstens irreformabile fore Papae judicium, si expressus vel tacitus Ecclesiae Catholicae consensus accesserit, substituiret; diese Wahrheit aber noch dazu durch den Zusatz des so unbedeutenden, als von Niemanden jemalen angenommenen leeren Satzes ausgedeutet hat: hoc est, si summus Pontifex ex Cathedra, ut ajunt, loquatur.

ad §um 201.

Da man sich nicht hat enthalten können diesen §um beyzubehalten, so hat man doch darinn die böse Absicht bloß gegeben, daß man denselben wenigstens durch die Abänderung der zwey Worte solam quippe gegen die zwey anderen enim vero, welche eines schwächeren Eindrucks fähig geschienen, verwechslet, und damit die ganze Stelle, wenigstens so viel man gekonnt, zu schwächen sich bestrebt hat.

ad § 202.

In diesem §um in der durchaus hervorleuchtenden Absicht, wenigstens undeutlich und unbestimmt zu sprechen, wo man zu widersprechen nicht das Herz gehabt hat, scheinet geflissentlich die ganze Stelle a cujus decretis usque ad verba: nullo praejudicio ausgelassen worden zu seyn.

ad §um 278.

In diesem § wird die unwidersprechliche obherrliche Gewalt über die einzelnen Individua des Geistlichen Standes, als Bürger des Staats betrachtet, theils durch Auslaßung des Ausdrucks pro arbitrio; und

noch dadurch gänzlich über den Haufen zu werfen getrachtet, daß man die in Col. B unterstrichene Stelle angefüget, und durch solche wann von Seite des Staates dieselbe bestehen lassen wollte, supremam potestatem Principis quoad effectum vollkommen zernichtete.

ad §um 306.

Höchst verantwortlich ist auch was man sich bey diesen § zu erlauben die Vermeßenheit gehabt hat; indem in demselben durch den Zusatz des ly addunt, welches auf deutsch ebensoviel sagen will: Es wollen auch einige als ebenfalls erforderlich ansehen constitutiones Principum, man dieses unumgängliche requisitum nur als eine zweyfelhafte praetension ansehen zu machen, und solche am Ende vollends durch den Zusatz zu entkräften sich bemühet, quod constitutiones principum rei ipsa tamen legum civilium genere potius continentur.

ad §um 309.

Da man diesen Satz nicht widersprechen konnte, so hat man gesucht solchen indirecte über den Haufen zu werfen, durch die geschickte Verwechslung des Wortes licet nemlich ungeachtet, mit dem Wort sed das ist jedoch, durch welches man den selbst angenommenen Satz als zweyfelhaft ansehen zu machen sich bemühet; obwohlen das Dafürhalten einiger einzelnen Scribenten über das Concilium Tridentinum, wie Prof. Riegger ganz wohl gesagt hat, nicht die geringste Rücksicht verdient. Man könnte noch verschiedene andere Stellen bemerken, in welchen durch die Bank sich nemliche Absicht verräth, unvermerkt Ihre Maj. so christlich als gerecht seit mehr dann 20 Jahren angewandte Bemühung zu Festhaltung eines gemein billigen und dem Worte Gottes gleichförmigen juris canonici nicht allein zu untergraben, sondern nach und nach durch unausgesetzte ultramontanische Ränke vollends über den Haufen zu werfen, und damit Fürsten und Völker wieder unter die vorherige Bothmäßigkeit zu bringen.

A.	B. Martinis Überarbeitung unter dem Titel:
De Riegger Elementa Juris ecclesiastici edit. Phelen de A° 1774.	De Riegger Institutiones juris ecclesiastici in usum auditorum contractae A° 1779.
§ 159.	§ 159.
Quoniam Episcopi jure divino in conciliis necessarii Jure proprio sententiam decisivam pronunciant, sequitur, Concilia rite celebrata pontificia confirmatione non indigere.	Quoniam Episcopi etc. similiter pronunciant; disputant autem Theologi et Canonistae, an concilia rite celebrata pontificia confirmatione non

indigeant. Vid. Bossuet, Def. declar. cler. Gall. l. VII. c. 13, et l. VIII. c. 9. ed. Lugani et Bellarm. 1766. Ballerinus de Potest. eccl. c 2.

§ 177.

Quod si malum synodali particularium ecclesiarum auctoritate maius esset; tum vero primariae sedis jus alterum enituit, quo aut exquisitis episcoporum reliquorum suffragiis causam romanus pontifex in synodo seu romana, seu etiam totius Italiae decidit, aut decisam aliis episcopis communicavit; eamque sententiam non satis validam ad servandam fidei integritatem existimavit antiquitas. S. Basil. epist. 69 ad Athen.

§ 177.

Hunc in finem S. Pontifex relationes et adpellationes ab omni parte reiicere jure potest.

§ 180.

Quod ad negotia Ecclesiae substantialia, et dogmata pertinet, quamvis Papae non sit tanta potestas, ut novi quidquam decernere valeat; praecipuas tamen illius esse partes agnoscimus.

§ 180.

Quod ad negotia . . . . . pertinet, quamvis Papae tantum tribui non velit, ut novi quidquam ex se solo infallibiliter decernere valeat, praecipuas tamen illius esse partes dubium non est

§ 182.

Quinlicet irretractabile non sit Pontificis Romani, et ultimum in fide judicium, tamen etc.

§ 182.

Quinlicet irretractabile haberi nolit Pontificis etc.

§ 200.

Intelligitis jam quid de infallibilitate solius Papae ex cathedra ut ajunt loquentis sentiendum sit. Cum enim haec praerogativa potiorem sacri Imperii partem constituat, eamque nullibi soli Petro, ubique vero toti Ecclesiae, quam universus Episcoporum Coetus repraesentat con-

§ 200.

Intelligitis jam quid de infallibilitate potius Papae sentiendum sit. Cum enim haec . . . . .

cessam fuisse legamus, sequitur tum demum irreformabile fore Papae judicium, si vel expressus, vel tacitus Ecclesiae catholicae concensus accesserit.

§ 201.

Solam quippe Synodum Oecumenicam, aut consensum Ecclesiarum extraconciliarem pro supremo et ultimo catholicae Ecclesiae Tribunali Majores Nostri semper agnoverunt

§ 202.

Et novissime in concilio Constantiensi definitum est, a cujus decretis dissentire nefas esse putârunt hactenus omnes nullo partium studio nullo praejudicio implicati.

§ 278.

Quumque Personae Ecclesiasticae alia ratione civium in numero habeantur, eoque respectu aequo cum caeteris jure Imperio civili subjecta sint, nihil insolens est de iis pro arbitrio disponere statuendo justum earumdem numerum, definiendo aetatem qua quis se huic addicere ordini possit, aliaque ad Patriae salutem necessaria, quoties id seu utilitas evidens seu necessitas publica exigit.

§ 306.

Haec sunt Juris Ecclesiastici universi principia. Jus naturae.

catholica credamus, sequitur, tum saltem irreformabile fore Papae judicium, in substantialibus religionis aliquid pronuntiantis, si vel expressus . . . . . accesserit, hoc est, si simmus Pontifex ex cathedra ut ajunt loquatur. Solent etc.

§ 201.

— Enim vero . . . . . similiter

§ 202.

Atque hac in re ad id animo attendere utique oportet, quod novissime in concilio Constantiensi Sess. IV et V definitum est: reliqua ommissa sunt hujus §i.

§ 278.

Quumque personae similiter . . . . . est de iis, audita tamen, si fieri potest, Ecclesiastica potestate, ne Religio detrimentum patiatur, disponere. Can. 2 de immunitat eccl. Gonzalez et Gregorum VII ep. 20. statuendo est. Muratori Publicà felicità c. VI. sane tollere tantum abusum non oportet usum.

§ 306.

Haec sunt similiter

Sacra Scriptura. Traditiones, Concilia, Concensus Ecclesiae extraconciliaris, Constitutiones Pontificum. Scripta SS. Patrum, Constitutiones Principum.

similiter

addunt Constitutiones Principum, sed haec quidem in tradendo jure ecclesiastico cum probe dignoscendae, tum sancte observandae sunt, re ipsa tamen legum civilium genere potius continentur.

§ 309.

et quoniam Synodis aeque ac Episcopis haec potestas (condendi leges) a Deo immediate concessa est, patet, cur confirmationem canonum quos condunt pontificiam non necessitatis, sed voluntatis esse asseramus; licet contrarium Cardinales Concilii Trident. interpretes declaverint.

§ 309.

patet, cur confirmatio canonum, quos condunt pontificia non necessitatis, sed voluntatis esse videatur sed contrarium etc.

declararunt.

Beilage B.

Prozeß Kremsmünster gegen Kl. Mariazell.

Kremsmünster war Gläubiger des aufgehobenen Stiftes Kl. Mariazell; Maria Theresia hatte das erstere beauftragt, letzterem mit einigen Darlehen zu Hilfe zu kommen; die Forderung Kremsmünsters betrug 47.000 fl., welche mit Zinseszinsen auf 100.000 fl. aufgelaufen war. Kremsmünster belangte den Prälaten von Melk dieser Schuld halber und erwirkte beim Landrechte die Feilbietung des Mariazeller-Hofes und die Pfändung des Hauses am Salzgries.

Es entstand nun die Frage, ob der Fiskus oder der Abt von Melk Klein-Mariazell zu vertreten habe — es war dies keine bloß äußerliche Formfrage; im Hintergrunde lag das viel wichtigere Problem: wie muß man es einrichten, daß der Religionsfond zwar den Nutzen, die Aktiva

genießt, nicht aber die Passiva zu tragen hat? Der Präsident der obersten Justiz, Graf Seilern, fand es in jure bedenklich, dem Stift Melk, über das vielfach bezüglich Erbauung und Dotierung von Pfarren, Schulen und Kirchen disponiert wurde, nun auch noch die Zahlung fremder Schulden aufzubürden — wieder seinen Willen. Die Entscheidung der Frage hänge davon ab, ob Kl.-Mariazell mit Melk derart vereinigt wurde, daß es Eigentum des Stiftes Melk geworden oder ob es der landesfürstlichen Disposition vorbehalten, ein nur unter die Verwaltung des Abtes von Melk gesetztes Eigentum des Religionsfond geblieben? Die oberste Justizstelle hatte den Kern der Streitsache getroffen. Unterdessen suchte die N.-Ö. G. Filialkommission und die geistliche Hofkommission mit Zuziehung des Abtes von Braunau, Rautenstrauch, die für solche Fälle geltenden Grundsätze aufzustellen. Rautenstrauch meinte, daß der Unterschied zwischen einem administrierten und einem anderen Stifte nur der sei, daß letzteres von einem Prälaten aus seiner Mitte, ersteres von einem fremden verwaltet werde; in beiden Fällen sei der Religionsfond der Eigentümer, an ihn das superplus abzugeben; solange die Rechtsfälle der Abteien und Bistümer nicht vom Fiskus, sondern von den Prälaten und Bischöfen vertreten werden und um das Fiskalamt nicht mit Prozessen zu überhäufen, vertreten werden müssen, solange müssen auch die administrierten Klöster von den Äbten vertrefen werden. Fritz, der Referent der n.-ö. Filial-Kommission faßte, dem Zwecke entsprechend, die Prinzipien viel klarer: „Stift Melk ist Klein-Mariazell cum onere et commodo übergeben worden; bleibt von dem Vermögen etwas übrig, so muß der Rest mit einem dem Mittel nach festgesetzten Pauschquantum in die Religionskasse abgeführt werden; sind Schulden vorhanden, so muß das Stift, welches das Vermögen übernommen hat, dieselben aus dem Vermögen des Stiftes tilgen — es hat also niemals der Fiskus dergleichen Klöster zu vertreten, noch kann der Religionsfond die Eviktion übernehmen". Nach Heinke sind die vom Kloster Kl.-Mariazell kontrahierten Schulden, soweit als das Vermögen zureicht, zu decken; der Religionsfond hätte das Kloster in statu quo est übernommen, das Kloster Melk in statu quo est administriert, kein Teil sich jemals verbunden, noch zu verbinden nötig gehabt, das Defizit zu ersetzen; Aufhebung hat mortem civilem zu Folge. Tatsächlich war aber kein Defizit vorhanden; das Vermögen Klein-Mariazell betrug 297.598 fl., die Kremsmünster Forderung . . . . . 100.000 fl.;
also ergab sich noch ein Überschuß von . . . . . 197.598 fl. —
Der Kaiser, welcher kein Freund langer judizieller Verhandlungen war, besonders wo ein Machtwort entschied und der es nicht nur liebte, sarkastische Worte zu sprechen, sondern auch ironische Verfügungen zu treffen, übergab die Administration — Kremsmünster selbst; es war

nun Creditor und Debitor in einer Person. Der Abt ließ sich nicht beirren und betrieb die Versteigerung; diese wurde aber eingestellt.

K.-A. 92. sp. Kl. Mariazell 483 ex October 1782 V. d. G. Hfk. vom 10. Oct. 1782; 432 ex Dez. 1782; 319 ex Jan. 1783; 109 ex Feb. 1785; 161 ex Jan. 1785; 203 ex Aug. 1785. Strt. 1333, 3476, 3797, 3957 ex 1782.

Beilage C.

Verhandlungen, die Aufhebung des Klosters Bruck a. d. Leitha betreffend.

Bei der Pfarregulierung war das Augustinerkloster Bruck a. d. Leitha mit einem Numerus fixus von 13 Personen zur Seelsorge-Aushilfe in der 2379 Einwohner zählenden Stadt beibehalten worden. Das Kloster befand sich in keiner gesicherten finanziellen Lage; infolge der Feuersbrunst von 1755 mußte es eine Schuld von 7000 fl. kontrahieren; dazu kamen schon unter Maria Theresia Sammlungseinschränkungen; das Sammeln in der Raaber Diözese jenseits der Leitha, woher gerade der größte Teil der Gelder floß, war untersagt worden (D. A. Nr. 6 1769); die weiteren Sammlungsverordnungen unter Josef, der Abfall an Kurrentmessen, der stets sich mindernde Kredit, der geistlichen Institutionen gewährt wurde, vervollständigte den Ruin. Dem letzten Prior kann das Zeugnis nicht versagt werden, daß er mit eiserner Energie und Zähigkeit den Kampf um die Existenz seines Klosters geführt hat, wenn auch vielleicht mit zu rigorosen Mitteln. Sein Heroismus fand bei seinen Konventualen kein Echo. Unzufriedenheit regte sich; Klagen, allerdings berechtigte und leicht verständliche, über Mangel an Kost werden laut. Der Prior bekennt sein Unvermögen, das Kloster standesgemäß zu erhalten; die Mönche wollen ihn zu einer offenherzigen Anzeige an die Regierung veranlassen; er ahnt die Folgen und weigert sich; da entschließen sich 5 Brüder zu einer Beschwerde, bitten um Untersuchung wegen Einkommen- und Unterhaltsmangel. Es war im Jahre 1787. Die Behörden reagierten zunächst gar nicht darauf; die Lust, Klöster aufzuheben, war geringer geworden, besonders solche, welche dem Religionsfond keinen bedeutenden Zufluß sondern höchstens neue Lasten in Form von Pensionen brachten. Erst im Juni 1788, als es sich um Verfassung des Präliminare für 1789 handelte, wurde die Untersuchung durchgeführt; Regierungsrat Ignaz Matt leitete dieselbe; die Beschwerden seien, soweit sie den Prior betreffen, von

keiner Erheblichkeit, bestünden lediglich in unbestimmten Alltagsklagen; hingegen sei von viel größerer Wichtigkeit, daß das Kloster in Bälde dem Religionsfond zur Last fallen dürfte; im Durchschnitt kämen auf den Kopf nicht mehr als 108 fl., ein Divident, der sehr leicht noch kleiner und mit ihm der Mangel noch fühlbarer werden könnte; Wirtschaftsgebäude seien in schlechtem Zustand, Korn zur Aussaat mangle, ein Schuldposten nach dem andern werde gekündigt und neuer Kredit stünde nicht offen.

Referent Hägelin wußte einen Ausweg. Die Augustiner-Eremiten hätten keine stabilitas loci; »können sie an einem Orte nicht erhalten werden, so sollen sie an einen anderen geschafft werden; das Vermögen des aufgehobenen Klosters sei wie bei den Dominikanern dem Orden zu überlassen; habe die Provinz das commodum, so sei es billig, daß sie auch das onus der Aushilfe trage, wo es einem Kloster an dem Nötigen gebricht; aus der Natur der Sache folge, daß die übrigen noch bestehenden Augustiner-Klöster jenem zu Bruck mit ihrem Vermögen auszuhelfen schuldig seien; hier sei ein Fall, wo der Religionsfond durch Aufhebung nichts gewinnen könne. Die G. Hfk. stimmte in Anbetracht der einer Verbesserung nicht fähigen wirtschaftlichen Lage nur zum Teil dem Referenten zu; das Kloster solle aufgehoben werden, das Vermögen, wie es Hägelin angeregt hatte, dem Orden zufallen, aber auch der Unterhalt der Geistlichkeit ihm zukommen. Diesem Voto gemäß erfolgte die allerh. Resolution, welche nur noch hinzufügte, daß die Effekten kraft des Kontraktes mit Dobruska derselben zu überlassen seien (K. A. 171 ex Aug. 1788). Mittelst Hofdekret vom 7. Dez. 1788 wurde den Augustinern aufgetragen, 3 Priester ihres Ordens bei der Pfarre Bruck zu belassen und ihnen den systemisierten Unterhalt aus dem Vermögen zu verabreichen. D. A. Die Stiftungen zog der Religionsfond ein; nach Deckung der Passiva dürfte der Orden kaum mehr als 8000 fl. erhalten haben; davon mußte er 3 Priester in cura erhalten. Der Religionsfond hatte ein gutes Geschäft gemacht; er wird auf Kosten der Augustiner noch weitere einleiten. Auf der Landstraße (Wien) fehlte es an einem Schulgebäude; die Baukosten waren auf 13—14.000 fl. angeschlagen; da kam man auf den Gedanken, die Schule im Klostergebäude der Augustiner unterzubringen; »für die Unterkunft der Klosterleute«, meint die Regierung, »sollen die Augustiner selbst sorgen, und würden dies schon tun, sobald sie sehen, daß nichts für sie getân wird«. Ja, man mutet ihnen sogar einen Neubau auf dem 1786 eingezogenen Gartengrund zu und als die Frage nach dem Gelde aufgeworfen wird, verweist die Buchhalterei — es klingt wie Ironie — auf den Erlös aus der Aufhebung von Bruck, der ungefähr ebensoviel betragen hätte.

Die Kirche wurde Kaserne; das Kloster ist seit 1867 (früher auch Kaserne) Residenz des Kaisers im Feldlager.

Beilage D.

Vorschläge zur Einführung der Priesterehe und Abschaffung der vota solemnia.

Humillimae supra disciplina eccles. Reflexiones. Strt. 1357/82.

Votum des Freiherrn v. Löhr.

Diese Vorschläge scheinen mir theils in sich selbst, theils in der angetragenen Art nicht anwendbar zu sein.

Votum des Freiherrr v. Gebler.

Was der Verfasser von der Wiedereinführung der Ehe auch bey dem lateinischen Clero saeculari, von gänzlicher Zurücktretung ad statum laicum auch geweihter Priester in certis casibus, wiederum ad exemplum ecclesiae orientalis; (ich berufe mich, gleich wie letzthin auf die hier gedruckte Dissertationem des unirten Lehrers im Seminario Klein de matrimonio inter graecos) von Aufhebung d. votorum perpetuorum; von der Abhängigkeit der Mönche von den Bischöfen; von Auswerfung bestimmter Einkünfte für die Bischöfe und übrige höhere Geistlichkeit etc. anführet, sind gute Wünsche, deren Erfüllung aber von Zeit und Umständen abhängt und keinenfalls wie der Verfasser glaubt, sich in einem Jahre bewerkstelligen läßt. Ein erleuchteter, standhafter Monarch kann nach und nach manche anscheinende Unmöglichkeit verschwinden machen.

Kresel. Jene Geistliche und Weltliche, welche tiefer in die Kirchengeschichte gesehen und den Unterschied zwischen dem was Glauben und Dogma ist, von jenem was Menschensatzung und Meinung ist, erlernt haben, werden einstimmig gestehen, daß die vota solemnia eine Erfindung der spätesten Zeiten der Kirche sind. Ja, man sehe alles ein, untersuche es auf das genaueste, was bey der Aufnahme und ordination der Weltpriester vorgehet, so wird man nicht die geringste Spur eines voti bey der Weltgeistlichkeit weder castitatis finden, sondern, daß sie nicht heurathen dürfen, sobald sie die majores ordines erhalten, ist eine bloße Disciplinarsache, welche nichts Wesentliches der Religion ist, weil niemand leugnen kann, daß im Anfange an der Kirche ja einige Apostel selbst verheurathet gewesen. Es kann also dieses nichts Wesentliches der Religion sein, und könne bei obwaltenden guten Ursachen abge-

ändert werden. Ich wenigstens nach meiner Überzeugung und Freimütigkeit finde nichts darinnen, was die Religion, dem Glauben, dem Dogma nachtheiliges wäre, wenn unsere Weltgeistlichen, die weder ein votum simplex noch solemne haben, verheurathet wären. Es kömmt also darauf an, ob es nützlich wäre ohne in alles einzugehen, was theologisch über die Gefahr der Enthaltsamkeit, bessere Sitten u. dgl. disputiert wird, sehe ich nur auf jenen großen Nutzen für die Religion, daß hiedurch abermals ein großer und weiter Weg eröffnet würde, sowohl die griechische als protestantische Religion den katholischen Unterthanen näher zu führen und sie zu vereinigen. Ich sage abermals, weil schon durch die Toleranz, Abbringung der Mißbräuche und des Aberglaubens ein Weg dazu gebahnt ist, und noch ein anderer durch Beschränkung des Reichs der Mönche, besonders der auswärtigen.

Der Nutzen des Staates ist offenbar, wenn auch die Unterhaltung der Pfarrer deswegen etwas mehr kosten sollte.

Nun ist nur noch die Frage, wie es zu Stande zu bringen sey? Dächte Rom dermalen, wie es gewiß mit der Zeit denken wird, und alle unsere Bischöfe, wie einige, so wäre es leicht und gleich einzuführen; dermalen aber wäre diese Lehre und Begriffe durch gründliche aber auch bescheidene Druckschriften zu verbreiten, und wenn ein sonst guter katholischer Geistlicher von Lehre und Sitten, aus Überzeugung zur Ehe schreiten möchte, von dem Staat zu schützen, bey s. Beneficio zu erhalten, weil er nichts wider ds. Dogma der Religion und Glauben, auch kein Verbrechen begeht, sondern nur gegen die obzwar bisher allgemeine beobachtete, jedoch nicht unveränderliche Disciplin handelt, im Gewissen aber überzeugt ist, daß er nicht sündige.

Dieser Schriftsteller zeiget nebst diesem gar wohl, daß der Landesfürst seinen Unterthanen verbieten könne, keine so gedachte vota solemnia zu machen. Die Orden und Klöster sind lange ohne solchen bestanden; es sind hernach vota nur auf ein Jahr gemacht, und so immer weiter gegangen worden; man darf nur die Canones disciplinares der älteren Concilien einsehen. Wenn einmal die quaestio an entschieden ist, wird es Zeit seyn, über das übrige ordentliche Vorschriften, besonders die Mönche betreffend, dann die Unterhaltung des Cleri vorzuschlagen. Kresel.

Hatzfeld: Es ist sicher, daß die vereheligung der kath. priester ein Schritt wäre, welche die Catholische Kirche der protest. näher führte, weilen es ein grundsatz dieser Religion ist; man gehe also in allen punkten für, wo die katholische Religion von dieser unterschieden ist, so ist die vereinigung geschehen,

aber zugleich die kath. Religion aufgehoben, und in die protestantische verwandelt. Dermalen habe ich nur Vorschläge gesehen, wo die nachgiebigkeit der Katholischen vorgeschrieben wird, aber keinen der nachgiebigkeit der Protestanten gegen die Katholische anrathet; es scheint also der endzweck sehr vieler zu seyn, mehr unsere Religion aufzuheben, als die protestantische zu derselben zurückzuführen. Ich will nicht hineingehen, wie wenig der dermalen von vielen angenommene satz gegründet seye, daß, weilen eine sache nicht in den ersten Zeiten der Kirche vorgeschrieben wäre, solche nach Willkühr von der weltlichen Macht aufgehoben werden könne; hiezu wurde eine zeit erfordert, welche mir eine Pflicht zu anderen Dingen zu verwenden auflegt; ich will nur allhier anführen, daß die Verehelichung der Geistlichen, besonders der Seelsorger ohne rücksicht auf die Religion vielen umständen unterworfen seyn, man betrachte nur, daß fast kein Pfarrgebäu zur Fassung eines verheuratheten Pfarrers und seiner Kinder groß genug und die Congrua nicht hinlänglich seyn würde selbige zu unterhalten, so wird man leicht begreifen, was kostbare veranstaltung eine solche gestaltung nach sich ziehen würde; man setze demselben bey das allgemeine Aufsehen der kath. Welt, das Mißtrauen des größten Haufens in dergl. vereheligte Priester, so glaube daß der Antrag des ersten voti, von dieser Sache k. Gebrauch zu machen, der gegründeste seye. Hatzfeld.

Kaunitz. Die gegenwärtige Schrift ist allerdings von solcher Erheblichkeit, daß wenn auch die darin enthaltenen Punkte nicht sogleich zur Vollziehung gebracht werden können, dennoch darauf zu denken wäre, ob nicht wenigstens in Betreff derenselben vorzubereiten und ein gewisser dahin abzielender Plan anzulegen sey. Was den Coelibat der Geistlichen betrifft, so wäre überflüssig zu verweisen, daß hier die Frage nicht von einem Glaubenssatze, sondern bloß von einer solchen Sache sey, die von Zeit und Umständen abhanget, folglich nichts anderes als ein Disciplinar Gegenstand ist. Wenn auch hierin eine Änderung getroffen werden sollte, so könnte und würde die kath. Kirche immer aufrecht bestehen, und ihre unterscheidenden Glaubensartikel beybehalten. Ebensosicher ist es auch, daß in Ansehung des Coelibats bey dem Römischen Hofe, besonders in den letzten Jahrhunderten politische Beweggründe, wo nicht mehr, doch eben so viel als geistliche gewirket haben. Die Curialisten und römischen Kanonisten machen selbst kein Geheimnis daraus, daß man zu Rom besorget, die Geistlichkeit dürfte in dem Falle, wo sie vereheliget wäre, nicht mehr so genau an den päbstl. Hofe angeschlossen bleiben, son-

dern durch ihr eigenes Interesse alsdann mehr mit dem Staate verknüpft und eben dadurch mehr der Botmäßigkeit der Landesfürsten unterzogen werden.

Zu dem müssen auch die Rechte der Menschheit und das Beste der Kirche hiebei in Betracht gezogen werden. Schon die außerordentliche vervielfältigte und fast in allen Concilien vorkommende Wiederholung der Verordnung gegen die Unkeuschheit und den Concubinat der Geistlichen ist keine gute Empfehlung des Coelibats, sondern das handgreifliche Kennzeichen der zu allen Zeiten vorgekommenen häufigen Übertrettungen der hierüber gemachten Gesetze. Wenn in einem jeden anderem Staate gewisse Gesetze so oft hätten wiederholt und eingeschärft werden, und dennoch der Erfolg immer zweideutig geblieben wäre, so würde jedermann, der von Vorurtheilen frey ist, so daraus schließen, daß diese Gesetze ein innerliches vitium haben müssen, folgl. bei aufgeklärter Zeit eine genaue Durchsicht und Prüfung verdienen. Man erwäge noch einige andere mit dem vorigen in Verbindung stehende Gesetze das z. B. das schon im 4. Jahrhundert gleich auf dem ersten allg. Concil zu Nicaea gemachte bisher außerordentlich oft wiederholte und selbst in das geistliche Jus commune eingetragene aber bis auf den heutigen Tag noch nicht gehaltene Verboth, daß kein Geistlicher eine Weibsperson, als die ihm in einem gewissen Grad verwandt, als Mutter, Schwester etc. im Hause haben soll. Man erwäge die in neuerer Zeit dazu gekommene Verordnung gegen die so genannten Sollicitanten im Beichtstuhl, oder solcher Priester, die Weibspersonen bey Gelegenheit der Beicht zu verführen suchen, jene gegen die sogenannten Complices, vermöge deren den Priester die Gewalt genommen wird, die Personen, mit denen sie sich versündigt, selbst zu absolvieren und endlich die außerordentliche Sorgfalt, welche die Stifter und Stifterinnen besonders der neuen Orden für nöthig gefunden, um die Ausschweifung der ihrigen zu verhüten, z. B. die strenge Clausur, die nicht nur durch starke Regel, sondern auch durch strenge excommunication hat müssen verwahret werden. Wenn man alles dieses, und mehrere dahin einschlagende Umstände erwäget, so muß wenigstens die stärkste Vermuthung entstehen, daß in dem gezwungenen und durch Gesetze befestigten Coelibat etwas liege, welches mit dem ordentlichen Lauf der Dinge und mit den zuletzt über alles sich erhebenden Trieben der Natur nicht zu vereinbaren, oder doch wenigstens für so viele, die sich hierzu verpflichten müssen, keineswegs geeignet ist. Allerdings giebt es auch Geistliche, welche in dieser Materie von untadelhaften Sitten sind. Man sehe aber, ob bey vielen derenselben nicht die übrigen Neigungen eine schiefe Richtung bekommen, die eben ihren Grund im Coelibat hat. Der bey so vielen Geistlichen zu allen Zeiten bemerkte Hang nach Geld, nach Fraß und Füllerey gründet sich meistens darauf, weil dasjenige, was einer Leydenschaft entzogen wird, fast immer einer andern zuwächst, und die Na-

tur für das ihr entzogene eine andere Entschädigung sucht. Die Hartherzigkeit, die Gefühllosigkeit so vieler Geistlicher bey dem allgemeinen und besonderen Elend, ihr Stolz, ihre Unverträglichkeit würde gewiß großen Theils wegfallen, wenn sie durch die eheliche Verbindung mehr an gesellige Tugenden und Empfindungen gewohnt wären. Den Coelibat geradezu abzuschaffen, das ist ein Geboth zu machen, daß jeder Geistliche sich verehelichen soll, würde zwar gegen die in unserer Kirche hergebrachten sittlichen Grundsätze einigermaßen streiten. Diesen würde aber jener Mittelweg keineswegs wiedersprechen, der darin bestehet, daß man dasjenige, was Christus selbst nur als einen Rath angegeben, einen Rath seyn lasse, und kein Geboth daraus mache, diejenigen, die diesem Rath alsdann folgen würden, hätten um so mehr Verdienst davon, weil es nicht aus Zwang geschehe, da auch nach den Grundsätzen der Religion die Enthaltsamkeit eine besondere Gnade voraussetzt, so zeiget sich schon dadurch, was es für eine bedenkliche Sache sey, den dießfälligen Rath für so viele in einen absoluten Zwang zu verwandeln. Kaiser Ferd. I., gewiß ein eifriger kath. Souverain, dachte ebenso, und wünschte bis an das Ende seines Lebens, daß den Geistlichen die Ehe gestattet werden möchte. Der Reformationplan, den er dem Concilio zu Trient überreichen ließ, enthielt daher unter mehreren anderen Punkten auch jenen de conjugio Clericorum aliquibus nationibus concedendo. Was für den frommen Kaiser Ferd. I. nur ein frommer Wunsch blieb, dessen wenigstens vorläufige Einleitung ist vielleicht der jetzt regier. Kais. Maj. von der Vorsehung vorbehalten, so wie sie dieselbe ausersehen hat, einige andere von erwähntem Kaiser dem Concilio ohne Frucht vorgelegte Reformationsartikeln in wirkliche Erfüllung zu bringen: z. B. jenen revocandas omnes exceptiones contra jura communia passim concessas, monasteriaque omnia sub Episcopsi potestate constituenda, sub cujus sunt Dioecesi.

Was das Bedenken der allzukostbaren Veranstaltung betrifft, welche die Aufhebung des Coelibats der Geistlichen nach sich ziehen würde, so darf man nur bedenken, wie leicht diese Schwierigkeit zur Zeit der sogenannten Reformation in allen kath. Staaten, und zwar fast auf einmal überstiegen worden ist, und sodann wird man sich leicht überzeugen, um wie leichter das nämliche bey uns nach und nach zu bewirken zeyn dürfte, wenn man nur ungefähr die nämlichen Mittel anwenden will, deren sich die Protestanten in Ansehung des ganzen geistlichen Vermögens überhaupt zu so großen Nutzen ihrer Staaten bedient haben. Aus allen diesen Betrachtungen bin ich mit dem gründlichen Einraten des Freyherrn v. Kreßel vollkommen verstanden, und wünsche insbesondere, daß vieles, und von vielen über diesen Gegenstand geschrieben, und zum Druck befördert werden möge. Weilen man Vorurtheile und sonderlich veraltete Vorurtheile nicht anders als durch unermüdete jedoch bescheidene Vorlegung und vervielfältigte

Wiederholung der entgegengesetzten Wahrheiten unvermerkt, und nach und nach weder heben wird, noch heben kann. Kaunitz.

Resol. aug.: Reponatur.

Strt. Index von 1782: „Ehen der röm.-kath. Geistlichen werden für den Staat nicht nutzbar befunden".

Berichtigungen und Erläuterungen.

S. 2, 5 Z. o. jenen statt diesen.
S. 2, Anm. 3 Strt. 2825 zu vgl. S. 46[1]).
S. 6, Anm. 2. 3. Z. 1748 statt 1723.
S. 7, Anm. 1, 2. Z. I c. III. IV. Prudenter etc. kein Zitat, sondern Inhaltsangabe.
A. 2. 2. Z. II. c. VII—XIV.
A. 3. Sämtliche Zitate aus Muratori sind stark gekürzt.
A. 3. 6. Z. o. I. c. XVI. 7. Z. decernendis. 10. Z. o. seien. 4. Z. u. verwandt I. c. XIII. 2. Z. u. imaginum. 1. Z. u. promulgandis.
S. 8, A. 1. Z. quam statt que.
3. Z. indulgentiam" . . . „ex inter . . .
5. Z. cultu immodico prosequere II. c. XIV.
A. 1. l. II. c. VI., I. c. XVII.
S. 9, Anm. 1 colla sua — sudditi.
S. 10, Anm. 1. c. 2 S. 16, 18.
Anm. 2. c. VI. 3. c. VI. 4. . . . terra c. VI. Popolo c. XX. 5. c. XX.
5. Z. questa.
S. 11, Anm. 2. Buoni — dalle — interessate.
Anm. 3. dovrebbe.
S. 13, Anm. 4. Protestanten verdächtigen"
Anm. 5. Philipps . . . Ludwigs . . . mit Johann . .
S. 14, 4. Z. v. o. als erster.
S. 15, 11. Z. v. o. Ebert.
S. 16, Anm. 1. vorl. Z. Humillimae
S. 18, 12. Z. v. o. ecclesiasticis
S. 19, Anm. 3. processerunt statt florescunt.
S. 21, 7. Z. v. u. jus eccl. Rieggers
S. 22, 3. Z. v. o. konstitutiven statt konstituierende

S. 24, 3. Z. o. Anhänger Grotius'
7. Z. o. vor allem Fr. Horn
9. Z. u. könne
S. 28, 8. Z. o. Vorurkunden
2. Z. u. Philipps
1. Z. v. u. Ludwigs
S. 29, Anm. 1. Goldast I. c. 33, 34 S. 67 De jurisdictione regia et sacerdotali statt de potestate
Anm. 1 possunt . . . coercete . . . potestati resistit, resistit divinae voluntati
S. 31, Anm. 1. 3. Z. o. rei publicae
6. Z. u. pouvoir
3. Z. u. Goldast II. S. 154 ss. bes. c. 4.
S. 38, 8. Z. o. dogmata
Anm. 1. l. Z. . . utramque Johanns v. P., Occams, Marsilius.
S. 40, Anm. 8. Z. . . . per civilia. (Quaestio introductio).
S. 40, 15. Z. Dialogus I. c. XII . . . . Constantinus . . . . Just, Car. M. zu streichen.
21. Z. Gold. I. Introductio.
S. 43. 1. Abs. 1. Z. Einfluß Marsilius'
3. Z. v. u. Aufbau, Marsilius
S. 45, Anm. 1, 2. Abs. pervenient . . . approbabunt. Quia
3. Abs. Goldast I. S. 15, 16 gekürzt . . Videtis quod u. Dialogus XV. S. 921 . . pro
S. 47, Anm. 2 gekürzt . . . pertinere generalem concilium convocare . . .
S. 49, Anm. 2. Decretales . . . temporalem . . . gekürzt S. 302; quaedam; fideles (S. 202) . . . bullam . . . „constat
Anm. 3. Exemptionen
S. 64, Anm 3. Z. Goldast I. S. 21 u. II. S. 1383.
S. 88, Anm. 4 conformanda reflexiones
S. 96, § 177 Athan.

Bisher erschienen:

Heft 1 (1904): Dr. H. v. Srbik, „Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters".

Heft 2 (1905): Dr. M. Stieber, Privat-Dozent, „Das österr. Landrecht und die böhm. Einwirkungen auf die Reformen König Ottokars in Österreich".

Heft 3 (1906): Dr. Hermann Wopfner, Privatdozent an der Universität Innsbruck, „Das Almendregal des Tiroler Landesfürsten".

Heft 4 (1908): Dr. Eduard Ritter v. Strobl-Albeg, „Das Obersthofmarschallamt Sr. k. u. k. Apostol. Majestät".

Heft 5 (1909): Dr. Jaroslav Demel, Privatdozent dsr Rechtsgeschichte an der k. k. böhm. Universität und Adjunkt der k. k. Finanz-Prokuratur in Prag, „Geschichte des Fiskalamtes in den böhmischen Ländern".

Heft 6 (1909): Dr. phil. Theodor Mayer, „Der auswärtige Handel des Herzogtums Österreich im Mittelalter".

Heft 7 (1912): Dr. Adolf Helbok, „Die Bevölkerung der Stadt Bregenz am Bodensee vom 14. bis zum Beginne des 18. Jahrhunderts".

Heft 8 (1912): Dr. Miloslav Stieber, „Böhmische Staatsverträge".

Heft 9 (1912): Dr. Ferdinand Kogler, „Beiträge zur Stadtrechtsgeschichte Kufsteins bis zum Ausgang des Mittelalters".

Heft 10 (1913): Dr. Lothar Groß, „Beiträge zur städtischen Vermögensstatistik des 14. und 15. Jahrhunderts in Österreich".

Die **„Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs"** stellen sich die Aufgabe, größere wissenschaftliche Abhandlungen, vornehmlich zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Österreichs zu veröffentlichen, so zwar, daß mit Ausschluß der äußeren, rein politischen Geschichte alle die inneren Verhältnisse dieses Reiches behandelnden Arbeiten hier Aufnahme finden können.

Gerade auf diesem Gebiete ist auch in Österreich durch die neuere Richtung in der Geschichtswissenschaft, wie durch die Einführung der „Österreichischen Reichsgeschichte" an den Juristen-Fakultäten eine intensivere wissenschaftliche Tätigkeit angeregt worden. Dafür eine bis jetzt fehlende Vereinigungsstelle zu schaffen, soll hier zunächst versucht werden.

Aber auch der gesteigerten Bedeutung deutscher Territorialgeschichte überhaupt wollen diese Forschungen Rechnung tragen. Immer mehr bricht sich die Erkenntnis Bahn, daß zahlreiche und wichtige Probleme der deutschen Gesamtentwicklung nur auf dem Wege landesgeschichtlicher Forschung zu lösen sind.

Die einzelnen Abhandlungen sollen mindestens 5 Druckbogen, Oktavformat, umfassen und werden selbständig in zwangloser Folge ausgegeben.

Die Herren Autoren erhalten **12** Freiexemplare ihrer Abhandlung. Außerdem stellt die Verlagsbuchhandlung die Rezensions-Exemplare bei. Zusendungen sind an Herrn Professor Dr. A. Dopsch, Wien I, Universität, zu richten.

Die Bezugs-Bedingungen sind: Im Abonnement ca. **50** Heller, bei Abnahme einzelner Hefte ca. **60** Heller für den Druckbogen.

Das Verzeichnis der bisher erschienenen Hefte siehe Innenseite des Umschlages.

Druck der Wagner'schen k. k. Universitäts-Buchdruckerei in Innsbruck.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 122952663